



# Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

**KÄLIN / EPINEY / CARONI / KÜNZLI / PIRKER**

# **Völkerrecht**

**Eine Einführung**

**5. Auflage**

**2. Semester**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINFÜHRUNG .....</b>	<b>4</b>
I. Geschichtliche Hinweise .....	5
II. das moderne Völkerrecht .....	6
<b>ERSTER TEIL: DIE RECHTSQUELLEN DES VÖLKERRECHTS .....</b>	<b>8</b>
<b>1. Kapitel: Verträge .....</b>	<b>9</b>
I. Begriff, Arten, Abgrenzungen .....	9
II. Vertragsschlussverfahren .....	10
III. Vorbehalte .....	11
IV. Auslegung .....	12
V. Suspendierung, Beendigung und Ungültigkeit völkerrechtlicher Verträge .....	13
<b>2. Kapitel: Gewohnheitsrecht .....</b>	<b>14</b>
I. Begriff.....	14
II. Die Elemente des Völkergewohnheitsrechts.....	14
III. der Nachweis von Völkergewohnheitsrecht.....	15
IV. Sonderfälle.....	15
V. Verlust gewohnheitsrechtlicher Geltung .....	16
VI. Beharrliches Widersetzen.....	16
VII. Regionales und bilaterales Völkergewohnheitsrecht.....	17
<b>3. Kapitel: Allgemeine Rechtsgrundsätze .....</b>	<b>17</b>
I. Begriff.....	17
II. Beispiele.....	17
<b>4. Kapitel: weitere Rechtsquellen? .....</b>	<b>18</b>
I. Einseitige Erklärungen .....	18
II. Soft Law.....	18
III. Sekundärrecht supranationaler Organisationen .....	19
IV. Richterliche Entscheidungen als Hilfsmittel .....	19
<b>5. Kapitel: Normkollisionen im Völkerrecht .....</b>	<b>21</b>
I. Die Problematik einer fehlenden Normenhierarchie im Völkerrecht .....	21
II. Spezifische völkerrechtliche Vorrangregeln .....	21
III. Völkerrechtliche Kollisionsregeln .....	22
<b>ZWEITER TEIL: VÖLKERRECHT UND LANDESRECHT .....</b>	<b>23</b>
<b>1. Kapitel: Vertragsschlussverfahren in der Schweiz.....</b>	<b>24</b>
I. Kompetenzverteilung Bund - Kantone .....	24
II. Verhältnis Bundesrat - Bundesversammlung .....	24
III. Staatsvertragsreferendum .....	27
IV. Die Zuständigkeit zur Beendigung völkerrechtlicher Verträge .....	28
<b>2. Kapitel: Verhältnis Völkerrecht - Landesrecht .....</b>	<b>29</b>
I. Problemstellung.....	29
II. Die innerstaatliche Wirkungsweise des Völkerrechts .....	29
III. Der Vorrang des Völkerrechts gegenüber dem schweizerischen Landesrecht .....	30
IV. Die direkte Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge .....	32
<b>DRITTER TEIL: VÖLKERRECHTSSUBJEKTE .....</b>	<b>34</b>
<b>1. Kapitel: Staaten.....</b>	<b>35</b>
I. Begriff.....	35
II. Der Grundsatz der territorialen Souveränität .....	37

IV. Das Einmischungsverbot (Interventionsverbot).....	37
V. Immunität von Staaten.....	38
VI. Zuständigkeit der Staaten.....	40
<b>2. Kapitel: Zwischenstaatliche Beziehungen .....</b>	<b>42</b>
I. Das Recht der diplomatischen Beziehungen .....	42
II. Konsularischer Schutz .....	43
<b>4. Kapitel: Internationale Organisationen.....</b>	<b>44</b>
I. Allgemeines.....	44
II. Die UNO .....	45
<b>5. Kapitel: Individuen .....</b>	<b>49</b>
I. Ausgangspunkt : die Mediatisierung des Individuums im klassischen Völkerrecht.....	49
II. Fremdenrecht .....	49
III. Die Anerkennung individueller Rechte im modernen Völkerrecht .....	50
<b>VIERTER TEIL: DIE DURCHSETZUNG DES VÖLKERRECHTS .....</b>	<b>51</b>
<b>1. Kapitel: Zwischenstaatliche (dezentrale) Durchsetzung des VR .....</b>	<b>52</b>
I. Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung.....	52
II. Zwischenstaatliche Zwangsmassnahmen .....	52
III. Diplomatischer Schutz .....	53
<b>2. Kapitel: Gerichtliche und gerichtsähnliche Durchsetzung des Völkerrechts.....</b>	<b>55</b>
I. Internationale Schiedsgerichte und das WTO-Streitbeteiligungsverfahren .....	55
II. Internationale Gerichte .....	56
III. insbesondere zum internationalen Gerichtshof (IGH) .....	58
IV. Gerichtsähnliche Streitbeilegungsinstanzen (quasi-judicial bodies).....	59
V. Die Vollstreckung von Entscheidungen internationaler Streitbeteiligungsinstanzen.....	60
<b>3. Kapitel: das System der kollektiven Sicherheit .....</b>	<b>61</b>
I. Gewaltverbot .....	61
II. Die Durchsetzung der internationalen Sicherheit durch den Sicherheitsrat .....	62
<b>Übersicht.....</b>	<b>64</b>
III. Exkurs : die Neutralität der Schweiz .....	64

# EINFÜHRUNG

## I. Geschichtliche Hinweise

### 1. Vorläufer

#### Antike

- Griechische Stadtstaaten der klassischen Antike (600-338 v.Chr.) pflegten miteinander eine Vielzahl politischer, wirtschaftlicher und kultureller Beziehungen und schlossen militärische und politische Bündnisse, wobei viele vertraglich geregelt wurden. Stadtstaaten waren gleichberechtigte, politisch voneinander unabhängige, aber ökonomisch und militärisch miteinander vernetzte Gebietskörperschaften.
- Römische Republik (ca 500-27 v.Chr.) kannte den Staatsvertrag (foedus); es ging um Freundschaftsbündnisse, Kriegs- und Friedensverträge, Waffenstillstandsvereinbarungen etc. -> dh um das Recht des Krieges
- mit Cicero (106-43 v.Chr.) begann eine juristisch-philosophische Debatte über den gerechten Krieg -> gerechter Krieg nach Cicero ist ein Verteidigungskrieg oder Krieg um erlittenes Unrecht zu vergelten
- römisches Imperium der Kaiserzeit (27 v.Chr. – 284 n.Chr.) verstand sich als Grossmacht, welche im Verkehr mit Barbaren nicht an Verträge gebunden war, sondern diesen rechtsfrei gestalten konnte. Römer meinten mit dem Begriff des Völkerrechts das Recht der Beziehungen zu Personen ohne römisches Bürgerrecht

#### Mittelalter und frühe Neuzeit

- Rechtsordnung des MA beruhte auf Lebensbeziehungen/Treueverhältnissen zwischen Herrschern und Gefolgsleuten. Verträge zwischen Herrschaftsverbänden waren persönliche Rechtsverhältnisse und endeten spätestens mit deren Tod -> allgemeines Rechtssystem konnte sich nicht entwickeln
- Bedeutende Weiterentwicklung der Lehre von gerechten Krieg
- Niederländer Hugo Grotius wird oft als «Vater des Völkerrechts» bezeichnet, er verfasste eine Abhandlung über die Meeresfreiheit und über das Seebeuterecht, sein Hauptwerk war «Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens» worin er bereits das System beschrieb, das später im Westfälischen Frieden rechtlich verankert wurde -> das neue Natur- und Völkerrecht und die neuzeitliche systematische Völkerrechtswissenschaft beginnt

## 2. Klassisches Völkerrecht

#### Entstehung

- Westfälischer Frieden von 1648
  - o legte Neuordnung der politischen Verhältnisse in Europa fest; das Konzept der Territorialherrschaft löste die mittelalterliche Lebensordnung zwischen Herrn und Vasallen mit ihren personalisierten Rechtsbeziehungen ab -> nun bestimmte Herrscher, welches Recht in seinem Gebiet galt
  - o legte fest, dass zwischenstaatliche Verträge i.S. der Maxime pacta sunt servanda einzuhalten sind
  - o schuf einen Mechanismus zur Streitbeilegung zwischen den beteiligten Staaten
- auf dieser Basis entstanden die modernen Nationalstaaten; ihr Hauptattribut war die Souveränität i.S. des Letztentscheidungsrechts in rechtlichen Fragen -> Souveränität konnte nur durch freiwillige Vereinbarung mit gleichberechtigten Partnern, d.h. auf Grundlage gemeinsam anerkannten Rechts, eingeschränkt werden

#### Merkmale des klassischen Völkerrechts des 18. Und 19. JH

- galt bis Ende des 1. WK und kann als Recht der zwischenstaatlichen Beziehungen definiert werden
- beruhte auf der Idee, dass die Staate Gebilde mit absoluter Souveränität sind, die rechtlich miteinander auf Basis der Gleichberechtigung in Verkehr treten, zum Kreis der privilegierten Staaten gehörten nur die «zivilisierten Nationen» (dh europäische Staaten, die unabhängigen Staaten Nord- und Südamerikas, später auch türkisches Rech und Japan), die übrigen Gebiete konnten ohne Weiteres kolonialisiert werden
- Hauptaufgabe: Regelung der Koexistenz der Staaten, dh Beziehungen zwischen souveränen und unabhängigen Gebietskörperschaften -> es geht darum staatliche Zuständigkeitsbereiche abzugrenzen, Austausch zu regeln und zu erreichen, dass Staaten, die absolut souverän sind, nebeneinander existieren können
- Innerstaatliche Angelegenheiten (zB Menschenrechte) lagen im Souveränitätsbereich der Staaten, waren kein Gegenstand des Völkerrechts (Verbot der Einmischung in die inneren Verhältnisse)

#### Das Recht auf Krieg

- Lehre vom gerechten Krieg wurde abgelehnt und stattdessen vertrat man Standpunkt, den souveränen Staaten stehe grundsätzlich ein freies Kriegsführungsrecht zu, das nur vertraglich begrenzt werden könne (ius ad bellum)
- Frieden und Krieg wurden als unterschiedliche Situationen verstanden mit unterschiedlichen Regeln -> Friedens- und Kriegsvölkerrecht wobei Kriegserklärung und Friedensvertrag bestimmten, wann von der einen zur anderen Rechtsordnung gewechselt wurde

## II. das moderne Völkerrecht

### 1. Begriff

- Regelt nicht nur Verhältnis der Staaten zueinander, sondern auch hoheitsfreie Räume (Weltmeere, Atmosphäre, Weltraum), die internationalen Organisationen und ihre Beziehungen untereinander und zu den Staaten sowie die Rechte und Pflichten Privater innerhalb der einzelnen Staaten (zB Menschenrechte und Völkerstrafrecht)
- Definition nicht über Regelungsgegenstand, sondern durch Art, wie es zustande kommt, dh durch seine Rechtsquellen

**Begriff und Charakteristika des Völkerrechts**

- Völkerrecht
  - Rechtssätze, die in Frieden und Krieg die Rechte und Pflichten, die Beziehungen und den Verkehr der Staaten und sonstigen Rechtssubjekte des Völkerrechts untereinander regeln
  - Koordinationsrecht einer dezentralen, sich selbst regierenden Gemeinschaft gleichberechtigter Rechtssubjekte
    - Horizontale Struktur
    - Kein zentrales Rechtssetzungsorgan
    - Grundsätzlich keine zentrale Durchsetzungsgewalt
    - Keine umfassende obligatorische Gerichtsbarkeit

#### Definition Völkerrecht

Recht, das auf dem Konsens der Staaten beruht und seinen Ausdruck in den anerkannten Rechtsquellen, insbesondere völkerrechtlichen Verträgen, Völkergewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen (und zunehmend Soft Law) findet.

### 2. Merkmale

- Vom europäischen zum universellen Recht: heute sind praktisch alle Staaten der Welt Mitglied der UNO und damit rechtlich gleichberechtigte Mitglieder der Staatengemeinschaft
- Vom Recht auf Krieg zum Gewaltverbot: Art. 2 Ziff 4 UNO-Charta untersagt Waffengewalt zur Interessens- und Anspruchsdurchsetzung -> System der kollektiven Sicherheit der UNO hat Recht auf Krieg abgelöst, welches unter Vorbehalt des Selbstverteidigungsrechts der Staaten den Entscheid über die Anwendung von Waffengewalt beim UNO-Sicherheitsrat monopolisiert hat
- Vom Koexistenzrecht zur Regelung internationaler Kooperation und Verfolgung von Gemeinschaftsinteressen (Kooperations- oder gar Solidaritätsrecht)
- Vom Bilateralismus zum Multilateralismus
- Vom Recht der Staaten zum Recht, das auch internationale Organisationen und Individuen erfasst
- Von der absoluten zur relativen Souveränität der Staaten

Klassisches und modernes Völkerrecht	
Klassisches VR	Modernes VR
Recht der Staaten	Recht der Staaten, internationalen Organisationen und Individuen
Recht der „zivilisierten“ Staaten	Universelles Völkerrecht
Absolute Souveränität	Relative Souveränität
Recht zum Krieg	Gewaltverbot
Koexistenzrecht	Kooperationsrecht

### 3. Rechtsnatur des Völkerrechts

#### Kein Recht ohne zentrale Durchsetzungsmacht?

- Möglichkeiten der gerichtlichen Durchsetzung der eigenen Rechte sind beschränkt und so etwas wie Weltpolizei fehlt
- Es gelten Mechanismen die den Rechtsvollzug auch ohne hoheitliche Zwangsgewalt weitgehend gewährleisten können: zB weite Bereiche des Vertrags- und Handelsrecht funktionieren nicht primär aus Angst vor Gericht, sondern weil Rechtsbruch unter Geschäftspartnern auf den Verantwortlichen zurückfällt und er nicht lange im Geschäft bleibt, wenn er Regeln missachtet
- Konsens führt auch zur Einhaltung, aber faktische Grundlage für Funktionieren ist die umfassende Interdependenz der Staaten: gegenseitige Abhängigkeit mit folgender Kausalitätskette -> Ressourcenknappheit führt zu Fremdversorgung, welche zu Störungsanfälligkeit führt -> hoher Grad an gegenseitiger Abhängigkeit

#### Völkerrecht als weitgehend dezentralisierte, auf Konsens beruhende Rechtsordnung – Konsensprinzip

- Normative Grundlage ist Grundsatz pacta sunt sercanda, dh freiwillige Zustimmung zu Regeln und ihre darauf beruhende Verbindlichkeit; ausdrücklich (Vertragsrecht) oder konkludent (Gewohnheitsrecht)

- Konsens basiert auf Grundprinzip der souveränen Gleichheit aller Staaten sowie der Erkenntnis der Staaten, dass es Regeln geben muss, denen alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft unterworfen sind
- Notwendigkeit solcher Regeln beruht auf der stetig zunehmenden Interdependenz der Staaten
- Globalisierung der Wirtschaft und Existenz globaler Herausforderungen verschärft Aussenabhängigkeit der Staaten

### Reziprozitätsprinzip

Prinzip von do ut des funktioniert besonders gut, wo Staaten sich gegenseitig reziproke (wechselseitige) Leistungen schulden (zB Auslieferungsverträge).

Verfeinerung: Das Reziprozitätsprinzip		
• Gegenseitigkeit		
Volle Reziprozität = gleiche Interessen	hohe Beachtung	Auslieferungsrecht Luftfahrtrecht
Ungleiche Interessen	mittlere Beachtung	Verbot, Flüsse zu verschmutzen
Altruistische Interessen	geringe Beachtung	Menschenrechte, Klimaschutz

### Zwangselemente im Völkerrecht

Rechtssubjekte dürfen zur Selbsthilfe greifen, wenn sie in ihren Ansprüchen verletzt sind. Das Völkerrecht stellt den Staaten verschiedene Mittel mit Zwangscharakter zur Verfügung, um gegen die Eingreifer vorzugehen:

- Recht, gegenüber dem Verletzerstaat selbst Völkerrecht zu verletzen, um diesen zu zwingen, sich wieder rechtskonform zu verhalten (Gegenmassnahmen bzw. Repressalien)
- Vermehrte Zwangsdurchsetzung von oben (horizontale Rechtsdurchsetzung), welche Staaten zur Einhaltung des Rechts zwingen bzw. Rechtsverletzungen sanktionieren
- UNO-Sicherheitsrat hat besonders weitgehende Befugnisse, kann sogar militärische Zwangsmittel gegen Rechtsbrecher beschliessen
- Internationale Gerichte

### Konstitutionalisierung des Völkerrechts?

Konstitutionalisierung: These, dass sich Völkerrecht in Richtung einer Verfassungsordnung der Staatengemeinschaften entwickelt. Dabei stehen 2 unterschiedliche Verfassungsverständnisse im Vordergrund:

- Verfassung als Grundordnung der auf Kooperation beruhenden Staatengemeinschaften: Grundgesetz als hierarchisch höchste Normierung (wie UNO-Charta) -> Konstitutionalisierung als Prozess des zunehmenden Organisationsgrades der Staatengemeinschaften und ihrer Institutionen
- Verfassung als Ausdruck einer obersten Weltordnung in der Tradition des europäischen Konstitutionalismus - > Konstitutionalisierung als Entwicklung der internationalen Rechtsordnung hin zu einem Ideal, welches durch Menschenrechte, Gewaltenteilung, Demokratie und weiteren Grundwerte des liberalen Verfassungsstaats gekennzeichnet ist



## ERSTER TEIL: DIE RECHTSQUELLEN DES VÖLKERRECHTS

- Gestützt auf welche Quellen kann die Frage nach der völkerrechtlichen Rechtslage beantwortet werden?
  - Völkerrechtliche Verträge
  - Völkerrechtliches Gewohnheitsrecht
  - Allgemeine Rechtsgrundsätze
  
- Weitere besondere Normtypen
  - *Ius cogens* / zwingendes Völkerrecht
  - Einseitige Erklärungen
  - Soft law

## Übersicht: Geltung der verschiedenen völkerrechtlichen Rechtsquellen

	Bindend für	Ausnahme	Bemerkungen
Völkerrechtliche Verträge	alle Vertragsparteien	Vertragspartei hat Vorbehalt angebracht	Vertragliche Regelungen können u.U. zu völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht werden und dann als GHR für alle Staaten bindend sein  Staatsvertragsreferendum BV 141/1/d
Völkerrechtliches Gewohnheitsrecht	alle Staaten	Persistent Objector (im Entstehungsprozess), ausser die Regelung stellt zwingendes VR dar	
Allgemeine Rechtsgrundsätze	alle Staaten		
Zwingendes Völkerrecht ( <i>Ius cogens</i> )	Ausnahmslos alle Staaten	keine	Folterverbot, Sklavereiverbot, Genozidverbot, ...  BV 139/3, BV 193/4, BV 194/2
Einseitige Erklärungen	Staat, der die einseitige Erklärung abgibt		Bindungswirkung sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständigkeit Staatsorgan</li> <li>• Hinreichend bestimmt</li> <li>• Rechtsbindungswille</li> </ul>

# 1. Kapitel: Verträge

## I. Begriff, Arten, Abgrenzungen

### 1. Bedeutung

- Völkerrechtliche Verträge sind heute zahlenmässig die bedeutendste Rechtsquelle des Völkerrechts
- Besonders universalte multilaterale Verträge spielen faktisch auch die Rolle von Gesetzen der Weltgemeinschaft, da es keinen zentralen Gesetzgeber gibt

### 2. Begriff

#### Völkerrechtlicher Vertrag

Ist eine dem Völkerrecht unterstehende ausdrückliche oder durch konkludente Handlung (auch nur durch Zeichen wie zB weisse Flagge) zustande gekommene Willenseinigung zwischen zwei oder mehreren Staaten oder anderen Völkerrechtssubjekten, in dem sich diese zu einem bestimmten Verhalten (Leisten, Unterlassen, Dulden) verpflichten.

- Können mündlich und formlos geschlossen werden, alle wichtigen sind aber in Schriftform gefasst
- Bezeichnung frei, daher viele unterschiedliche: Übereinkommen, Pakt, Konvention, Abkommen, Satzung, Charta, Protokoll, Verfassung

#### Völkerrechtliche Verträge: Begriff

Völkerrechtliche Verträge sind

- dem **Völkerrecht unterstehende**,
- durch ausdrückliche oder konkludente **Willenseinigung** zustande gekommene Vereinbarungen
- zwischen **Staaten** oder anderen **Völkerrechtssubjekten**
- betreffend die **Verpflichtung** zu einem bestimmten Verhalten

### 3. Arten

#### Überblick über Unterscheidung(skriterien)

1. Nach beteiligten Völkerrechtssubjekten
  - Verträge zwischen Staaten -> geregelt in Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23.5.1969 (VRK)
  - Verträge zwischen Staaten und/oder internationalen Organisationen -> in der zweiten Wiener Konvention über das Recht der Verträge zwischen Staaten und/oder internationalen Organisationen vom 21.3.1978 geregelt (von CH nicht ratifiziert)
2. Nach Zahl der Vertragsparteien
  - Bilaterale Verträge (Verträge zwischen der Schweiz und einer anderen Partei; kann auch eine Parteigruppe sein)
  - Multilaterale Verträge (Vielzahl von Parteien) – hier geht es, das eine Partei einzelne Bestimmungen/Klauseln vorbehält und nicht akzeptiert, aber trotzdem Vertragspartei ist! (bei bilateralen Verträgen geht das nicht; entweder besteht noch keine Willenseinigung oder es müssen Vertragsverhandlungen aufgenommen werden)
3. Nach Inhalt
  - Rein rechtsgeschäftlicher Art -> Staaten verpflichten sich, einander in einem konkreten Einzelfall gewisse Leistungen zu erbringen oder die konkrete Rechte fixieren (zB Vertrag über Schadenersatzzahlung)
  - Rechtsetzender Art -> verpflichten oder berechtigen Staaten oder Private in generell-abstrakter Weise (zB Menschenrechtskonventionen)
4. Nach Erfüllungsstruktur (nur multilaterale Verträge -> wem gegenüber sind Vertragsverpflichtungen konkret zu erfüllen?)
  - Je bilateral werden Verträge erfüllt, bei denen es um Leistungsaustausch geht; Vertrag wird im Anwendungsfall immer paarweise zwischen diesen zwei Staaten erfüllt
  - Gleichzeitig gegenüber allen Parteien werden Verträge erfüllt, deren Verletzung alle Vertragsparteien gleichzeitig trifft; gelten ergo omnes partes und verankern oft Unterlassungspflichten (zB Verbot von Kernwaffenversuchen in Atmosphäre, Weltraum und unter Wasser)
  - Innerstaatlich gegenüber Privaten müssen Verträge erfüllt werden, welche Interesse Privater schützen oder ihnen gar direkt Rechte einräumen (zB Verträge über Gerichtsstandsvereinbarung)

#### Völkerrechtliche Verträge: Arten

→ Unterscheidung nach der Zahl der beteiligten Parteien:

- Bilaterale Verträge
- Multilaterale Verträge

→ Unterscheidung nach den beteiligten Völkerrechtssubjekten

- Verträge zwischen Staaten
  - Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969, SR 0.111
- Verträge mit internationalen Organisationen
  - Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen von 1986, noch nicht in Kraft

### 4. Abgrenzungen

#### Folgende Vereinbarungen sind **keine** völkerrechtlichen Verträge

1. Privatrechtliche Verträge der Staaten (zB Grundstückkauf für Botschaftsgebäude)
2. Verwaltungsrechtliche Verträge grenzüberschreitender Art (Verträge über lokale Zusammenarbeit in Grenzgebieten)
3. Verträge zwischen Gliedstaaten in Bundesstaaten (unterstehen dem Landesrecht, allenfalls analoge Anwendung des Völkerrechts, falls Landesrecht schweigt)
4. Politische Absichtserklärungen und Verhaltensrichtlinien (entscheidend ist das ausdrückliche Fehlen eines Verpflichtungswillens)

5. Quasi-völkerrechtliche Verträge (meist Verträge zwischen einem Staat und einem privaten ausländischen Investor, auf welche im Streitfall Völkerrecht analog Anwendung findet, weil dies explizit oder implizit so vereinbart wurde. Private werden dadurch nicht zum VRS, sondern ist bloss Rechtswahl der Parteien

## II. Vertragsschlussverfahren

### 1. Vertragsfähigkeit

- Vertragsfähigkeit ist ein Attribut von Völkerrechtssubjekten (VRS)
- Staaten sind umfassend verträglich, internationale Organisationen nur in ihrem Aufgabenbereich
- Private können keine völkerrechtlichen Verträge schliessen

### 2. Form völkerrechtlicher Verträge

#### Definition Vertrag aus Art. 2 Abs. 1 lit. a VRK

Eine in Schriftform geschlossene und vom Völkerrecht bestimmte internationale Übereinkunft zwischen Staaten, gleichviel ob sie in einer oder in mehreren zusammengehörigen Urkunden enthalten ist und welche besondere Bezeichnung sie hat.

- Mangelnde Schriftform berührt dessen Rechtsgültigkeit nicht und hindert auch nicht Anwendung der Garantien der VRK, die gewohnheitsrechtlich auch auf mündliche Verträge Anwendung finden (Art. 3 VRK)

### 3. Verfahren für schriftliche Verträge

Das Verfahren zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge ist für multilaterale Verträge in Art. 6-25 VRK kodifiziert. Es lassen sich folgende 6 Phasen unterscheiden:

#### 1. Verhandlungen

- o Durch bevollmächtigte Unterhändler geführt, Staatsoberhäupter und Minister brauchen keine Vollmacht (Art. 7 VRK)
- o Heute oft Vertragsverhandlungen im Rahmen internationaler Organisationen, möglich sind auch Staatskonferenzen oder Ministertreffen

#### 2. Annahme des Vertragstextes

- o Einstimmigkeit erforderlich, bei internationalen Konferenzen genügt 2/3 Mehrheit (Art. 9 VRK)
- o Staaten sind noch nicht gebunden, einzig Vertragstext ist fixiert und kann ohne Eröffnung neuer Verhandlungen nicht geändert werden

#### 3. Evtl. Paraphierung (wenn Vollmacht keine Ermächtigung zur Unterzeichnung beinhaltet)

#### 4. Unterzeichnung

- o Staaten, die Interesse haben, Vertragsparteien zu werden, unterzeichnen
- o werden noch nicht Vertragsparteien, sondern geben zu erkennen, dass sie innerstaatlich prüfen werden, ob sie zum Vertragsschluss bereit sind
- o gem. Art. 18 VRK ist ein Staat, welcher den Vertrag unterzeichnet hat, verpflichtet, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck des Vertrages vereiteln würde, so lange er seine Absicht nicht klar zu erkennen gegeben hat, nicht Vertragspartei zu werden

#### 5. Innerstaatliche Genehmigung

- o Genehmigungsverfahren durch Verfassungsrecht der betreffenden Staaten geregelt

#### 6. Ratifikation

- o Staat erklärt mittels Unterschrift oder Urkunde seine Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein
- o Mit diesem Schritt wird Staat Vertragspartei

#### 7. Inkrafttreten

- o Vertrag tritt grundsätzlich in Kraft, wenn alle Ratifikationen vorliegen
- o Die meisten Verträge enthalten spezielle Bestimmungen zum Inkrafttreten

#### Vertragsschlussverfahren

- 2 Ebenen:
  - Völkerrechtliche Ebene (Art. 6 ff. VRK)
  - **Landesrechtliche Ebene**
- Vertragsverhandlungen (allenfalls Vollmacht nötig)
- Annahme des Vertragstextes
- Ev. Paraphierung (wenn Vollmacht keine Ermächtigung zur Unterzeichnung beinhaltet)
- Unterzeichnung (Vorwirkungen!)
- **Innerstaatliche Genehmigung** → 2. Teil, Kap 1 für CH
- Ratifikation
- Inkrafttreten

### 4. Abschluss durch ein unzuständiges Organ

Gemäss Art. 27 VRK kann sich eine Vertragspartei «nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen». Vorbehalten bleibt aber Art. 46 VRK:

#### Art. 46 Innerstaatliche Bestimmungen über die Zuständigkeit zum Abschluss von Verträgen

(1) Ein Staat kann sich nicht darauf berufen, dass seine Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, unter Verletzung einer Bestimmung seines innerstaatlichen Rechts über die Zuständigkeit zum Abschluss von Verträgen ausgedrückt wurde und daher ungültig sei, sofern nicht die Verletzung offenkundig war und eine innerstaatliche Rechtsvorschrift von grundlegender Bedeutung betraf.

(2) Eine Verletzung ist offenkundig, wenn sie für jeden Staat, der sich hierbei im Einklang mit der allgemeinen Übung und nach Treu und Glauben verhält objektiv erkennbar ist.

## III. Vorbehalte

### 1. Begriff

#### Vorbehalt (nach Art. 2 Abs. 1 lit. d VRK)

Eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder bei dem Beitritt zu einem Vertrag abgegebene einseitige Erklärung, durch die der Staat bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschliessen oder zu ändern.

- Solche Erklärungen können jederzeit ganz oder teilweise zurückgezogen werden
- Vorbehalte nur zu multilateralen Verträgen, bei bilateralen Abkommen kommt ein nach der Unterzeichnung erklärter Vorbehalt einem Angebot für Neueröffnung von Vertragsverhandlungen gleich

#### Die Anwendung völkerrechtlicher Verträge

- **Pacta sunt servanda**
  - „Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen“ (Art. 26 VRK)
  - „Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen ...“ (Art. 27 VRK)
- Es sind aber allfällige **Vorbehalte** zu beachten:
  - Vorbehalt „bedeutet (...) eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat bei der Unterzeichnung, Ratifikation (...) eines Vertrages (...) abgegebene einseitige Erklärung, durch die der Staat bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschliessen oder zu ändern“ (Art. 2 lit. d VRK)

#### Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen

- Vorbehalte der Schweiz zu einzelnen Bestimmungen des UNO-Pakt II (SR 0.103.2)
- Artikel 12 Absatz 1:  
Das Recht, sich frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen, steht unter dem Vorbehalt der Bundesgesetzgebung über die Ausländer, wonach Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen nur für den Kanton gelten, der sie ausgestellt hat.
- Artikel 25 Buchstabe b:  
Die Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Rechts, welche vorsehen oder zulassen, dass Wahlen an Versammlungen nicht geheim durchgeführt werden, bleiben vorbehalten.

### 2. Problem

Die multilateralen Verträge sollen möglichst universelle Geltung haben. Das klassische Völkerrecht liess Vorbehalte zu, wenn die anderen Vertragsparteien diesen im Sinne einer Vertragsmodifikation ausdrücklich akzeptierten. Bei den heutigen multilateralen Verträgen ist das nicht mehr praktikabel, diese Grundsätze sind heute in Art. 19-23 VRK verankert.

### 3. Zulässigkeit

Gemäss Art. 19 VRK sind Vorbehalte grundsätzlich zulässig; es sei denn, dass

- Der Vertragstext sie verbietet (explizit oder durch Umkehrschluss)
- Sie mit dem Ziel und Zweck des Vertrages nicht vereinbar sind

### 4. Gültigkeit

#### Müssen die anderen Vertragsstaaten zustimmen, damit ein an sich zulässiger Vorbehalt gültig wird?

- Grundsatz: Annahme ist nötig, wobei stillschweigende Annahme genügt, welche vermutet wird, wenn innert 12 Monaten kein Staat gegen den Vorbehalt protestiert (Art. 20 Abs. 5 VRK)
- Keine Annahme nötig, wenn Vertrag den Vorbehalt ausdrücklich erlaubt (Art. 20 Abs. 1 VRK)
- Ausdrückliche Annahme ist nötig...
  - o Durch alle Vertragsparteien bei plurilateralen Verträgen (Art. 20 Ziff. 2 VRK)
  - o Durch Organe der Organisation bei Gründungsverträgen internationaler Organisationen (Art. 20 Ziff. 3 VRK)

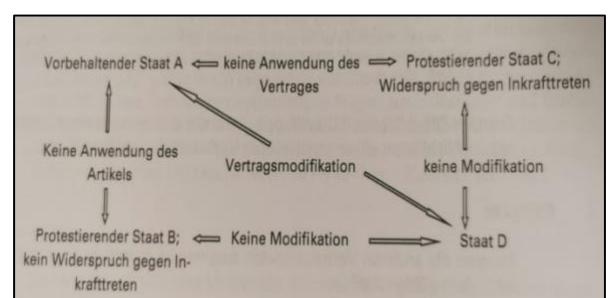
### 5. Rechtsfolgen

#### Art. 21 VRK regelt die Rechtsfolgen eines Vorbehalts

(1) Ein gegenüber einer anderen Vertragspartei nach den Artikeln 19, 20 und 23 bestehender Vorbehalt

- ändert für den den Vorbehalt anbringenden Staat im Verhältnis zu der anderen Vertragspartei die Vertragsbestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, in dem darin vorgesehenen Ausmass und
- ändert diese Bestimmungen für die andere Vertragspartei im Verhältnis zu dem den Vorbehalt anbringenden Staat in demselben Ausmass.

(2) Der Vorbehalt ändert die Vertragsbestimmungen für die anderen Vertragsparteien untereinander nicht.





(3) Hat ein Staat, der einen Einspruch gegen einen Vorbehalt erhoben hat, dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem den Vorbehalt anbringenden Staat nicht widersprochen, so finden die Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, in dem darin vorgesehenen Ausmass zwischen den beiden Staaten keine Anwendung.

## 6. Zulässigkeit und Rechtsfolgen bei Menschenrechtsverträgen

Die ILC hat in ihren Leitlinien anerkannt, dass die auf dem Gedanken der Reziprozität fussenden Rechtsfolgen von Vorbehalten (III.5.) in Vertragssystemen wie den Menschenrechten nicht gelten und betont auch die Kompetenz von Vertragsüberwachungsorganen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten in solchen Systemen.

## 7. Auslegende Erklärung

### Auslegende Erklärung

Oft geben Staaten bei Unterzeichnung oder Ratifikation eine auslegende Erklärung ab, in denen sie festhalten, wie ihrer Meinung nach eine bestimmte Vertragsbestimmung zu interpretieren sei.

- Einseitige Erklärungen, denen keine rechtlichen Wirkungen zukommen
- Inhaltlich nicht immer klar von Vorbehalten zu unterscheiden -> wird versucht auszunutzen um Vorbehalte zu tarnen, daher gilt es auf beabsichtigte Rechtswirkung zu achten

## IV. Auslegung

Sofern völkerrechtliche Verträge nicht ein Vertragsorgan oder ein internationales Gericht mit der Auslegung vertraglicher Bestimmungen beauftragen, sind jeweils die einzelnen Vertragsparteien zuständig. Die Auslegung folgt den völkerrechtlichen, nicht den landesrechtlichen Auslegungsregeln.

### 1. die völkerrechtlichen Auslegungsregeln

#### Ausführliche Auslegungsregeln in Art. 31-33 VRK

##### Art. 31 Allgemeine Auslegungsregel

- (1) Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.
- (2) Für die Auslegung eines Vertrags bedeutet der Zusammenhang ausser dem Vertragswortlaut samt Präambel und Anlagen
  - a) jede sich auf den Vertrag beziehende Übereinkunft, die zwischen allen Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses getroffen wurde;
  - b) jede Urkunde, die von einer oder mehreren Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses abgefasst und von den anderen Vertragsparteien als eine sich auf den Vertrag beziehende Urkunde angenommen wurde.
- (3) Ausser dem Zusammenhang sind in gleicher Weise zu berücksichtigen
  - a) jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen;
  - b) jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht;
  - c) jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz.
- (4) Eine besondere Bedeutung ist einem Ausdruck beizulegen, wenn feststeht, dass die Vertragsparteien dies beabsichtigt haben.

### 2. die völkerrechtlichen Auslegungsmethoden

#### a) grammatikalische Auslegung: Wortlaut

- Ausgangspunkt für Auslegung ist Wortlaut
- Richtschnur ist die gewöhnliche, übliche Bedeutung der verwendeten Begriffe und Formulierungen

#### b) Bedeutung von Treu und Glauben

- Vertragsparteien wollen nur so weit verpflichtet sein, als sie dessen Inhalt beim Vertragsabschluss akzeptiert haben und es nicht zulassen, dass die andere Partei sich rechtsmissbräuchlich auf Vertragsbestimmungen berufen darf

#### c) Teleologische Auslegung: Ziel und Zweck / «effet utile»

- Vertrag ist so auszulegen, dass der von ihm angestrebte Zweck erreicht werden kann -> in dem Sinne auslegen, der dem Gesamtzweck des Vertrages besser entspricht als eine andere mögliche Alternative
- Wichtiges Indiz sind die Aussagen der Präambel
- Auslegungsargument des «effet utile» (beabsichtigte Wirkung) besagt, dass die Auslegung nicht dazu führen darf, dass ein Vertrag seiner Wirksamkeit beraubt wird bzw. jene Auslegung zu wählen ist, die dem Vertragszweck am besten zum Durchbruch verhelfen kann

#### d) systematische Auslegung

- Weiter Sinn gem. Art. 31 Abs. 2 und 3: nicht nur Bestimmungen des Vertrags, sondern auch andere Verträge zwischen den gleichen Vertragsparteien zu gleichartigen oder verwandten Themen

#### e) nachfolgende Praxis

- Gem. Art. 31 Abs. 3 lit. b VRK ist für die Auslegung «jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrages, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht», dh die nachfolgende

Praxis der Vertragsparteien, von besonders grosser Bedeutung, soweit Behörden und Gerichte in verschiedenen Ländern einen bestimmten Begriff einigermaßen einheitlich auslegen

**f) subsidiäre Bedeutung der Materialien**

- Nach Art. 32 VRK spielt die historische Auslegungsmethode (Abstellen auf Entstehungsgeschichte, dh auf Sitzungsprotokolle, Entwürfe etc) bei multilateralen Verträgen nur eine subsidiäre Rolle; sie können für die Bestätigung des Auslegungsergebnisses gem. Art. 31 VRK herangezogen werden
- Selbstständige Bedeutung hat historische Auslegung nur, wenn die Auslegung nach Art. 31 a) die Bedeutung mehrdeutig oder dunkel lässt oder b) zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt
- Bei bilateralen Verträgen greift das Argument des Vertrauensschutzes nicht -> Einschränkung von Art. 32 VRK spielt dort keine oder nur untergeordnete Rolle
- Keine Rolle spielen die innerstaatlichen Materialien zur Vertragsratifikation

**3. Hinweis : dynamische Auslegung von Menschenrechtsverträgen**

Bei der Auslegung von Menschenrechtsverträgen gelten Besonderheiten!

- der EGH orientiert sich bei der Auslegung stark am übergeordneten Vertragszweck -> legt EMRK dynamisch aus
- EGH behält sich vor, den Inhalt der EMRK über die ursprüngliche Bedeutung hinaus weiterzuentwickeln

**V. Suspendierung, Beendigung und Ungültigkeit völkerrechtlicher Verträge**

**1. Überblick**

Art. 42-72 VRK regelt ausführlich die Gründe für die Suspendierung oder Beendigung völkerrechtlicher Verträge und die Ungültigkeitsgründe.

Suspendierung	Beendigung	Ungültigkeit/ Nichtigkeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Falls im Vertrag vorgesehen (57, 58)</li> <li>- Mit Zustimmung aller Parteien (57)</li> <li>- Wesentlicher Vertragsbruch (60)</li> <li>- Vorübergehende faktische Unmöglichkeit der Vertragserfüllung (61)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Falls im Vertrag vorgesehen (54)</li> <li>- Mit Zustimmung aller Parteien (54)</li> <li>- Kündigung (56)</li> <li>- Abschluss eines neuen Vertrages über den gleichen Gegenstand (59)</li> <li>- Wesentlicher Vertragsbruch (60)</li> <li>- Faktische Unmöglichkeit der Vertragserfüllung (61)</li> <li>- Clausula rebus sic stantibus (fundamentaler Wandel der Umstände seit Vertragsabschluss) (62)</li> <li>- Entstehung von neuem ius cogens (64)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Offenkundige Verletzung der innerstaatlichen Kompetenzordnung (46)</li> <li>- Grundlagenirrtum (48)</li> <li>- Ungültigkeit wegen Täuschung (49)</li> <li>- Zwang gegenüber Staat durch Androhen oder Anwenden von Gewalt (52)</li> <li>- Verletzung von ius cogens (53)</li> </ul>
<p>➔ Vorübergehende Ausserkraftsetzung ex nunc (72)</p>	<p>➔ Beendigung der Vertragsbindung ex nunc (70)</p>	<p>➔ Nichtigkeit des Vertrags ex tunc (69)</p>

**2. Wichtige Suspendierungs-, Beendigungs- und Nichtigkeitsgründe**

**Suspendierung oder Beendigung wegen erheblicher Vertragsverletzung – Art. 60 VRK**

- Vertragspartei, die Opfer einer erheblichen Verletzung des Vertrages geworden ist, darf ihre Vertragsverpflichtungen gegenüber dem Verletzerstaat vorübergehend ganz oder teilweise ausser Kraft setzen (Suspendierung) oder den Vertrag beenden
- Ist wichtiges Mittel erlaubter Selbsthilfe, um Staat zur Einhaltung des Völkerrechts zu zwingen

**Kündigung von Verträgen ohne Kündigungsklausel – Art. 56 VRK**

- Grundsätzliche Unkündbarkeit mit einigen Ausnahmeregelungen -> Art. 56 VRK
- Kündigungs- oder Rücktrittsrecht «aus der Natur des Vertrags» (Abs. 1 lit. b): Bündnis- und Handelsverträge sind kündbar, Grenzverträge und Verträge, die ausschliesslich Gewohnheitsrecht enthalten, sind unkündbar

**Verstoss gegen ius cogens – Art. 53 VRK**

*Art. 53 Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens)*

*Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.*

### 3. Verfahren bei Suspendierung, Beendigung oder Anrufung eines Ungültigkeitsgrundes

- Wirkungen einer Suspendierung, Beendigung oder Anrufung eines Ungültigkeitsgrundes treten nicht automatisch ein, sondern das Verfahren gem. **Art. 65-68 VRK** eingehalten werden
- Praxis: Verfahren wird kaum genutzt

## 2. Kapitel: Gewohnheitsrecht

### I. Begriff

**Internationales Grundrecht** (nach Art. 38 Abs. 1 lit b IGH-Statut)

Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung.

→ Zwei kumulative Voraussetzungen/Elemente:

- Obj.: Allgemeine Übung (Staatenpraxis; consuetudo)
- Subj. Überzeugung, dass diese Übung rechtlich gefordert ist (Rechtsüberzeugung; opinio iuris)

Das universelle Gewohnheitsrecht bindet alle Staaten, d.h. jene, welche sich bisher nicht aktiv an der Übung beteiligt haben. Inhaltlich sind dem Gewohnheitsrecht keine Schranken gesetzt; gewohnheitsrechtlicher Natur sind zB.:

- Auslegungsregel von Art. 31 VRK
- Folterverbot
- Regeln des diplomatischen Schutzes

**Völkersitte** (Völkercourtoisie) → Wenn nur die Voraussetzung der allgemeinen Übung erfüllt ist

#### Die Rechtsquellen des Völkerrechts

- Gestützt auf welche Quellen kann die Frage nach der völkerrechtlichen Rechtslage beantwortet werden?
- Art. 38 IGH-Statut:
  - (1) Der Gerichtshof, dessen Aufgabe es ist, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten nach dem Völkerrecht zu entscheiden, wendet an
    - a) **internationale Übereinkünfte** allgemeiner und besonderer Natur, in denen von den streitenden Staaten ausdrücklich Regeln festgelegt sind;
    - b) das **internationale Gewohnheitsrecht** als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung;
    - c) die von den Kulturvölkern anerkannten **allgemeinen Rechtsgrundsätze**;

#### Begriff und Elemente von Gewohnheitsrecht

- „... Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung“, Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut
- Völkerrechtliches Gewohnheitsrecht weist zwei Elemente auf:
  - Ein objektives Element: die **allgemeine Übung** (Staatenpraxis)
  - Ein subjektives Element: die **Rechtsüberzeugung** (opinio iuris)
- Der Bestand des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes ist an keiner Stelle umfassend dokumentiert.

Im Völkerrecht ist Gewohnheitsrecht viel bedeutsamer als im Staatenrecht, denn es hat eine Art Auffangbedeutung. Es ist dort bedeutsam, wo kein Staatsvertrag besteht oder wo aus irgendeinem Grund kein Staatsvertrag anwendbar ist.

## II. Die Elemente des Völkergewohnheitsrechts

### 1. Allgemeine Übung (Staatenpraxis)

Voraussetzungen, damit sie als Ausdruck einer gewohnheitsrechtlichen Regel gelten kann

1. Übung muss generell und einheitlich sein: genügt, dass die Staaten sich im Allgemeinen, dh in der überwiegenden Zahl der Fälle, gegenseitig und inhaltlich übereinstimmend daran halten und Abweichungen i.d.R. als Verletzung behandeln
2. Übung muss eine gewisse Dauer haben: je kürzer die Dauer ist, desto intensivem und einheitlicher muss die Übung sein. Wo am Ursprung ein Anerkennungsakt steht, muss er durch die nachfolgende Praxis der repräsentativen Staaten bestätigt werden, um Völkergewohnheitsrecht zu werden

#### Die allgemeine Übung

- Gleichartiges Verhalten von Staaten in einer bestimmten Situation bzw.
- Gleichförmige Reaktion von Staaten gegenüber einem spezifischen Problem
- Die allgemeine Übung
  - Muss nicht zu 100 Prozent einheitlich sein
  - Es genügt, dass sich die Staaten „im Allgemeinen“, d.h. in der überwiegenden Zahl der Fälle an die gewohnheitsrechtliche Regel halten oder Abweichungen als Verletzung behandeln.
  - Beispiel: Folterverbot

### 2. Rechtsüberzeugung (opinio iuris)

Notwendig ist, dass die Staaten, welche einer bestimmten Übung folgen, dies tun, weil sie überzeugt sind, dass ihr eine rechtsverbindliche Regel zugrunde liegt.

- *Opinio iuris* als subjektive Überzeugung der Staaten
- *Opinio iuris* als aus der Übung ableitbares Element

#### Bemerkung: *Coutoise/Comptoy*

Allgemeine Übung, die aber nicht mit Rechtsüberzeugung gekuppelt ist.

= Regeln der Sitte, der Höflichkeit, des Anstands

z.B. jährlicher Empfang der ausländischen Diplomaten vom Bundesrat

### Die Rechtsüberzeugung

- Die Staaten halten sich an eine Übung, weil sie überzeugt sind, dass der Übung eine rechtsverbindliche Regel zugrunde liegt.
- Ausdrückliche Erklärung, z.B. Refoulementverbot von BRa, BVer und BGer als Völkergewohnheitsrecht anerkannt
- Wo das fehlt, muss „die Übung eine solche Konstanz aufweisen, dass ein unbeteiligter Beobachter sie als Ausdruck einer Gesetzmässigkeit begreifen könnte, oder mit anderen Worten, dass dieser Beobachter mit gleichem Verhalten in der Zukunft rechnen dürfte und müsste“ (J.P.Müller, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Köln 1971, S. 84 f.)

## III. der Nachweis von Völkergewohnheitsrecht

Frage, ob eine Übung besteht, hängt vom Nachweis ab, dass sich Staaten in relevanten Fällen tatsächlich im Allgemeinen in einer bestimmten Weise verhalten haben.

### 1. Explizite Erklärung

Manchmal erklären Regierungen, Parlamente oder höchste Gerichte ausdrücklich, dass eine bestimmte Norm gewohnheitsrechtlich gilt. Die Bedeutung, die rein verbalen Akten zugemessen werden kann, variiert je nachdem, wer die Äusserung gemacht hat; förmliche Erklärungen von hochrangigem Diplomat oder Staatsoberhaupt hat grössere Bedeutung als von untergeordneten Organen.

### 2. Nachweiselemente bei fehlender Erklärung

Es muss aus den Übungen ableitbar sein, dass die Staaten nicht einfach bewährter Tradition folgen, sondern sich bei ihrem Verhalten davon leiten lassen, dass die betreffende Übung rechtlich geboten ist. Der IGH stellt vor allem auf folgendes ab:

- Verhalten von Staaten bei der Erarbeitung von Resolutionen (schriftliche Erklärung zu einem offiziellen Beschluss) der UNO-GV und Organe anderer Organisationen
- Übereinstimmende Gesetzgebung
- Innerstaatliche Rechtsprechung der Staaten

#### Resolutionen Internationaler Organisationen

Die Staaten nehmen heute zu Fragen des VölkerR oft im Rahmen der Verabschiedung von Resolutionen internationaler Organisationen Stellung. Resolutionen stellen keine allgemeine Übung dar, können aber *opinio iuris* bzw. Rechtsüberzeugung zum Ausdruck bringen.

#### Innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis

IGB bewertet Gesetze und Gerichtspraxis jeweils zusammen mit dem Verhalten der Staaten auf der internationalen Ebene.

#### Dogmatische Begründung

Eine Übung besitzt gewohnheitsrechtlichen Charakter, wenn gemäss dem Vertrauensprinzip davon ausgegangen werden kann, dass Staaten sich auch künftig so verhalten werden; Übung muss eine solche Konstanz aufweisen, dass ein unbeteiligter Beobachter sie als Ausdruck einer Gesetzmässigkeit begreifen könnte bzw. mit gleichem Verhalten in der Zukunft rechnen dürfte und müsste.

## IV. Sonderfälle

#### Entstehungsprozess:

- Ist ein langwieriger Prozess ; entwickelt sich im Laufe der Zeit
- 3 Arten :
  - o Interaktion, Bsp. Seerecht : jeder Anrainerstaaten hat ein Anspruch auf ca. 12 Seemeilen ab Ufer, wobei es Zonen gibt, die schmaler sind und es dort also nicht geht -> durch Interaktion und Austausch hat sich eine Übung eingependelt, die heute gewohnheitsrechtlichen Charakter hat: Mittellinie ziehen
  - o Anerkennung: USA hat einseitige Erklärung abgegeben; wir handhaben das jetzt so. Dann haben die anderen Staaten gefunden, dass es eig noch gut ist und haben das so für sich übernommen -> wurde zu Gewohnheitsrecht
  - o Völkerrechtliche Verträge: siehe unten

#### Entstehung von Gewohnheitsrecht

- durch **Interaktion**
  - Seerecht
- durch **Anerkennung**
  - Truman Proclamation betr. Festlandssockel
- aus **völkerrechtlichen Verträgen**
  - Nordsee-Festlandssockel-Fall

Oft entsteht Gewohnheitsrecht über längere Zeiträume hinweg als Resultat einer sich langsam entwickelnden Übung, die zunehmend einheitlich wird und zu welcher im Laufe der Zeit die Überzeugung tritt, dass sie rechtsverbindlich ist.



Dies ist möglich, wo die an der Entstehung beteiligten Staaten bzw. internationalen Gerichte über längere Zeiträume hinweg auf frühere Ereignisse Bezug nehmen, sie reflektieren und ihr Handeln daran richten.

Ansonsten spielen heute auch Entstehung aus Vertragsrecht sowie als Folge einer nachträglichen Anerkennung einer einseitigen Rechtsbehauptung eine wichtige Rolle:

## 1. Entstehung aus Vertrag

- Materiell identisches Völkerrecht kann gleichzeitig als Vertrags- und Gewohnheitsrecht bestehen
- Laut Art. 38 VRK ist nicht ausgeschlossen, dass eine vertragsrechtliche Bestimmung als ein Satz des Völkergewohnheitsrechts, der als solche anerkannt ist, für einen Drittstaat verbindlich wird
- Oft wird bereits bestehendes Gewohnheitsrecht in Verträgen kodifiziert, es geht aber auch umgekehrt: Entstehung von Gewohnheitsrecht aus Vertrag

### Entstehung von Gewohnheitsrecht aus völkerrechtlichen Verträgen

- Bestimmung, die sich grundsätzlich als allgemeine Norm eignet
- breite Beteiligung, d.h. zahlreiche Ratifikationen oder Beitritte
- Repräsentative Beteiligung durch besonders betroffene Staaten
- Ratifikation und einheitliche Anwendung als Ausdruck einer opinio iuris

## 2. Ankerkennung

Manchmal entsteht Gewohnheitsrecht aus der sich kurzfristig abspielenden nachträglichen Anerkennung einseitiger Rechtsbehauptungen eines oder einiger weniger Staaten durch die meisten oder alle anderen Staaten.

## V. Verlust gewohnheitsrechtlicher Geltung

Gewohnheitsrecht, das seine Relevanz verliert (1) oder durch neues Gewohnheitsrecht ersetzt wird (2), kann seine Geltung verlieren. Man spricht von desuetudo.

### 1. Relevanzverlust

Gewohnheitsrecht, das lange nicht mehr angewendet wurde oder auf dessen Bestand sich kein Völkerrechtssubjekt mehr beruft, verliert seine Geltung.

### 2. Verdrängung durch neues Gewohnheitsrecht

- Durch die Entstehung einer jüngeren gewohnheitsrechtlichen Regel wird die ältere Regel verdrängt
- Dies geschieht, wenn die bisher bestehende allgemeine Übung oder die Rechtsüberzeugung durch eine allgemeine neue Praxis und Rechtsüberzeugung der Staaten ersetzt wird
- Allerdings muss die Allgemeinheit der Staaten der neuen Übung folgen, ihr zustimmen oder zumindest stillschweigend tolerieren; tun dies nur einige Staaten, wird das bisher geltende Gewohnheitsrecht nicht geändert, sondern verletzt

### Abgrenzung zu vertraglichen Regelungen

Von der Änderung oder Aufhebung ist der Grundsatz zu unterscheiden, wonach Staaten mittels Vertrag vom Gewohnheitsrecht abweichen dürfen, soweit dieses nicht den Charakter von ius cogens hat. Bei kündbaren Verträgen lebt die gewohnheitsrechtliche Regelung wieder auf, sobald das Vertragsverhältnis beendet ist.

## VI. Beharrliches Widersetzen

Gemäss einem anerkannten Grundsatz des VölkerR kann ein Staat, welcher sich neuem Gewohnheitsrecht beharrlich widersetzt, seine Entstehung nicht verhindern. In einem solchen Fall bindet das Gewohnheitsrecht den sich widersetzenden Staat aber nicht.

### Persistent Objector



- Gewohnheitsrecht gilt für alle Staaten
- **Ausnahme: Persistent objector:** eine gewohnheitsrechtliche Regel gilt nicht für jenen Staat, der sich beharrlich und dauerhaft ihrer Entstehung widersetzt hat  
**IGH, Fischerei-Fall (1951):** «the ten-mile rule would appear to be inapplicable as against Norway inasmuch as she has always opposed any attempt to apply it to the Norwegian coast.»
- **Gegenausnahme:** beharrlicher Protest bleibt ohne Rechtswirkung, wenn er sich gegen zwingendes Völkerrecht richtet  
 Protest der früheren Republik Südafrika gegen das völkergewohnheitsrechtliche Verbot der Rassendiskriminierung wurde von der Staatengemeinschaft als rechtlich wirkungslos angesehen

## VII. Regionales und bilaterales Völkergewohnheitsrecht

Völkergewohnheitsrecht kann unter gewissen Voraussetzungen auf regionaler Ebene oder sogar bilateral zwischen zwei Staaten entstehen und beansprucht dann auch nur in dieser Region oder zwischen den betreffenden Staaten Geltung.

## 3. Kapitel: Allgemeine Rechtsgrundsätze

### I. Begriff

#### 1. Definition und Funktion

Art. 38 lit c IGH-Statut bezeichnet die allgemeinen, von den Kulturstaaten (gesamte Staatengemeinschaft) anerkannten Rechtsgrundsätze als weitere Rechtsquelle -> d.h. universell geltende Rechtsprinzipien

#### Allgemeine Rechtsgrundsätze

Rechtsgrundsätze fundamentaler Art, die in der Regel in den innerstaatlichen Rechtsordnungen der grossen Rechtssysteme der Welt entwickelt oder anerkannt wurden, im Wesentlichen inhaltlich miteinander übereinstimmen und deshalb vermutungsweise auch auf internationaler Ebene Zustimmung finden können.

#### Bsp.:

Verjährungen, ungerechtfertigte Bereicherung, höhere Gewalt, Verhältnismässigkeit, richterliche Unabhängigkeit, res judicata (Rechtskraft von Urteilen), Rechtsmissbrauchsverbot, Prinzip der Billigkeit, Grundsatz von Treu und Glauben

### Allgemeine Rechtsgrundsätze

- **“Rechtsgrundsätze, die in den grossen Rechtssystemen der Welt, d.h. in den innerstaatlichen Rechtsordnungen, entwickelt oder anerkannt wurden und ihnen im Wesentlichen gemeinsam sind. (...) Sie wurden als Rechtsquelle des Völkerrecht auf Grund der Annahme anerkannt, dass auf den Rechtsgebieten, in denen Staaten universell ähnliche Grundsätze in ihrem innerstaatlichen Recht anwenden, von ihrer Zustimmung, auch auf internationaler Ebene (...) ausgegangen werden könne.“** (Kokott et al., Grundzüge des Völkerrechts, 3. Auflage, Heidelberg 2003, S. 27 f.)
- Entstammen v.a. dem Privatrecht und nicht dem öffentlichen Recht (wegen den unterschiedlichen politischen Systemen)
- Allgemeine Rechtsgrundsätze sind bedeutsam
  - wo weder Vertragsrecht noch Gewohnheitsrecht eine Lösung für einen konkreten Streitfall beinhalten
  - zur Lückenfüllung
  - als Interpretations- und Auslegungshilfe
  - zur Korrektur bzw. Verhinderung von Rechtsansprüchen, wenn deren Durchsetzung unbillig wäre

#### 2. Universalität der allgemeinen Rechtsgrundsätze und ihre Feststellung

Allgemeine Rechtsprinzipien haben ihren Ursprung meist in nationalen Rechtsordnungen, aus welchen sie in analoger Weise ins Völkerrecht übernommen werden; ein bestimmtes Prinzip muss dafür aber objektiv universell nachweisbar sein.

### II. Beispiele

#### 1. Acquiescence (qualifiziertes Schweigen)

##### Acquiescence

Liegt vor, wenn Staat A einen Rechtsanspruch geltend macht, Staat B reagieren könnte und müsste, sich aber passiv verhält. In solchen Fällen darf Staat A nach Treu und Glauben die Anerkennung seiner Rechtsanspruchs durch Staat B annehmen.

#### Acquiescence

~ **stillschweigende Einwilligung**

Rechtsanspruch von Staat A



Staat B könnte und müsste reagieren



Staat B verhält sich jedoch passiv

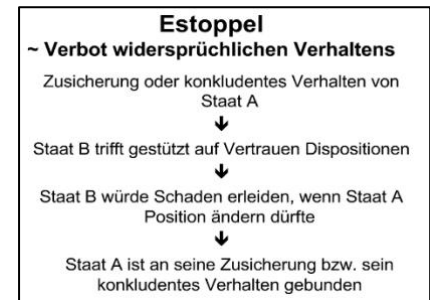


Staat A darf nach Treu und Glauben die Anerkennung seines Rechtsanspruches annehmen

## 2. Estoppel (Verbot widersprüchlichen Verhaltens)

### Estoppel

Liegt vor, wenn Staat A etwas zusichert oder sich konkludent verhält, Staat B darauf vertraut, gestützt auf dieses Vertrauen Dispositionen trifft und einen (Vertrauens)Schaden erleiden würde, wenn Staat A nun den gegenteiligen Standpunkt einnehmen dürfte. Unter diesen Voraussetzungen ist Staat A an seine Zusicherung bzw. sein konkludentes Verhalten gebunden. → geht um Vertrauensschaden



## 3. Equity (Billigkeit)

### Equity

Besagt, dass nah Gesichtspunkten der Einzelfallgerechtigkeit entschieden werden soll. Wo Equity Anwendung findet, wird somit das zum Urteil, was dem Gericht im konkreten Fall unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien und aller sonstigen Umstände am gerechtesten erscheint. (Voraussetzungen im 4. Teil, 2. Kapitel, Ziff. III)

Einer der Hauptanwendungsfälle sind maritime Gebietsabgrenzungen.

## 4. Legitimate Expectations (berechtigte Erwartungen) ?

### Legitimate

Der IGH verneinte, dass im Völkerrecht eine Grundlage bestehe, aus berechtigten Erwartungen rechtliche Verpflichtungen der Gegenseite abzuleiten.

## 4. Kapitel: weitere Rechtsquellen?

### I. Einseitige Erklärungen

#### 1. Begriff

#### Einseitige Erklärungen (einseitige Rechtsgeschäfte)

Lassen sich als «Willenserklärungen eines einzelnen Staates» definieren, durch welche die von den Rechtssubjekten gewollten Rechtsfolgen im Rahmen des allgemeinen VR ausgelöst werden. Sie sind nicht mitwirkungsbedürftig.

- Sind nicht Rechtsquellen i.S. der Schaffung generell-abstrakter Normen des VR, können aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gestützt auf das Prinzip von Treu und Glauben bindende Wirkung haben
- Typische Fälle: Anerkennung, Protest, Verzicht, vertraglich erlaubte Kündigung, Versprechen

#### Einseitige Erklärungen

- Einseitige Akte können im Völkerrecht Rechtsfolgen auslösen
  - Aber nicht alle einseitigen Akte lösen Rechtsfolgen aus, z.B. Protest
  - Anerkennung von Staaten oder Regierungen
- Völkerrechtssubjekte können durch einseitige Erklärung gegenüber einem anderen Völkerrechtssubjekt oder der internationalen Gemeinschaft als ganzer Verpflichtungen übernehmen, wie sie auch durch Vertrag begründet werden können.
  - Anerkennung fremder Rechtsansprüche
  - Verzicht auf eigene Rechtsansprüche
  - Versprechen eines künftigen Verhaltens
- Voraussetzungen der Verbindlichkeit
  - Zuständigkeit des versprechenden Staatsorgans
  - Hinreichende inhaltliche Bestimmtheit
  - Ernsthaftigkeit und Rechtsbindungswille
  - Keine Gegenerklärung nötig

## 2. Rechtsverbindlichkeit einseitiger Erklärungen

Einseitige Erklärungen sind nicht selbstständige Rechtsquellen, können aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gestützt auf das Prinzip von Treu und Glauben bindende Wirkung haben. Eine Bindungswirkung einseitiger Erklärungen kann angenommen werden, wenn die Erklärung (kumulativ):

1. Öffentlich ist und erkennbar einen Bindungswillen zum Ausdruck bringt
2. Deutlich und spezifisch formuliert ist
3. Durch ständige, repräsentative Vertreter des Staates abgegeben wurde

Eine einseitige Erklärung, welche eine rechtliche Bindung begründet hat, darf nicht willkürlich zurückgezogen werden.

## II. Soft Law

## 1. Sekundärrecht

### Grundkategorien der Beschlüsse internationaler Organisationen (nach Rechtsverbindlichkeit)

- Völlige Unverbindlichkeit (Regel; vgl. Art. 10 und 11 UNO-Charta)
- Verbindlichkeit kraft primärer Rechtsquelle
- Relative Verbindlichkeit als sog. «Soft Law»

## 2. Nicht bindende Abkommen

Eine weitere wichtige Erscheinungsform von Soft Law können nicht bindende internationale Abkommen (non-binding inter-state/international agreements) darstellen.

- ➔ Abkommen, welche ohne rechtsverbindlichen Charakter konzipiert und unterzeichnet werden, welchen aber aus Gründen des Vertrauensschutzes eine gewisse normative Bedeutung zukommt (zB Schlussakte von Helsinki)

### Soft law

- Von Völkerrechtssubjekten geschaffene Verlautbarungen, Beschlüsse, Resolutionen oder Empfehlungen,
- die in objektiver Form Verhaltenserwartungen zum Ausdruck bringen ohne aus einer formellen Völkerrechtsquelle zu stammen,
- aber trotz des Umstandes, dass sie nicht in rechtlicher Geltung stehen, Wirkungen entfalten
- Bedeutsam für die Auslegung von geltendem Recht, als Leitlinie für die nationale Gesetzgebung sowie wichtiges Element bei der Entstehung von Völkerrecht
- Beispiele
  - UN Guiding Principles for Internally Displaced Persons
  - Ruggie Principles on Business and Human Rights
  - Friendly Relations Declaration

## 3. wachsende Bedeutung von «Soft Law»

Sowohl quantitativ als auch qualitativ ist die Bedeutung von Soft Law als normatives Instrument zur Gestaltung der internationalen Beziehungen in den vergangenen Jahren stark gewachsen.

### 3 Gründe für wachsende Bedeutung

- Soft Law-Vereinbarungen können rascher und unkomplizierter beschlossen werden als völkerrechtliche Verträge (diese benötigen lange Verhandlungen und Ratifikationsprozesse)
- Bieten meist die einzige Möglichkeit, auf internationaler Ebene zu einer auf Konsens basierenden Einigung zu kommen
- Internationaler Austausch nimmt in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht und somit der Bedarf an internationaler Problemlösung weiterhin zu

## III. Sekundärrecht supranationaler Organisationen

Supranationale Organisationen (EU, aber auch UNO) zeichnen sich durch ihre Befugnis zum Erlass von ihre Mitgliedstaaten bindenden Beschlüssen aus; in Form von individuell-konkreten Anordnungen oder auch von generell-abstrakten Regelungen. Obwohl die normative Geltung dieses Sekundärrechts zweifellos gegeben ist, wird es i.d.R. nicht als eigenständige Rechtsquelle des VR eingestuft, da dessen Rechtskraft auf der Einräumung supranationaler Kompetenzen an eine internationale Organisation durch die Mitgliedstaaten im Gründungsvertrag beruht.

## IV. Richterliche Entscheidungen als Hilfsmittel

Art. 38 Abs. 1 lit. d IGH-Statut bezeichnet gerichtliche Entscheide und die Lehren der anerkanntesten Autoren der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung der Rechtsnormen.

### Rechtsprechung

- Als wichtig haben sich v.a. die Urteile des IGH und des StIGH (Vorgänger von IGH) erwiesen.
- Bestehende Normen werden über den Einzelfall hinaus gültig konkretisiert oder überhaupt Urteile haben eine Autorität, über die sich die Staatenpraxis nicht leicht hinwegsetzen kann
- Einschränkung: Einfluss der internationalen Rechtsprechung auf VRordnung ist nicht mit Bedeutung der innerstaatlichen Rechtsprechungstätigkeit für Landesrechtsordnung zu vergleichen

# Übersicht: Geltung der verschiedenen völkerrechtlichen Rechtsquellen

	Bindend für	Ausnahme	Bemerkungen
Völkerrechtliche Verträge	alle Vertragsparteien	Vertragspartei hat Vorbehalt angebracht	Vertragliche Regelungen können u.U. zu völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht werden und dann als GHR für alle Staaten bindend sein  Staatsvertragsreferendum BV 141/1/d
Völkerrechtliches Gewohnheitsrecht	alle Staaten	Persistent Objector (im Entstehungsprozess), ausser die Regelung stellt zwingendes VR dar	
Allgemeine Rechtsgrundsätze	alle Staaten		
Zwingendes Völkerrecht (ius cogens)	Ausnahmslos alle Staaten	keine	Folterverbot, Sklavereiverbot, Genozidverbot, ...  BV 139/3, BV 193/4, BV 194/2
Einseitige Erklärungen	Staat, der die einseitige Erklärung abgibt		Bindungswirkung sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständigkeit Staatsorgan</li> <li>• Hinreichend bestimmt</li> <li>• Rechtsbindungswille</li> </ul>



## 5. Kapitel: Normkollisionen im Völkerrecht

### I. Die Problematik einer fehlenden Normenhierarchie im Völkerrecht

- Keine allgemeine Normenhierarchie im VR, auch keine Rangverhältnisse zwischen verschiedenen Rechtsquellen und kein Vorrang von Normen des universellen vor solchen des regionalen (kontinentalen) VR
- Fragmentierung des VR läuft der Konstitutionalisierung des VR entgegen und kann die Einheit, Kohärenz und Rechtssicherheit des VR gefährden

#### Normkollision im Völkerrecht: Vorrang- und Kollisionsregeln

- Keine Normenhierarchie im Völkerrecht
- Vorrangregeln
  - Absoluter Vorrang von *ius cogens*
  - Völkerrechtlicher *ordre public*
  - Vorrang der Verpflichtungen aus der UNO-Charta
- Kollisionsregeln
  - Verhinderung von Kollisionen durch Wahl jener Auslegung, die die betreffenden Normen in Einklang bringt
  - Bei Kollisionen innerhalb der gleichen Rechtsquelle
    - Verträge: vertragliche Kollisionsklausel (z.B. Art. 53 EMRK), *lex posterior derogat legi priori* oder *lex specialis derogat legi generali*
    - Gewohnheitsrecht: kaum denkbar
  - Bei Kollisionen zwischen unterschiedlichen Rechtsquellen: *Lex specialis derogat legi generalis*

### II. Spezifische völkerrechtliche Vorrangregeln

#### 1. ius cogens

##### ius cogens - Definition nach Art. 53 Satz 2 VRK

«Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm (1) des allgemeinen Völkerrechts eine (2) Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.»

- Meist Gewohnheitsrecht, bei welchem neben der *opinio iuris* betr. den Rechtscharakter der Regel eine Rechtsüberzeugung der Staaten hinzukommen muss, dass von dieser Norm nicht abgewichen werden darf
- Verankerung von *ius cogens* in universell ratifizierten Verträgen und in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist möglich
- Ist der harte Kern des allgemeinen VR -> Normen, welche für die Staatengemeinschaft von derart zentraler Bedeutung sind, dass sie nur durch neues *ius cogens* aufgehoben oder abgeändert werden können (Art. 53 Satz 1 VRK)
- Eine Art völkerrechtliches Verfassungsrecht; muss in allen Rechtshandlungen beachtet werden
- Verbot unmenschlicher Abschiebung in einen Folterstaat gem. Art. 3 EMRK ist regionales *ius cogens*

##### Normbestand – Liste der Völkerrechtskommission (ILC)

Bestimmungen mit *ius cogens*-Charakter:

- |   |  |
|---|--|
| - The prohibition of aggression                     | - The prohibition of racial discrimination and apartheid |
| - The prohibition of genocide                       | - The prohibition of slavery                             |
| - The prohibition of crimes against humanity        | - The prohibition of torture                             |
| - The basic rules of international humanitarian law | - The right of self-determination                        |

##### Rechtswirkung

- Normen mit *ius cogens*-Charakter kommt Geltungsvorrang gegenüber den übrigen völkerrechtlichen Bestimmungen zu
- Entgegenstehende Regeln sind *ius cogens*-konform auszulegen; ist dies nicht möglich, so bewirkt *ius cogens* gem. Art. 53 VRK die Nichtigkeit widersprechenden Vertragsrechts, dh Ungültigkeit ab initio
- Bereits existierende Verträge, welche mit einer neu entstandenen zwingenden Norm des allgemeinen VR in Widerspruch stehen, sind auch Nichtig (Art. 64 VRK)
- *Ius cogens* schränkt auch die Rechtfertigungsgründe gemäss dem Recht der Staatenverantwortlichkeit ein
- Verstösst ein Staat gegen *ius cogens*, ist jeder andere Staat berechtigt, den Verstoß geltend zu machen; *ius cogens*-Normen gelten *erga omnes*

➔ Umfassendes völkerrechtliches Verbot, von *ius cogens* abzuweichen

Ob *ius cogens* auch die Nichtigkeit entgegenstehenden Landesrechts bewirkt, ist umstritten, aber zumindest in der CH dürfen gem. Art. 193 Abs. 4 und Art. 194 Abs. 2 BV Total- und Teilrevisionen nicht gegen zwingende Bestimmungen des VR verstossen und Volksinitiativen, deren Inhalt gegen *ius cogens* verstösst, sind für ungültig zu erklären.

## 2. internationaler ordre public

### ordre public

Objektiv bindende Bestimmungen. -> Normen, welche zentrale Gemeinschaftsinteressen der internationalen Gemeinschaft verkörpern und als erga omnes-Bestimmungen die Völkerrechtsordnung überdachen.

- Entscheidender Faktor für Aufnahme in den ordre public: inhaltliche Wichtigkeit für die Staatengemeinschaft, nicht ihre besondere Verpflichtungsstruktur
- Normbestand des ordre public kann nicht scharf von demjenigen des ius cogens abgegrenzt werden -> **Faustregel: sämtliche ius cogens-Normen kommt auch erga omnes-Charakter zukommt, umgekehrt jedoch nicht alle erga omnes-Normen zwingenden Charakter haben**; damit ist nicht ausgeschlossen, dass auch eine dispositive Norm Bestandteil des ordre public sein kann

## 3. Art. 103 UNO-Charta

Nach Art. 103 UNO-Charta gehen die Verpflichtungen aus der Charta anderen vertraglichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten vor; bezieht sich aber nicht auf Bestimmungen mit ius cogens-Charakter. (ausführlich im 3. Teil, 4. Kapitel Ziff II)

## III. Völkerrechtliche Kollisionsregeln

### Principle of harmonization – Grundsatz der systematischen Auslegung

Sind mehrere völkerrechtliche Normen einschlägig, verlangt der Grundsatz der systematischen Auslegung, dieses Bündel relevanter Normen so auszulegen, dass keine Normwidersprüche entstehen.

Kann keine inhaltliche Übereinstimmung erreicht werden, ist von einem echten Normkonflikt auszugehen -

>unterscheiden zwischen:

- Kollisionen von Normen der gleichen Völkerrechtsquelle
- Kollisionen von Normen verschiedener Quellen

## 1. Normenkollisionen innerhalb der gleichen Rechtsquelle

### Verträge

- Enthalten oft Kollisionsklauseln, welche festlegen, wie Konflikte mit anderen Verträgen zu lösen sind
- Fehlt es an einer spezifischen vertraglichen Kollisionsregel, finden die allgemeinen Vorschriften der VRK Anwendung:
  - o Art. 30 VRK bestimmt die Vorgehensweise, wenn aufeinanderfolgende Verträge denselben Gegenstand gelten
  - o die Art 40 f. VRK normieren die Rechtsfolgen einer vertraglichen Änderung multilateraler Verträge, die nicht von allen Vertragsparteien getragen wird und
  - o Art. 59 VRK beschäftigt sich mit Beendigung eines Vertrags durch Abschluss eines neuen Vertrags
- Ansonsten gelten die beiden Grundsätze
  - o lex specialis derogat legi generali -> spezielles Recht geht generellem Recht vor
  - o lex posterior derogat legi priori -> späteres Recht geht früherem Recht vor
- keine Vorrangsregel existiert für das Verhältnis zwischen universellem und regionalem Vertragsrecht

### Gewohnheitsrecht

- Kollision zwischen zwei Normen des universellen Völkergewohnheitsrechts über gleichen Gegenstand ist nicht möglich, da eine Regel des allgemeinen Völkergewohnheitsrecht nur durch neues Gewohnheitsrecht abgelöst werden kann -> ältere geht unter
- Kollidieren gewohnheitsrechtliche Regeln aus verschiedenen Rechtsregimen inhaltlich, gelten wiederum die allgemeinen Grundsätze:
  - o lex specialis derogat legi generali -> spezielles Recht geht generellem Recht vor
  - o lex posterior derogat legi priori -> späteres Recht geht früherem Recht vor
- zwischen einer Regel des universellen und einer des regionalen Völkergewohnheitsrechts können inhaltliche Unterschiede bestehen: das regionale Gewohnheitsrecht ist nur für die am territorial beschränkten Rechtssysteme beteiligten VRS bindend, während in den Beziehungen zu den übrigen VRS das universelle Völkergewohnheitsrecht massgebend ist -> unter den am regionalen Gewohnheitsrecht beteiligten Subjekten geht dieses als lex specialis dem dispositiven universellen vor

## 2. Kollisionen zwischen Vertrags- und Gewohnheitsrecht

Von Regeln des dispositiven Gewohnheitsrechts darf mittels Vertragsrecht abgewichen werden -> lex specialis derogat legi generali

## **ZWEITER TEIL: VÖLKERRECHT UND LANDESRECHT**



# 1. Kapitel: Vertragsschlussverfahren in der Schweiz

## I. Kompetenzverteilung Bund - Kantone

### 1. Vertragsschlusskompetenz

#### Art. 54 Abs. 1 BV

- Auswärtige Angelegenheiten sind Sache des Bundes, insbesondere die umfassende Vertragsschlusskompetenz (selbst im Kompetenzbereich der Kantone ist der Bund zuständig, muss aber dort auf die Interessen der Kantone Rücksicht nehmen)
- Kantone haben Verträge, die der Bund abgeschlossen hat, umzusetzen, wenn diese Bereiche betreffen, für die sie innerstaatlich zuständig sind
- Es besteht eine allgemeine stillschweigende Zuständigkeit des Bundes zur Umsetzung völkerrechtlicher Verträge, wo «dies für die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen unerlässlich oder aufgrund der Vertragsinhalte angezeigt ist»

#### Vertragsschlussverfahren: Kompetenzverteilung Bund – Kantone

- **Bund: BV 54** → **umfassende Kompetenz**
  - im eigenen Zuständigkeitsbereich
  - im Zuständigkeitsbereich der Kantone, aber unter Rücksicht auf Zuständigkeiten und Interessen der Kantone
- **Kantone: BV 56** → **subsidiäre Kompetenz**
  - im eigenen Zuständigkeitsbereich, sofern
  - nicht im Widerspruch zu Rechten oder Interessen des Bundes bzw.
  - nicht im Widerspruch zu Rechten der anderen Kantone
- **Kantonale Mitwirkung an der Aussenpolitik: BV 55**

#### Art. 56 BV – Vertragsschlusskompetenz der Kantone

Kantone können im Bereich ihrer eigenen Zuständigkeit mit dem Ausland Verträge abschliessen:

<sup>1</sup> Die Kantone können in ihren Zuständigkeitsbereichen mit dem Ausland Verträge schliessen.

<sup>2</sup> Diese Verträge dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Die Kantone haben den Bund vor Abschluss der Verträge zu informieren.

<sup>3</sup> Mit untergeordneten ausländischen Behörden können die Kantone direkt verkehren; in den übrigen Fällen erfolgt der Verkehr der Kantone mit dem Ausland durch Vermittlung des Bundes.

- Verträge der Kantone bedürfen grundsätzlich keiner Genehmigung durch den Bund
- Genehmigung durch Bundesversammlung wird nötig, wenn der Bundesrat oder ein Kanton gegeben den Vertrag Einsprache erhoben hat (Art. 172 Abs. 3 BV)
- Vertragsschlusskompetenz der Kantone ist subsidiär -> wird durch Verträge ausgeschlossen, die der Bund im betroffenen Sachbereich mit dem gleichen Partner bereits geschlossen hat oder noch schliessen will

## 2. Mitwirkung der Kantone an ausserpolitischen Entscheiden des Bundes

#### Art. 55 BV Mitwirkung der Kantone an ausserpolitischen Entscheiden

<sup>1</sup> Die Kantone wirken an der Vorbereitung ausserpolitischer Entscheide mit, die ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betreffen.

<sup>2</sup> Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend und holt ihre Stellungnahmen ein.

<sup>3</sup> Den Stellungnahmen der Kantone kommt besonderes Gewicht zu, wenn sie in ihren Zuständigkeiten betroffen sind. In diesen Fällen wirken die Kantone in geeigneter Weise an internationalen Verhandlungen mit.

#### Art. 5 BGMK (Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes)

<sup>1</sup> Betreffen ausserpolitische Vorhaben die Zuständigkeiten der Kantone, so zieht der Bund für die Vorbereitung der Verhandlungsmandate und in der Regel auch für die Verhandlungen Vertreterinnen und Vertreter der Kantone bei.

<sup>2</sup> Er kann dies auch dann tun, wenn die Zuständigkeiten der Kantone nicht betroffen sind.

<sup>3</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Kantonen vorgeschlagen und vom Bund bestimmt.

## II. Verhältnis Bundesrat - Bundesversammlung

### 1. Aussenpolitik

Aussenpolitik ist gemeinsame Aufgabe von Bundesrat und BV, wobei primäre Verantwortung der Bundesrat hat:

#### Bundesrat

##### Art. 184 BV Beziehungen zum Ausland

<sup>1</sup> Der Bundesrat besorgt die auswärtigen Angelegenheiten unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung; er vertritt die Schweiz nach aussen.

<sup>2</sup> Er unterzeichnet die Verträge und ratifiziert sie. Er unterbreitet sie der Bundesversammlung zur Genehmigung.

<sup>3</sup> Wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert, kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen. Verordnungen sind zu befristen.

#### Kompetenzverteilung BRa - BVers

- **Aussenpolitik als gemeinsame Domäne von BRa und BVers**
- **Primäre ausserpolitische Verantwortung beim BRa (BV 184)**
- **Beteiligung der BVers an der Gestaltung der Aussenpolitik (BV 166)**
  - Internationale Entwicklung verfolgen (ParlG 24/1; Aussenpolitische Kommission und Information durch BRa, ParlG 152)
  - Mitwirkung bei Willensbildung über grundsätzliche Entscheide der Aussenpolitik (ParlG 24/1, 152/3, 28, 118)
  - **Genehmigung von Staatsverträgen (BV 166)**

Bundesrat stellt Staatsoberhaupt dar; er allein gibt rechtsverbindliche Erklärungen ab. Art. 184 Abs. 1 BV ordnet dem Bundesrat die Vertretung der CH nach aussen (Pflege der völkerrechtlichen Beziehungen) umfassend zu. Wesentliche Teilgehalte sind u.a.: Aushandlung, Abschluss, Unterzeichnung, Ratifikation und Beendigung völkerrechtlicher Verträge. (siehe BBl 1997 I, S. 416 oder Lehrmittel S. 97)

## Bundesversammlung

### Art. 166 Beziehungen zum Ausland und völkerrechtliche Verträge

1 Die Bundesversammlung beteiligt sich an der Gestaltung der Aussenpolitik und beaufsichtigt die Pflege der Beziehungen zum Ausland.

2 Sie genehmigt die völkerrechtlichen Verträge; ausgenommen sind die Verträge, für deren Abschluss auf Grund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist.

### Art der Beteiligung der BV

- ist im ParlG geregelt: Art. 24 und 152 ParlG

### Aussenpolitische Ziele

- sind in Art. 54 Abs. 2 BV verankert
- zB Wahrung der Unabhängigkeit und Förderung der Wohlfahrt der CH, Linderung von Not und Armut in der Welt
- Neutralität ist kein Ziel, sondern ist Instrument der schweizerischen Sicherheitspolitik

### Genehmigung des Abschlusses von völkerrechtlichen Verträgen

- **Grundsatz:** Genehmigung durch die Bundesversammlung (BV 166)
  - **Ausnahme 1:** Selbständige Vertragsschlusskompetenz des Bundesrates (BV 166/2)
  - **Ausnahme 2:** Staatsvertragsreferendum (BV 140/1/b sowie BV 141/1/d)

### Selbständige Vertragsschlusskompetenz des BRa

- **BV 166/2:** „... Ausgenommen sind die Verträge, für deren Abschluss auf Grund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist“
  - **Gesetzliche Ermächtigung**, z.B. Art. 100 AIG
  - Ermächtigung in einem **Staatsvertrag**
  - Allgemeine Ermächtigung zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von **beschränkter Tragweite**: RVOG 7a

## 2. Vertragsschlussverfahren

Das Verfahren zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge weist eine völkerrechtliche und eine landesrechtliche Ebene auf und gliedert sich in sechs Phasen:

1. Verhandlungen
2. Annahme des ausgehandelten Vertragstextes
3. Unterzeichnung des Vertragstextes
4. Genehmigung
5. Ratifikation
6. Inkrafttreten

Bundesversammlung und Bundesrat wirken beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge zusammen.

## 3. Innerstaatliche Aufgabenteilung zwischen Bundesrat und Parlament

- Bundesrat führt mit ausländischen Regierungen Verhandlungen und schliesst Verträge ab
- BV tritt gegenüber den ausländischen Staaten nicht in Erscheinung, Kompetenzen der BV sind rein landesrechtliche
- BR darf Verträge mit ausländischen Staaten nur dann abschliessen, wenn die BV zustimmt

### Zum Unterschied der Vertragsgenehmigung durch BV und der bundesrätlichen Ratifikation

- Ratifikation
  - o Völkerrechtlicher Akt
  - o Ist an den andern Vertragsstaat gerichtet
  - o Erst mit Austausch der Ratifikationsurkunden wird Staatsvertrag völkerrechtlich verbindlich
- Genehmigung eines Staatsvertrags durch BV
  - o Ist ein landesrechtlicher Akt, richtet sich nicht ans Ausland
  - o Beschränkt auf Genehmigung oder Ablehnung
  - o Kann BR auch verpflichten, einen bestimmten Vorbehalt abzugeben
  - o Parlamentarische Genehmigung = Ermächtigung, den Vertrag zu ratifizieren
  - o Ergeht i.d.R. in Form des einfachen Beschlusses, falls ein Vertrag dem Referendum untersteht in Form des Bundesbeschlusses (Art. 24 Abs. 3 ParlG)

Art. 166 Abs. 2 BV bestimmt, dass die BV mit Ausnahme der Verträge, die der Bundesrat selbstständig abschliessen kann, die völkerrechtlichen Verträge genehmigt. Als Gegenstück sieht Art. 184 Abs. 2 BV vor, dass der BR Verträge unterzeichnet, ratifiziert und dem Parlament zur Genehmigung vorlegt.

### Die selbstständige Vertragskompetenz des Bundesrates

#### Art. 166 Abs. 2 BV

Sie [BV] genehmigt die völkerrechtlichen Verträge; ausgenommen sind die Verträge, für deren Abschluss auf Grund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist.

- ➔ gewährt dem BR eine selbstständige Vertragsschlusskompetenz für Verträge von untergeordneter Bedeutung, das betrifft mehr als 2/3 aller von der CH abgeschlossenen Verträge!

### Selbständige Vertragsschlusskompetenz des BRa

- **BV 166/2:** „... Ausgenommen sind die Verträge, für deren Abschluss auf Grund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist“
  - **Gesetzliche Ermächtigung**, z.B. Art. 100 AIG
  - Ermächtigung in einem **Staatsvertrag**
  - Allgemeine Ermächtigung zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von **beschränkter Tragweite**: RVOG 7a

**Art. 24 Abs. 2 ParlG und Art. 7a Abs. 1 RVOG präzisieren diese Bestimmung:**

<sup>2</sup> Sie genehmigt den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, soweit nicht der Bundesrat nach den Artikeln 7a und 7b<sup>bis</sup> des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>30</sup> den Vertrag selbstständig abschliessen, ändern oder kündigen kann.

Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge selbstständig abschliessen (...), soweit er durch ein Bundesgesetz oder einen von der BV genehmigten völkerrechtlichen Vertrag dazu ermächtigt ist. (...)

**4 Kategorien**, in denen der BR selbständig (ohne explizite vorangegangene Einzelermächtigung der BV) völkerrechtliche Verträge ratifizieren kann:

1. Ermächtigung in einem spezifischen Bundesgesetz (Art. 166 BV)
2. Ermächtigung in einem von der BV genehmigten Staatsvertrag (Art. 166 BV)
3. Verträge beschränkter Tragweite (Art. 7a Abs. 2-4 RVOG)
  - o Verträge, die für die CH keine neuen Pflichten begründen oder keinen Verzicht auf bestehende Rechte zur Folge haben (sehr selten)
  - o Verträge, die dem Vollzug von Verträgen dienen, die von der BV genehmigt worden sind und lediglich den Grundvertrag näher ausgestalten
  - o Verträge, die sich an die Behörden richten und administrativ-technische Fragen regeln (Bagellverträge)
4. Provisorische Anwendung dringlicher Verträge (Art. 7b RVOG)

<sup>1</sup> Ist die Bundesversammlung für die Genehmigung des Abschlusses oder der Änderung eines völkerrechtlichen Vertrages zuständig, so kann der Bundesrat die vorläufige Anwendung ohne Genehmigung der Bundesversammlung beschliessen oder vereinbaren, wenn die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz und eine besondere Dringlichkeit es gebieten.<sup>14</sup>

<sup>1bis</sup> Er verzichtet auf die vorläufige Anwendung, wenn die zuständigen Kommissionen beider Räte sich dagegen aussprechen.<sup>15</sup>

<sup>2</sup> Die vorläufige Anwendung endet, wenn der Bundesrat nicht binnen sechs Monaten ab Beginn der vorläufigen Anwendung der Bundesversammlung den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des betreffenden Vertrags unterbreitet.

<sup>3</sup> Der Bundesrat notifiziert den Vertragspartnern das Ende der vorläufigen Anwendung.

**Zu 3.**

Der Bundesrat kann in diesem Rahmen die Zuständigkeit zum Abschluss auch an ein Departement und bei Verträgen von besonders beschränkter Tragweite an eine Gruppe oder an ein Bundesamt delegieren. Er ist aber verpflichtet, der BV jährlich Bericht über die in eigener Kompetenz geschlossenen Verträge zu erstatten (Art. 48a RVOG).

**Zu 4.**

Weil diese Verträge nachträglich von der BV genehmigt werden müssen, um in Kraft bleiben zu können, handelt es sich nicht um eine selbstständige Vertragsschlusskompetenz des BR. Der BR hat der BV innert 6 Monaten nach Beginn der vorläufigen Anwendung den Entwurf eines Bundesbeschlusses zur Genehmigung des betreffenden Vertrags zu unterbreiten. Wird diese Frist nicht eingehalten, so endet die vorläufige Anwendung.

**Verträge von beschränkter Tragweite:  
Art. 7a Abs. 2 ff. RVOG**

<sup>2</sup> Er kann völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite selbstständig abschliessen. Er kann auch Änderungen oder Kündigungen von beschränkter Tragweite von Verträgen selbstständig vornehmen.

<sup>3</sup> Von beschränkter Tragweite sind namentlich völkerrechtliche Verträge oder Änderungen von völkerrechtlichen Verträgen, die

- a. für die Schweiz keine neuen Pflichten begründen oder keinen Verzicht auf bestehende Rechte zur Folge haben;
- b. dem Vollzug von Verträgen dienen, die von der Bundesversammlung genehmigt worden sind und lediglich die im Grundvertrag bereits festgelegten Rechte, Pflichten oder organisatorischen Grundsätze näher ausgestalten;
- c. sich an die Behörden richten und administrativ-technische Fragen regeln.

<sup>4</sup> Nicht von beschränkter Tragweite sind namentlich völkerrechtliche Verträge oder Änderungen von völkerrechtlichen Verträgen, die:

- a. eine der Voraussetzungen für die Anwendung des fakultativen Staatsvertragsreferendums nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d der Bundesverfassung erfüllen;
- b. Bestimmungen enthalten über Gegenstände, deren Regelung in die alleinige Zuständigkeit der Kantone fällt;
- c. einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken pro Jahr verursachen.



Verwechslungsgefahr: **Provisorische Anwendung dringlicher Verträge**

**Art. 7b RVOG**

<sup>1</sup> Ist die Bundesversammlung für die Genehmigung des Abschlusses oder der Änderung eines völkerrechtlichen Vertrages zuständig, so kann der Bundesrat die vorläufige Anwendung ohne Genehmigung der Bundesversammlung beschliessen, wenn die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz und eine besondere Dringlichkeit es gebieten.

<sup>1bis</sup> Er verzichtet auf die vorläufige Anwendung, wenn die zuständigen Kommissionen beider Räte sich dagegen aussprechen.

<sup>2</sup> Die vorläufige Anwendung endet, wenn der Bundesrat nicht binnen sechs Monaten ab Beginn der vorläufigen Anwendung der Bundesversammlung den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des betreffenden Vertrags unterbreitet.



## III. Staatsvertragsreferendum

### 1. Die Regelung der BV – Art. 140 und 141 BV

#### - Art. 140 Obligatorisches Referendum

<sup>1</sup> Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet:

- a. die Änderungen der Bundesverfassung;
- b. der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften;
- c. die dringlich erklärten Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben und deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt; diese Bundesgesetze müssen innerhalb eines Jahres nach Annahme durch die Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden.

<sup>2</sup> Dem Volk werden zur Abstimmung unterbreitet:

- a. die Volksinitiativen auf Totalrevision der Bundesverfassung;
- a<sup>bis</sup>.<sup>113</sup> ...
- b.<sup>114</sup> die Volksinitiativen auf Teilrevision der Bundesverfassung in der Form der allgemeinen Anregung, die von der Bundesversammlung abgelehnt worden sind;
- c. die Frage, ob eine Totalrevision der Bundesverfassung durchzuführen ist, bei Uneinigkeit der beiden Räte.

#### - Art. 141 Fakultatives Referendum

<sup>1</sup> Verlangen es 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses, so werden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt:<sup>115</sup>

- a. Bundesgesetze;
- b. dringlich erklärte Bundesgesetze, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt;
- c. Bundesbeschlüsse, soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen;
- d. völkerrechtliche Verträge, die:
  1. unbefristet und unkündbar sind,
  2. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen,
  - 3.<sup>116</sup> wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

### Staatsvertragsreferendum

- **Obligatorisches Referendum (BV 140/1/b)**
  - Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit
  - Beitritt zu supranationalen Gemeinschaften
- **Fakultatives Referendum (BV 141/1/d)**
  - Unbefristete und unkündbare Verträge
  - Beitritt zu internationalen Organisation
  - Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert
- **Fakultatives Fakultativreferendum abgeschafft (ehemals BV 141/2)**

### 2. der Beitritt zu einer internationalen Organisation – Art. 141 Abs. 1 lit. d Ziff. 2 BV

#### Internationale Organisationen

Auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von Völkerrechtssubjekten zur Wahrung bestimmter Aufgaben, welche eigene Organe besitzen und über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

➔ Sobald ein Merkmal fehlt, ist es keine internationale Organisation und das fakultative Referendum entfällt

### 3. wichtige rechtsetzende Bestimmungen oder das Erfordernis des Erlasses eines Bundesgesetzes

#### Zweck

All diejenigen völkerrechtlichen Verträge dem fakultativen Referendum zu unterwerfen, die aufgrund des Inhalts im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsetzung als Gesetz im formellen Sinn zu erlassen und damit referendumpflichtig wären -> Gewährleistung der direkt-demokratischen Mitwirkungsformen bei der nationalen und internationalen Rechtsetzung

#### Rechtsetzende Bestimmungen

Verträge, die direkt anwendbar sind und i.S.v. Art. 22 Abs. 4 ParlG in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen.

#### Wichtige Bestimmungen nach Art. 164 BV

Grundlegende Normen über

- Die Ausübung politischer Rechte
- Die Einschränkung verfassungsmässiger Rechte
- Die Rechte und Pflichten von Personen
- Den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Aufgabenbemessung
- Die Aufgaben und Leistungen des Bundes
- Die Verpflichtungen der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts
- Die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden

Freihandels-, Doppelbesteuerungs- und Sozialversicherungsabkommen unterliegen dem fakultativen Referendum.

## IV. Die Zuständigkeit zur Beendigung völkerrechtlicher Verträge

- Zulässigkeit einer Kündigung bestimmt sich in erster Linie nach Kündigungsklausel eines Vertrages und bei deren Fehlen nach Art. 56 VRK
- Kündigung muss denselben rechtlichen Formerfordernissen genügen wie die ursprüngliche Handlung
- Art. 24 Abs. 1 und 3 ParlG und Art. 7a und 7b RVOG regeln die innerstaatlichen Zuständigkeiten einer Kündigung eines völkerrechtlichen Vertrags gem. Grundsatz der Kompetenzparallelität zwischen Abschluss und Kündigung
  - o BV genehmigt neben Abschluss auch Änderung und Kündigung -> Parlament fällt Genehmigungsbeschluss, soweit die Kündigung dem Referendum unterliegt, andernfalls in Form eines einfachen Bundesbeschlusses
  - o Ausnahmen wie bei der Genehmigung, BR kann in diesen Fällen auch selber kündigen
  - o Zusätzlich selbstständige Kündigung durch BR, wo Verfassung die Kündigung vorschreibt
  - o Dem Staatsvertragsreferendum unterliegt die Genehmigung einer Kündigung eines Vertrages, dessen Abschluss dem Staatsvertragsreferendum unterstand (Art. 24 Abs. 3 ParlG)

### Kündigung völkerrechtlicher Verträge

- Neue Regelungen am 2. Dezember 2019 in Kraft getreten
  - Bislang ging BRa davon aus, dass die Kündigung zum ausserpolitischen Tagesgeschäft gehöre und er daher alleine zuständig sei
  - BVerwGer und Lehre: fehlende Mitwirkung der BVers angesichts der Mitgestaltung der Aussenpolitik durch das Parlament problematisch
- Neu: Genehmigung von Kündigung durch Bundesversammlung
  - Ausnahme 1: selbständige Kompetenz des Bundesrates zur Kündigung (Art. 7a RVOG)
  - Ausnahme 2: dringliche Kündigung (Art. 7b<sup>bis</sup> RVOG)

## 2. Kapitel: Verhältnis Völkerrecht - Landesrecht

### I. Problemstellung

Das Völkerrecht verlangt, dass Staaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen auch innerstaatlich nachkommen, beantwortet aber nicht, wie dies geschehen soll. Die innerstaatliche Wirkungsweise wird daher verfassungsrechtlich reguliert.

#### Probleme / Fragestellungen

1. Wie gilt Völkerrecht innerstaatlich: automatisch oder erst nach einer Transformation ins Landesrecht?
2. Welches ist der Rang des Völkerrechts im Verhältnis zum innerstaatlichen Recht?
3. Auf welche völkerrechtlichen Normen können sich Individuen in innerstaatlichen Verfahren berufen?

**Verhältnis  
Völkerrecht - Landesrecht**

3 Grundfragen:

1. Innerstaatliche **Geltung** von VR
2. Innerstaatlicher **Rang** von VR
3. Innerstaatliche **Anwendbarkeit** von VR

2 Ebenen:

- Völkerrechtliche Ebene (VRK 26/27)
- Verfassungsrechtliche Ebene („wie“)

### II. Die innerstaatliche Wirkungsweise des Völkerrechts

#### 1. Grundlagen : Dualismus und Monismus

##### Die Theorie des Dualismus (GB, Kanada, Australien)

Völkerrecht und Landesrecht gehören grundsätzlich zwei verschiedenen und voneinander getrennten Rechtsordnungen an. Diese haben zwei unterschiedliche Quellen, Adressaten und Regelungsgegenstände und überschneiden sich sachlich nie.

- Verpflichtungen, die ein Staat gegenüber anderen Staaten vertraglich eingeht, werden innerstaatlich erst verbindlich, wenn der Gesetzgeber ihre innerstaatliche Geltung angeordnet hat
  - o Durch Gesetz, welches den Inhalt des Vertrags wiederholt
  - o Durch Zustimmungsgesetz, in welchem lediglich festgehalten wird, dass der Staatsvertrag auch im Inland gelte
- Völkerrechtliche Verträge entfalten erst mit deren innerstaatlichen Umsetzung Wirkungen im Inland; erst dann kann sich eine Person gegen eine völkerrechtswidrige Verfügung zu Wehr setzen
- Den transformierten Normen des VR kommt i.d.R. Gesetzesrang zu; ihr Verhältnis zu anderen Gesetzen bestimmt sich im Konfliktfall wie üblich nach lex posterior und lex specialis
- Beim Völkergewohnheitsrecht ist Transformationsverfahren meist nicht möglich, da sein Inhalt oft nur schwer feststellbar ist und sich häufig weiterentwickelt

##### Die Theorie des Monismus (CH, USA, FR)

Völkerrecht und Landesrecht unterscheiden sich zwar in verschiedenen Aspekten (zB Art der Entstehung), beide werden jedoch als integrale Bestandteile einer einheitlichen Rechtsordnung gesehen.

- Völkerrechtliche Verträge gelten automatisch, ohne dass sie in das Landesrecht transformiert werden müssten
- VR-Verträge entfalten Wirkung im Inland, sobald der Vertragsstaat völkerrechtlich wirksam verpflichtet ist (dh ab Inkrafttreten)
- Konflikte: Vorrang des Völkerrechts

##### Die Pflicht zur Respektierung völkerrechtlicher Verpflichtungen

Den Staaten steht es aus Sicht des VR frei, welchem System sie folgen wollen → Verfassungsgeber entscheidet. In beiden Fällen müssen die Staaten sicherstellen, dass sie ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten. Die völkerrechtliche Verpflichtung, Verträge nach Treu und Glauben zu erfüllen (Art. 26 und 27 VRK), stellt in der internationalen Rechtsordnung das Fundament des Vorrangs des VR vor Landesrecht dar.

**Geltung von VR im LR:  
Völkerrechtliche Ebene**

- das Völkerrecht schreibt vor, **dass** die Staaten Völkerrecht innerstaatlich

**Art. 26 Pacta sunt servanda**  
Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

**Art. 27 Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen**  
Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. Diese Bestimmung lässt Artikel 46 unberührt.

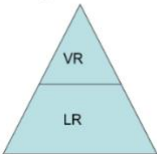
- das Völkerrecht überlässt es aber den Staaten, **wie** dies erreicht werden soll.

**Geltung von VR im LR:  
Landesrechtliche Ebene**

Frage: wie kommt es dazu, dass Völkerrecht auch innerstaatlich angewendet bzw. umgesetzt wird?

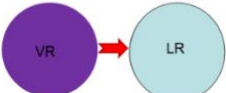
**Monismus**

- VR und LR sind versch. Stufen einer einheitlichen Rechtsordnung
- Konflikte werden grundsätzlich auf der Basis des Vorrangs des VR gelöst



**Dualismus**

- VR und LR unterscheiden sich in Bezug auf ihre Quellen, ihren Gegenstand und ihre Adressaten
- Transformation von VR ins LR nötig
- für Konflikte gelten Vorrangregeln des LR



## 2. Der Monismus in der Schweiz

### Verfassungsrechtliche Grundlagen: Art. 5 Abs. 4 BV

- VR gilt in CH automatisch ab Inkrafttreten auch innerstaatlich
- VR besitzt gegenüber Landesrecht Vorrang
- Monismus findet verfassungsrechtlich seinen Ausdruck auch in Tatsache,
  - o dass die Genehmigung der Vertragsratifikation nicht im Gesetzgebungsverfahren erfolgt, sondern die BV genehmigt den Vertragsschluss in der Form des Bundesbeschlusses, sofern der Vertrag dem Referendum untersteht (ansonsten einfacher Bundesbeschluss) → Art. 163 Abs. 2 BV und Art. 24 Abs. 3 ParlG
  - o dass das BGer beurteilt Beschwerden wegen Verletzung von VR → Art. 189 Abs. 1 lit. b BV
  - o dass VR für rechtsanwendende Behörden massgebend ist → Art. 190 BV

### Der schweizerische Monismus

- «Normen des Völkerrechts sind nun aber, sobald sie für unser Land rechtskräftig werden, fester Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung. Eines besonderen Aktes der Transformation der völkerrechtlichen Regel in das Landesrecht bedarf es nicht.» (BGE 120 Ib 360, E. 2c)
- Art. 5 Abs. 4 BV
- Der reine Monismus beruht auf dem Primat des Völkerrechts, d.h. dem absoluten Vorrang von Völkerrecht im Konfliktfall
- «Das schweizerische System der automatischen Übernahme (Monismus) hat sich im Grossen und Ganzen bewährt, und es besteht keine Notwendigkeit einer grundsätzlichen Änderung. Bei Konflikten zwischen Völkerrecht und Landesrecht geht es nicht um Durchsetzung einer strengen hierarchischen Über- oder Unterordnung zweier Systeme, sondern um die Suche nach praktischen, harmonisierenden Lösungen durch Abwägung und im Sinne einer völkerrechtskonformen Auslegung des Landesrechts. Bleiben echte Konflikte, sind sie mit den Mitteln internationaler Streitbeilegung, nach bewährter schweizerischer Tradition vor allem im Wege von Verhandlungen, allenfalls der Schieds- und Gerichtsbarkeit zu lösen. In diesem Sinn spricht man in der Schweiz von einem gemässigten Monismus im Verhältnis Völkerrecht - Landesrecht.» (J.P.Müller/D.Thürer, Grenzen einer Systemänderung, NZZ vom 10. Februar 2015)

### Formel des BGer (Rechtsprechung)

«Ein von der Bundesverfassung genehmigter Staatsvertrag wird mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden für die Vertragsstaaten völkerrechtlich verbindlich; er erlangt zusammen mit der völkerrechtlichen auch landesrechtliche Wirkung.»

## III. Der Vorrang des Völkerrechts gegenüber dem schweizerischen Landesrecht

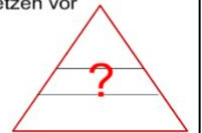
### 1. Grundsätze

#### Es gelten folgende Vorrangregeln

- VR geht allem widersprechenden kantonalen Recht vor; dies ist eine Folge der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gem. Art. 49 Abs. 1 BV
- VR geht dem Ordnungsrecht des Bundes vor
- VR geht im Konfliktfall grundsätzlich Gesetzesrecht vor (Ausnahmen: Ziff. 3c)
- VR besitzt Anwendungsvorrang gegenüber der Bundesverfassung (hinten Ziff. 3e)

### Rang von VR im LR

- Frage: wo ist Völkerrecht in der Normenhierarchie angesiedelt bzw. geht Völkerrecht innerstaatlichem Recht vor?
- VR geht als Teil des Bundesrechtes kantonalem Recht vor (BV 49/1)
- VR geht Verordnungen des Bundes vor
- VR geht der Bundesverfassung vor (BV 190)
- VR geht grundsätzlich Bundesgesetzen vor
  - Ausnahme: Schubert-Praxis
  - Gegenausnahme: PKK-Praxis



### 2. Wirkung des Vorrangs in der Rechtsetzung

VR bildet eine Schranke für die gesetzgebenden und verfassungsgebenden Organe: es dürfen weder auf kantonaler noch auf Bundesebene völkerrechtswidrige Normen erlassen werden.

Praktisch aber kann der Erlass völkerrechtswidriger Erlasse oft nicht verhindert werden; Volksinitiativen, welche inhaltlich nicht zwingendem VR widersprechen, sind gültig und Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten. Soweit Kündigung nicht möglich ist oder wegen dessen Bedeutung nicht vorgenommen werden kann, bleibt die CH trotz Erlass völkerrechtswidriger Rechtsnormen an ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen gebunden und haftet für Verletzung.

Gem. Art. 193 Abs. 4, 194 Abs. 2 BV und Art. 139 Abs. 3 BV ist aber zumindest zwingendes VR (ius cogens) eine materielle Schranke und darf nicht verletzt werden. Dazu gehören:

- Normen des zwingenden VR (ius cogens), wie es in Art. 53 zweiter Satz VRK steht
- Auch notstandsfeste Garantien der EMRK
- Einzelne notstandsfeste Garantien des UNO -Pakt II

Nicht für ungültig erklärt werden können gemäss den verfassungsrechtlichen Vorgaben damit Volksinitiativen, welche gegen dispositives VR verstossen; dies selbst dann, wenn sie gegen den Inhalt von de iure oder faktisch unkündbaren völkerrechtlichen Verträgen verstossen.



### 3. Wirkung des Vorrangs in der Rechtsanwendung

#### Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung

Grundsätzlich sind alle landesrechtlichen Rechtssätze völkerrechtskonform auszulegen, d.h. so, dass ein Widerspruch mit dem Völkerrecht nicht besteht.

#### Grundsatz des Vorrangs des Völkerrechts vor Bundesgesetzen bei echten Konflikten

Grundsatz: Völkerrecht bricht Landesrecht.

- Ein späteres Bundesgesetz kann einen älteren Staatsvertrag nicht derogieren
- Es ist ausgeschlossen, zwei sich widersprechende Normen zugleich anzuwenden → Konflikt ist unter Rückgriff auf die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts zu lösen, die für die CH als Völkergewohnheitsrecht verbindlich sind und zugleich geltendes Staatsvertragsrecht darstellen
- Art. 27 BRK: CH kann sich nicht auf innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen
- Völkerrechtswidrige Norm des Landesrechts kann im Einzelfall nicht angewendet werden

#### Verhältnis VR - Bundesgesetze

- BV 190: BG und VR massgeblich
- Völkerrechtskonforme Auslegung von BV 190
- Vorrang von VR im Konfliktfall Ausnahme: Schubert-Praxis
- Leitsätze bei Normkollisionen von VR und BG:
  - Konflikt durch völkerrechtskonforme Auslegung des BG verhindern
  - Falls nicht möglich (= echter Konflikt), dann geht VR vor
  - Vorrang gilt nicht, wenn der Bundesgesetzgeber die VR-Verletzung bewusst in Kauf nahm (nur bei späterem BG! → Schubert-Praxis – Gegen Ausnahme PKK-Praxis (internat. Menschenrechtsgarantien))
  - Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des VR

#### Ausnahmen vom Vorrang im Verhältnis zwischen Völkerrecht und Bundesgesetz: Schubert-Praxis

In Fällen, in denen ein Bundesgesetz nach Inkrafttreten eines Staatsvertrages erlassen wurde, hat ausnahmsweise das Bundesgesetz Vorrang vor einer völkerrechtlichen Bestimmung, wenn diese Völkerrechtsverletzung von der Bundesversammlung bewusst in Kauf genommen wurde und kein Verstoß gegen zwingendes VR oder die EMRK vorliegt.

#### Das Verhältnis von Bundesgesetz und EMRK und die Entwicklung von Gegenmaßnahmen zur Schubert-Praxis

Die EMRK hat Vorrang vor Bundesgesetzen und auch vor menschenrechtswidrigen bilateralen Verträgen. Die Rechtsprechung hat aber die Anwendung der Schubert-Praxis im Falle eines Widerspruchs zu Menschenrechtskonventionen verneint. Auch im Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsabkommen hat das BGer entschieden, dass diesem gegenüber bewusst abweichendem Gesetzesrecht der Vorrang zukommt.

#### → Schubert-Praxis wird also in folgenden Fällen nicht angewendet:

- EMRK
- Andere menschenrechtliche Abkommen
- Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der CH und der EU und ihren Mitgliedstaaten
- Zwingendes Völkerrecht

#### Das Verhältnis von Völkerrecht und Verfassungsrecht

Grundsatz: Vorrang des Völkerrechts gegenüber Landesrecht → durch Anwendungsregel von Art. 190 BV ausdrücklich bestätigt; erklärt Völkerrecht (und Bundesgesetze), nicht aber Verfassungsrecht für rechtsanwendende Behörden für massgeblich.

#### Irrelevanz des Vorrangs landesrechtlicher Normen im internationalen Verhältnis

Gem. Art. 27 VRK kann sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. Damit verhindert die Anwendung der Schubert-Regel nicht, dass sich die CH in solchen Fällen einer Verletzung des VR verantwortlich macht. Der Vorrang des VR im zwischenstaatlichen Verhältnis gilt gem. IGH auch dann, wenn die Legislative bewusst gegen VR verstossen wollte.



## IV. Die direkte Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge

### 1. Fragestellung

In der CH gilt das System des Monismus, wonach völkerrechtliche Verträge automatisch Teil des Landesrechts werden. Nicht alle völkerrechtlichen Normen sind aber gleichermassen geeignet, direkte Rechte und Pflichten zu begründen → Unterteilung in direkt anwendbare/vollziehbare (self-executing) und nicht direkt anwendbare (non-self-executing) Normen.

#### Self-executing Normen

Nur direkt anwendbare Normen erlauben es Individuen, sich vor rechtsanwendenden Behörden direkt auf sie zu berufen → Völkerrecht kommt direkt zur Anwendung. (wird in der CH grosszügig anerkannt)

#### Non-self-executing Normen

Wird eine Norm als non-self-executing definiert, kann ein Staat den Inhalt dieser über die Ausgestaltung seiner eigenen Gesetzgebung noch weiter konkretisieren.

Innerstaatliche Anwendbarkeit von VR Frage: kann sich eine Einzelperson direkt auf eine völkerrechtliche Bestimmung berufen?		Non self-executing Bestimmungen	Self-executing Bestimmungen
<b>Self-executing</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Direkt anwendbar</li> <li>• Private können sich direkt darauf berufen</li> <li>• Alle Behörden sind zur Anwendung verpflichtet</li> </ul>	<b>Non self-executing</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht direkt anwendbar</li> <li>• Private können sich nicht darauf berufen</li> <li>• Behörden nicht zur Anwendung verpflichtet</li> <li>• Anwendung des Gesetzes, das den StaV umsetzt</li> </ul>	Nicht direkt anwendbar sind Bestimmungen, die <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht die Rechtsstellung des Einzelnen betreffen, d.h. keinen Bezug zu Rechten und Pflichten des Einzelnen haben <i>oder</i></li> <li>• Rechte und Pflichten regeln, sich aber an den Gesetzgeber wenden (GG'Auftrag oder fehlende Justiziabilität) <i>oder</i></li> <li>• reine Programmartikel darstellen.</li> </ul>	Direkt anwendbar sind Bestimmungen, die <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Rechtsstellung des Einzelnen regeln, d.h. einen Bezug zu Rechten und Pflichten des Einzelnen haben</li> <li>• justiziabel sind und</li> <li>• sich an die rechtsanwendenden Behörden und nicht den Gesetzgeber richten.</li> </ul>

### 2. Die Bestimmung der direkten Anwendbarkeit völkerrechtlicher Vertragsbestimmungen

#### Auslegung des Vertragstextes

Handelt es sich «nur» um einen Gesetzgebungsauftrag, kann die Bestimmung nicht direkt von den Rechtssuchenden angerufen werden, d.h. sie ist non-self-executing. Möglich, wenn auch sehr selten ist auch, dass die Vertragsparteien die direkte Anwendbarkeit vereinbaren wollen.

Meist ist dem Wortlaut des Vertrags kein klarer Wille zu erkennen. Dies bedeutet, dass sich die Art der Anwendung nach dem innerstaatlichen Recht der einzelnen Staaten richtet → in der CH kommen die Grundsätze der bundesgerichtlichen Praxis zu Anwendung.

#### Bestimmung der Anwendbarkeit

- Bestimmung durch Vertrag
  - selten direkte Anwendbarkeit
  - häufig ausdrückliche Gesetzgebungsaufträge
- Bestimmung durch die Behörden des Vertragsstaates
  - in der Schweiz durch das Bundesgericht
  - Parlamentskammer (USA) → *Senat*

#### Die Praxis des Bundesgerichts

##### Kriterien (Standardformel des BGer)

«Damit ein Beschwerdeführer sich auf eine Staatsvertragsnorm berufen kann, muss diese direkt anwendbar sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Bestimmung inhaltlich hinreichend bestimmt und klar ist, um im Einzelfall Grundlage eines Entscheides zu bilden. Die Norm muss mithin justiziabel sein, die Rechte und Pflichten des Einzelnen zum Inhalt haben, und Adressat der Norm müssen die rechtsanwendenden Behörden sein.»

→ Norm ist direkt anwendbar, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. **Die Bestimmung betrifft die Rechtsstellung Privater**
2. **Die Bestimmung ist justiziabel:** hoher Grad an Konkretheit, inhaltlicher Bestimmtheit und Klarheit; muss so bestimmt sein, dass sie von einer Behörde direkt auf eine Rechtssache angewendet werden kann; Einzelheiten der Bestimmung bzw. die Rechtsfolgen müssen voraussehbar und berechenbar sein
3. **Die Bestimmung richtet sich an die rechtsanwendende Behörde**

«Sie fehlt bei Bestimmungen, die eine Materie nur in Umrissen regeln, dem Vertragsstaat einen beträchtlichen Ermessens- oder Entscheidungsspielraum lassen oder die bloss Leitgedanken enthalten, sich also nicht an die Verwaltungs- oder Justizbehörden, sondern an den Gesetzgeber richten.»

**Vertragstypen mit direkt anwendbaren Bestimmungen**

- Menschenrechtsverträge
  - o Kinderrechtskonvention
  - o EMRK
  - o UNO-Pakt II über die bürgerlichen und politischen Rechte
- Viele völkerrechtliche Verträge, die das Zivilverfahrensrecht betreffen
- Oft Rechtshilfeverträge in Strafsachen
- Teilweise auch völkerrechtliche Verträge über die Behandlung steuerlicher Vorgänge

**Vertragstypen ohne direkt anwendbaren Bestimmungen**

- UNO-Pakt I über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (heute aber nicht mehr ganz ausgeschlossen)

**Innerstaatliche Umsetzung nicht direkt anwendbarer völkerrechtlicher Bestimmungen**

Konkretisierung kann heisse, in einem Gesetz näher festzulegen:

- Wer genau die Berechtigten oder Verpflichteten sind
- In welchem Umfang ein Recht bzw. eine Pflicht besteht, welches die Grundsätze und welches die Ausnahmen sind
- Welche Rechtsmittel (Beschwerdemöglichkeiten) es gibt, um sich gegen eine Verletzung der Norm zu wehren

In der CH geschieht die Umsetzung nach den normalen Regeln des Gesetzgebungsverfahrens.

Für wichtige Materien ist ein Bundesgesetz (formell-gesetzliche Grundlage) notwendig, auch wenn ein Staatsvertrag bereits eine entsprechende Rahmenbedingung enthält (Art. 164 BV). Bei Materien von eher untergeordneter Bedeutung kann die Konkretisierung durch Verordnungen des Bundesrates erfolgen. (siehe 1. Kapitel Ziff. III).

## **DRITTER TEIL: VÖLKERRECHTSSUBJEKTE**

Völkerrechtssubjekte sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die Träger eigener völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten sind, d.h. deren Rechtsverhältnisse unmittelbar durch das Völkerrecht geregelt werden.

# 1. Kapitel: Staaten

## I. Begriff

### 1. Relevanz des Staatsbegriffs

- Nur Staaten können Mitglieder der UNO und anderer internationaler Organisationen werden
- Verfahrensrechte vor völkerrechtlichen Gremien stehen oft nur Staaten zu (zB Anrufung des UNO-Sicherheitsrates oder des IGH)
- Verschiedene Rechte und Pflichten besitzen nur Staaten (Anspruch auf Schutz vor Einmischung in die inneren Angelegenheiten zB)
- Grundsätzlich können nur Staaten völkerrechtliche Verträge abschliessen (neben internationalen Organisationen)

### 2. Die Elemente des Staatsbegriffs

→ **Kommt an Prüfung! Und Festlandsockel anschauen, kann gut an Prüfung kommen**

#### Überblick über die konstitutiven Merkmale des völkerrechtlichen Staatsbegriffs

- Dauernde Bevölkerung
- Bestimmtes Gebiet
- Regierung
- (Fähigkeit, mit anderen Staaten Beziehungen aufzunehmen) → in der h.L. nicht anerkannt, da es im 3. Punkt integriert ist → an Prüfung steht es frei, ob man das 4. Element erwähnen möchte oder nicht

#### Staatsvolk

Umfasst alle Menschen, die eine besondere rechtliche Beziehung zu einem Staat aufweisen: die Staatsangehörigkeit (mindestens eine Person mit dieser Staatsangehörigkeit haben). Kulturelle, religiöse oder ethnische Faktoren spielen keine Rolle; es muss keine Homogenität bestehen.

- die Regelungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit werden im VR nicht geregelt
- Gegenstand des Völkerrechts sind Fragen im Zusammenhang mit Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, Behandlung der Nichtstaatsangehörigkeit
- Die europäische Unionsbürgerschaft (Art. 20 ff. AEUV) stellt keine Staatsbürgerschaft im völkerrechtlichen Sinn dar, sondern knüpft an die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates und ergänzt diese

#### Staatsgebiet

Ist eine durch Grenzen gekennzeichnete Zusammenfassung von geografischen Räumen unter eine gemeinsame Rechtsordnung.

#### Begriff und Umfang

- Auch Luftraum über Land, Küstengewässer, darüberliegender Luftraum und darunterliegendes Erdreich zählen dazu
- Ein Staat muss mind. über ein unbestrittenes Kerngebiet verfügen, auch wenn die konkrete Grenzziehung teilweise be- oder Zugehörigkeit eines Teilgebiets umstritten ist
- Grösse ist nicht massgebend, es gibt kein Mindestmass!
- Staatsgebiet muss einen Teil der Erdoberfläche umfassen (Bsp. Fürstentum Sealand)

#### Erwerb und Verlust von Staatsgebiet

Staatsgebiet kann auf folgende Arten erworben werden:

- **Okkupation**
  - o in Besitznahme von einem Teil der Erdoberfläche, der noch Niemandland ist, noch zu keinem Staat gehört
  - o Wäre zugelassen, aber gibt es heute nicht mehr; nur 1 Gebiet: der Antarktische Kontinent, ABER es gibt den Antarktisvertrag, der besagt, dass die Antarktis ausschliesslich friedlich genutzt werden und dass keine Gebietsansprüche zugesprochen werden können!
- **Ersitzung**
  - o Gutgläubige in Besitznahme und Verwaltung eines Gebiets im Denken, dass es noch niemandem gehört; kann ganz selten vorkommen, zB im brasilianischen Urwald
- **Zession**
  - o Verkauf/Abtretung von einem Staatsgebiet vom einen Staat an einen anderen (zB Alaska wurde von der USA von RU gekauft)
- **Adjudikation**
  - o Gerichtsentscheid (meist von IGH), dass ein Landstreifen diesem oder jenem Land gehört
  - o Häufig kleine Inseln, Felsen oder so, die strategisch wichtig sein können (zB wegen Bodenschätzen)
- **Annexion**
  - o Militärische in Besitznahme von fremdem Staatsgebiet -> völkerrechtlich Verboten
  - o Unter Geltung des klassischen Völkerrechts annektierte Gebiete gelten aber gemäss Effektivitätsprinzip grundsätzlich als rechtmässig erworben

Prinzipien für die Beurteilung von Gebiets- und Grenzstreitigkeiten

- Effektivitätsprinzip: anerkennt und legitimiert die rechtliche Relevanz eines tatsächlichen Zustandes, zB einer tatsächlichen Ausübung staatlicher Funktionen auf einem bestimmten Gebiet
- Utī possidetis-Prinzip: Grenzen sind so anzuerkennen, wie sie existieren; Grundsatz gilt v.a. für von Kolonialmächten gezogene Grenzen und soll im Interesse der Stabilität verhindern, dass diese in Frage gestellt werden können
- Prinzip des Vertrauensschutzes: dazu 1. Teil 3. Kapitel, Ziff. II. 1
- Gewohnheitsrechtliche Prinzipien für Grenzziehungen: zB in Mitte der Fahrinne (sog. Talweg) bei schiffbaren Grenzflüssen oder auf der Wasserscheide im Gebirge

**Effektive Staatsgewalt / Souveränität**

Fähigkeit, eine Ordnung auf dem Staatsgebiet zu organisieren (Verfassungsautonomie = innere Souveränität) und nach aussen selbstständig und von anderen Staaten rechtlich unabhängig im Rahmen und nach Massgabe des Völkerrechts zu handeln (äussere Souveränität).

Eine gewisse Regierungsstruktur muss gegeben sein → es muss eine Legislative, eine Exekutive und eine Judikative vorhanden sein in gewissem Mass, kann aber auch in Personalunion (totalitärer Staat) geschehn, es geht rein um die Effektivität, nicht um die Legitimität (Prinzip = Verfassungsblindheit des VR)

- Innere: Fähigkeit, im Inneren eines Staates eine Ordnung aufzubauen und durchzusetzen; Staatsgewalt muss sich auf Staatsgebiet und Staatsvolk erstrecken -> ist verbindendes Element der Staatsdefinition
- Aussen: Fähigkeit, von anderen Staaten tatsächlich und rechtlich unabhängig im Rahmen und nach Massgabe des Völkerrechts zu handeln = Staat ist von keinem anderen Staat Völkerrechtssubjekt, sondern einzig und direkt dem Völkerrecht unterstellt (Völkerrechtsunmittelbarkeit)

**Staatsgewalt**

- Die Staatsgewalt verbindet als organisatorische Klammer das personelle und territoriale Substrat des Staates: Sie übt die Personalhoheit über das Staatsvolk und die Gebietshoheit über das Staatsgebiet aus
- Staatsgewalt muss **effektiv** sein, d.h. die Staatsgewalt muss die staatlichen Rechte und Pflichten gegen Innen und Aussen wahrnehmen können. Staatsgewalt setzt somit eine funktionierende Regierungsstruktur voraus. Kurz gesagt: Ohne Regierung kein Staat
  - Selbst wenn die Effektivität der Staatsgewalt in Frage gestellt ist – z.B. durch Bürgerkriege oder bei *falling bzw. failed states* (gescheiterte Staaten) – entfällt die Staatlichkeit nicht sogleich
  - Eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit z.B. durch eine militärische Besetzung untergräbt die Staatlichkeit ebenfalls nicht
- Die Legitimität der Staatsgewalt spielt für die völkerrechtliche Staatsdefinition keine Rolle, das Völkerrecht ist weitgehend blind gegenüber staatsinternen Vorgängen

Effektivität der Staatsgewalt

- Staatsgewalt nur bejaht, wenn sie tatsächlich durchgesetzt werden kann -> Effektivität der Staatsgewalt wird verlangt
- Setzt funktionierende Regierungsstruktur voraus
- Vorübergehendes Wegfallen der effektiven Staatsgewalt führt bei existierenden Staaten nicht zum Verlust der Staatseigenschaft -> solche gelähmte Staaten verlieren allenfalls ihre Handlungsfähigkeit, nicht aber ihre Rechtsfähigkeit; solange sich auf dem Gebiet kein neuer Staat auf Basis des Selbstbestimmungsrechts des betr. Volkes gebildet hat, besteht der gelähmte Staat fort

Keine Anforderung an die Form der Regierung

- Sowohl Demokratien als auch Diktaturen fallen unter völkerrechtlichen Staatsbegriff -> Konsequenz des völkerrechtlichen Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten und des Verbots der Einmischung in die inneren Angelegenheiten
- Unter dem Stichwort «good governance» bestehen auf internationaler Ebene Bestrebungen, gewisse Standards bei der Ausübung der Staatsgewalt zu fördern

**3. Anerkennung und Abgrenzung****Anerkennung von Staaten**

Ist eine einseitige Willenserklärung des anerkennenden Staates, dass das anerkannte politische Gebilde ein Staat im Sinne des Völkerrechts ist und als solche behandelt wird.

- Ist ein souveräner Akt, dh es besteht keine Pflicht zur Anerkennung von Gebilden, welche die Merkmale der Staatlichkeit erfüllen, die Nichtanerkennung kann nicht verhindern, dass ein Staat entsteht
- Praktische Bedeutung: mit anerkannten Staaten können Verträge geschlossen oder diplomatische Beziehungen aufgenommen werden
- Kann explizit oder konkludent erfolgen

**Abgrenzung**

- Anerkennung von Staaten ist von Anerkennung von Regierungen zu unterscheiden
- Nichtanerkennung einer Regierung hat keinen Einfluss auf die Staatsqualität, solange dieser trotzdem über eine effektive (äussere) Staatsgewalt verfügt

**Anerkennung von Staaten**

- Die Anerkennung von Staaten ist eine einseitige Erklärung, dass ein politisches Gebilde ein Staat im Sinne des Völkerrechtes ist und als solcher behandelt wird.
  - Kann auch implizit erfolgen, z.B. durch die Aufnahme von diplomatischen Beziehungen
- Zwei Theorien zur Wirkung der Anerkennung von Staaten
  - deklaratorische Wirkung (vorherrschende Theorie), vgl. z.B. Art. 13 der Charta der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS)
  - konstitutive Wirkung
- Der Anerkennung (oder nicht) kommt jedoch mittelbar rechtliche Bedeutung zu, nämlich als Indiz für die Auffassung der internationalen Gemeinschaft in Bezug auf die Staatsqualität oder nicht eines politischen Gebildes
  - Türkische Republik Nordzypem
  - Palästina
- Keine Anerkennung von Regierungen
  - Effektivität der Staatsgewalt, nicht Legitimität
  - Unzulässige Intervention in die inneren Angelegenheiten

**Praxis der Schweiz**

CH anerkennt nur Staaten, nicht Regierungen und folgt der Drei-Elemente-Lehre. Die CH behält sich aber vor, gewisse Staaten nicht anzuerkennen, wenn viele andere Staaten den Staat auch nicht anerkennen.

**Wirkung der Anerkennung**

- Anerkennung eines Staates hat nur deklaratorische Wirkung, keine konstitutive -> Staat entsteht, sobald er über die drei Elemente Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt verfügt
- Praxis: Gebilde kann nicht als Staat funktionieren, wenn es nicht zumindest von einer minimalen Anzahl Staaten als Staat erkannt wird -> Anerkennung hat massgeblichen Einfluss auf Existenz der drei Staatselemente

**Beachtung der Menschenrechte als Voraussetzung der Anerkennung?**

- Für Staaten besteht keine völkerrechtliche Pflicht, andere Staaten anzuerkennen -> können folglich Anerkennung mit beliebigen Bedingungen verbinden
- Mitglieder der EG 1991 setzten weitere Anforderungen voraus: Beachtung von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten sowie der Garantie der Rechte von Minderheiten

**Nichtanerkennungspflicht**

Besteht, wenn der neue Staat bzw. das neue Staatsgebiet unter Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots entstanden ist.

**Relevanz von Rechtsakten nicht anerkannter Staaten**

- Rechtsakte nicht anerkannter Staaten oder Regierungen können trotzdem Rechtswirkung entfalten

**II. Der Grundsatz der territorialen Souveränität****1. Begriff und Umfang****Gebietshoheit**

Umschreibt die Zuständigkeit eines Staates zum Erlass hoheitlicher Akte und damit die tatsächliche Herrschaftsgewalt innerhalb eines bestimmten Gebiets.

**Territoriale Souveränität**

Völkerrechtliches Rechts des Staates, exklusiv und damit unabhängig von anderen Staaten über das eigene Staatsgebiet zu verfügen.

Falls umstritten ist, welcher Staat in einem bestimmten Gebiet territoriale Souveränität ausüben kann, ist zu prüfen, welcher Staat den besseren Erwerbstitel besitzt.

**2. Bedeutung im Umweltvölkerrecht**

ES gehört zur Sorgfaltspflicht, dass Staaten bei Aktivitäten mit potenziell grenzüberschreitenden Schäden eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen und den betroffenen Nachbarstaaten gegebenenfalls informieren und konsultieren.

**Grundsatz der angemessenen Nutzung gemeinsamer natürlicher Ressourcen**

Problematik grenzüberschreitender Nutzungskonflikte bezüglich natürlicher Ressourcen: Es muss im Ergebnis eine faire und gleichmässige Nutzung der betroffenen natürlichen Ressourcen sichergestellt werden, was eine entsprechende Einschränkung der territorialen Souveränität impliziert.

**IV. Das Einmischungsverbot (Interventionsverbot)**

Mit der Souveränität der Staaten ist das Einmischungsverbot in die internen Angelegenheiten eines Staats verbunden. Das Einmischungsverbot folgt aus dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Mitglieder der Vereinten Nationen (Art. 2 Ziff 1 UNO-Charta), ist in Art. 2 Ziff. 7 UNO-Charta verankert und gilt zudem gewohnheitsrechtlich.

**Verbotene Einmischung (Intervention)**

Umfasst die direkte oder indirekte (z B durch Unterstützung bestimmter Aktivitäten auf Gebiet eines andern Staates) Einmischung eines Staats mit Zwangsmitteln in die inneren Angelegenheiten eines andern Staats. Es erfasst neben militärischen Einwirkungsformen auch politische, ökonomische, soziale und kulturelle Einwirkungen und geht oft weiter als das Gewaltverbot.

Anhaltspunkte für Auslegung und Tragweite des Einmischungsverbots ergeben sich v.a. aus der Friendly Relations Declaration und dem Urteil des IGH im Nicaragua-Fall.

Erlaubte Einmischung: Handlungen mit fehlendem Zwangsmoment.

**Innere Angelegenheiten eines Staates (domaine réservé)**



Diejenigen Bereiche, die nicht durch das Völkerrecht geregelt werden.

## V. Immunität von Staaten

### 1. Begriff

#### Staatsimmunität

Immunität von Staaten vor den Gerichten anderer Staaten ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass auf der Grundlage der Gleichheit der Staaten im Grundsatz kein Staat über einen anderen zu Gericht sitzen darf.

Neben Staaten genießen auch andere Gebilde und Personen wie zB internationale Organisationen und Staatsoberhäupter Immunität. (siehe 2. Kapitel III, 3.)

#### Abgrenzung zur Act of State-Doktrin

Danach sollen Regierungs- oder Hoheitsakte eines Staats durch die Organe eines anderen Staates (unter Einschluss der Gerichte) nicht überprüft werden können, sondern als wirksam hingenommen werden. Sie ist im Gegensatz zu den Grundsätzen der Staatenimmunität nicht Teil des Völkergewohnheitsrechts.

### 2. Zweck der Immunität

#### Sinn und Zweck

- Primärer Zweck: Schutz der hoheitlichen Funktion des Staates. Die Immunität soll sicherstellen dass der Staat nicht daran gehindert wird, seine hoheitlichen Funktionen auszuüben.
- Sekundärer Zweck: Schutz der Souveränität und Unabhängigkeit sowie gute Beziehungen zwischen den Staaten (Verhütung internationaler Konflikte)

### 3. Gerichtsbarkeitsimmunität

#### Acta iure imperii und acta iure gestionis

Die Reichweite der Immunität der Staaten vor Gerichtsbarkeit anderer Staaten hat sich von einer absoluten und allgemeinen Immunität zu einer relativen Immunität entwickelt.

- Acta iure imperii: Handeln aufgrund der staatlichen Souveränität → unterliegen der Immunität
- Acta iure gestionis: Staat handelt als Inhaber eines privaten Rechtsanspruchs wie ein Privater → unterliegen der Immunität nicht

Massgebend für die Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien staatlicher Handlungen ist deren Natur, nicht das Motiv oder der Zweck der Tätigkeit. Es kommt darauf an, ob der ausländische Staat in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt oder wie eine Privatperson tätig wird.

Das UNO-Übereinkommen über die Staatenimmunität und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit enthält in Titel III eine Auflistung der Verfahren, in denen eine Berufung auf die Staatenimmunität nicht möglich ist:

- Art. 10: privatwirtschaftliche Rechtsgeschäfte
- Art. 11: Arbeitsverträge
- Art. 13: in Feststellungsverfahren betr. Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte von beweglichem und unbeweglichem Vermögen
- Art. 14: in Verfahren betreffend Streitigkeiten über Immaterialgüterrechte eines Staates
- Art. 15: in Verfahren betr. die Beteiligung eines Staats an einer Gesellschaft oder einer Vereinigung
- Art. 16: in Verfahren betr. den Besitz und Einsatz von Schiffen, die einem Staat gehören

#### Immunitätsausnahmen bei acta iure imperii?

Selbst staatliche Handlungen, die gegen wichtige oder gar zwingende Bestimmungen des Völkerrechts verstossen, können als hoheitliche Handlungen angesehen werden mit der Folge, dass die Staatenimmunität zum Zuge kommt. Die Schwere der gerügten Völkerrechtsverletzungen oder ihr ius cogens-Charakter haben keinen Einfluss auf den Bestand der Immunität.

#### tort exception

Bei Völkerrechtsverletzungen eines Drittstaates auf dem Gebiet des Forumstaates verankert das UNO-Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit mit der sog. «tort exception» eine Ausnahme von der Immunität unabhängig von der Rechtsnatur der drittstaatlichen Handlung: «*Sofern die betreffenden Staaten nicht anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf die Entschädigung in Geld...*»

### 4. Zwangsvollstreckungsimmunität

Die Zwangsvollstreckungsimmunität ist von derjenigen vor drittstaatlicher Gerichtsbarkeit strikt zu unterscheiden. Bei der Reichweite der Staatenimmunität gegen Zwangsvollstreckungen kommt es auf den Zweck des jeweiligen Gutes an: **eine Zwangsverwertung ist nur zulässig, wenn ihr Gegenstand nicht hoheitlichen Aufgaben dient.** Ein Verbot der Zwangsverwertung der Güter eines fremden Staates gilt soweit, als diese Güter hoheitlichen Zwecken dienen. Diese Grundsätze werden im UNO-Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit konkretisiert.

Immunität im Hinblick auf die Natur der verarrestierten Sache kann nur dann beansprucht werden, wenn diese in erkennbarer Weise einem konkreten Zweck gewidmet ist. Die Zwangsvollstreckung in Vermögenswerte des ausländischen Staates, die hoheitlichen Zwecken dienen, ist unzulässig.

## 5. Zusammenfassung der schweizerischen Praxis

Das BGer folgt dem Grundsatz der beschränkten Immunität der Staaten.

### Grundsatz der gerichtlichen Immunität

- Grundsatz der gerichtlichen Immunität ausländischer Staaten ist keine absolute, allgemeingültige Regel → Unterscheidung, ob Staat kraft seiner Souveränität (*iure imperii*) oder als Träger von Privatrechten (*iure gestionis*) handelt, denn im zweiten Fall kann der Staat von Schweizer Gericht belangt werden und unter gewissen Umständen in der CH mit Zwangsmassnahmen belegt werden
- Zusatzbedingung für Zwangsmassnahmen: privates Rechtsverhältnis, an dem ein ausländischer Staat beteiligt ist, muss laut BGer in einer Beziehung zum schweizerischen Hoheitsgebiet (Binnenbeziehung) stehen, damit es zu einem Verfahren in der CH führen kann = Rechtsverhältnis muss in HC begründet werden oder durchzuführen sein, oder Schuldner muss wenigstens gewisse Handlungen vorgenommen haben, die geeignet sind in der CH einen Erfüllungsort zu begründen

### Unterscheidung *iure imperii* und *iure gestionis*

Gericht stellt auf Natur, nicht den Zweck ab.

### Gerichtsbarkeit vs. Vollstreckungsgewalt der Behörden

Gem. BGer ist es nicht gerechtfertigt, zwischen der Gerichtsbarkeit und der Vollstreckungsgewalt der Behörden eines Staates gegenüber einem ausländischen Staat zu unterscheiden.

- Zwangsvollstreckung kann u.U. durch Zweckbestimmung ausgeschlossen werden, die der ausländische Staat seinen Vermögenswerten gibt
- Vollstreckungsimmunität schützt die Vermögenswerte des ausländischen Staates in der CH, wenn er sie für seinen diplomatischen Dienst oder für eine andere staatliche Aufgabe bestimmt hat

## 6. Exkurs : Immunität höchster Staatsorgane vor drittstaatlicher Gerichtsbarkeit

### Immunität fremder Staatsorgane vor ausländischer Gerichtsbarkeit

Meint die personenbezogene Staatenimmunität, die in keinem völkerrechtlichen Vertrag umfassend geregelt wird; die Staatenimmunität erstreckt sich auch auf bestimmte Repräsentanten eines Staates, insbesondere

- Jeweiliges Staatsoberhaupt
- Regierungspräsident
- Aussenminister

Grundsätzlich ist zwischen zwei Arten von Immunität für Personen mit staatlichen Ämtern zu unterscheiden:

1. **Immunität *ratione materiae* (funktionale Immunität; Immunität für Amtshandlungen)**
  - Schützt verschiedene staatliche Amtsträger vor der Gerichtsbarkeit fremder Staaten und der Ausübung jeglicher Zwangsgewalt für Handlungen, die sie während ihrer Amtszeit in Ausübung ihrer Amtstätigkeit begehen.
  - Grund: betroffene Handlungen werden als Handlungen des Staates angesehen, die daher von der Staatsimmunität gedeckt sind
  - Geht mit Aufgabe des Amtes nicht unter, sondern schützt auch ehemalige Amtsträger
2. **Immunität *ratione personae* (persönliche Immunität; Immunität für private Handlungen)**
  - Schützt zudem Staatsoberhäupter, Ministerpräsidenten und Aussenminister
  - Diese geniessen zusätzlich für private Handlungen denselben Immunitätsschutz wie die Chefs diplomatischer Missionen nach dem WÜD → während Amtszeit können sie auch für private Handlungen nicht gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden und fremde Staaten dürfen keine Zwangsgewalt gegen sie anwenden
  - Grund: die genannten Personen können ihre Aufgaben nur wahrnehmen, wenn sie während ihrer Amtszeit vor jeglicher gerichtlichen Verantwortung durch fremde Staaten geschützt sind
  - Gilt nur während Amtszeit; nachher können sie für nicht in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit begangene Handlungen gerichtlich belangt werden

**Drei anerkannte Ausnahmen von der völkerrechtlichen Immunität für Staatsorgane**



Diese gilt nicht (1) vor Gerichten des jeweiligen Heimatlandes, (2) kann der Heimatstaat auf die Immunität seines Repräsentanten im Einzelfall verzichten und (3) genießen weder ehemalige noch amtierende Staatsoberhäupter oder Regierungsmitglieder von den internationalen Strafgerichtshöfen Immunität.

#### **Vertragsrechtliche Einschränkung der Immunität**

Einzelne Verträge schliessen die Immunität von Staatsoberhäuptern und Regierungsmitgliedern für gewisse Straftaten ausdrücklich aus. Bsp: Internat. Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

#### **Gewohnheitsrechtliche Einschränkungen der Immunität**

Gewohnheitsrechtliche Ausnahme von der Immunität *ratione materiae* von Staatsoberhäuptern und Regierungsmitgliedern im Fall von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

## **VI. Zuständigkeit der Staaten**

### **Grundsatz**

Die Zuständigkeit der Staaten zur Ausübung von Hoheitsgewalt beschränkt sich auf das eigene Territorium.

### **Grenzen der Ausübung der Hoheitsgewalt in folgenden Bereichen**

- Zuständigkeit zur Rechtsetzung
- Staatliche Zuständigkeit zur Rechtsdurchsetzung
- Zulässigkeit staatlicher Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet aufgrund spezieller völkerrechtlicher Normen

## **1. Die Zuständigkeit zur Rechtsetzung**

### **Im Allgemeinen**

Staatliche Rechtsetzung bezieht sich typischerweise auf das eigene Hoheitsgebiet und regelt die dort abspielenden Sachverhalte.

Das VR verbietet aber grundsätzlich den Erlass von Rechtsnormen mit (auch) extraterritorialer Wirkung nicht. Eine solche liegt vor, wenn sich die Norm tatsächlich auf im Ausland zugetragene Sachverhalte bezieht, nicht, wenn lediglich faktische Rückwirkungen auf andere Staaten zu erwarten sind.

### **Voraussetzungen für die Zulässigkeit von extraterritorial wirkender Rechtssetzung**

1. Der Erlass von Gesetzen mit extraterritorialer Wirkung darf nicht völkerrechtliche Verbote sein
2. Es muss ein ausreichender Anknüpfungspunkt zum jeweiligen Staat bzw. seinem Gebiet oder seinem Recht für den Erlass eines Gesetzes mit extraterritorialer Wirkung bestehen
  - o Zu den anerkannten Anknüpfungsprinzipien gehören: Territorialitätsprinzip, aktives und passives Personalitätsprinzip, Weltrechtsprinzip (Universalprinzip), Auswirkungsprinzip
3. Durch die Anwendung des extraterritorialen Gesetzes darf der Adressat i.d.R. nicht gezwungen werden, im Ausland Gesetze eines anderen Staates zu verletzen.

### **Die Zuständigkeit zur Rechtsetzung im Strafrecht**

Bei der Begründung der staatlichen Zuständigkeit zur Rechtsetzung im Strafrecht und damit Zuständigkeit der entsprechenden staatlichen Gerichte sind folgende Konstellationen im Grundsatz anerkannt:

- Nach Territorialitätsprinzip: Staat ist befugt, die auf seinem Staatsgebiet begangenen Straftaten zu ahnden
- Nach passivem Personalitätsprinzip: Staat kann auch von «seinen» Staatsangehörigen im Ausland begangene Verhaltensweisen mit Strafe belegen
- Nach passivem Personalitätsprinzip: Strafbarkeit wird an Staatsangehörigkeit des Opfers der jeweiligen Straftat geknüpft
- Nach Schutzprinzip: im Ausland gegen den Staat selbst bzw. seine Interessen begangene Taten können einer Strafe unterworfen werden
- Nach Universalitäts- oder Weltrechtprinzip: Staaten dürfen besonders schwere Delikte unabhängig von Tatort und Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer bestrafen (unbestritten ist das Universalitätsprinzip für die in der Zuständigkeit des IGH liegenden Straftaten (Völkermord, Verbrechen gegen Menschlichkeit etc.)

### **Zuständigkeit zur Rechtsetzung im Wirtschaftsrecht**

Problematisch ist vor allem die Erstreckung des räumlichen Anwendungsbereichs gewisser Vorgaben auf ausserhalb des jeweiligen Territoriums getätigte Handlungen oder auf Unternehmen mit Sitz im Ausland problematisch. Ein hinreichender Anknüpfungspunkt für eine Rechtsetzung mit extraterritorialer Wirkung wird bereits dann angenommen, wenn das relevante Verhalten der Rechtsunterworfenen Auswirkungen auf dem Territorium des rechtsetzenden Staates bzw. der Mitgliedstaaten einer supranationalen Organisation entfaltet. Relevant wird dies häufig beim Kartellverbot.

## **2. Die staatliche Zuständigkeit zur Rechtsdurchsetzung**

### **Grundsatz**

Ohne Zustimmung des betroffenen Staates ist die extraterritoriale Rechtsdurchsetzung (i.S. der Ausübung hoheitlicher Gewalt auf fremdem Staatsgebiet) verboten. Irrelevant ist dabei, ob diese Rechtsdurchsetzung/Setzung von Hoheitsakten mit der Ausübung von Zwang einhergeht oder nicht. → Grundsatz der territorialen Integrität verbietet die Vornahme von Hoheitsakten auf fremdem Staatsterritorium

### **Recherchen und Beweisaufnahmen**

Recherchen und Beweisaufnahmen im Hinblick auf ein laufendes Gerichtsverfahren oder im Zusammenhang mit polizeirechtlichen Ermittlungen stellen staatliche Hoheitsakte dar, sodass derartige Handlungen auf fremdem Staatsgebiet völkerrechtlich verboten sind.

### **Steuererhebung**

Steuererhebungen sind klassische Hoheitsakte, deren Ausübung auf fremdem Staatsgebiet verboten ist, auch wenn die Eintreibung nicht mit irgendwie gearteten Zwangsmitteln verbunden ist.

### **Zustellung amtlicher Schriftstücke im Ausland**

Zu diesen Handlungen gehören die Zustellung amtlicher Schriftstücke durch die Post an Privatpersonen sowie die amtliche Einholung von Auskünften. Staat kann sich gegen postalische Zuwendungen entweder wehren oder sie tolerieren.

Das Vorliegen einer Verletzung der Gebietshoheit des fremden Staates hängt davon ab, ob diese der Erfüllung staatlicher Aufgaben dient. Die Praxis ist uneinheitlich. Jedenfalls ist zu beachten, dass der Bestimmungsstaat aufgrund seiner Gebietshoheit die Zustellung amtlicher Schriftstücke verbieten kann und dass eine dauernde Duldung der Zusendung bestimmter Schriftstücke das Vorliegen einer Einwilligung nahelegt.

## **3. Die Zulässigkeit staatlicher Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet aufgrund spezieller völkerrechtlicher Normen**

**Staatliche Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet sind ausnahmsweise in folgenden Einzelfällen zulässig**

1. Gewohnheitsrechtliche Zulässigkeit: Zulässigkeit kann sich aus bilateralem Gewohnheitsrecht ergeben
2. Vertragliche Erlaubnis
3. Ad-hoc-Zustimmung (zB Zustimmung der zuständigen Behörde zur Befragung eines Zeugen)

## 2. Kapitel: Zwischenstaatliche Beziehungen

### I. Das Recht der diplomatischen Beziehungen

**Rechtsgrundlagen** der diplomatischen Beziehungen bzw. konsularischen Beziehungen sind das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und das Wiener Abkommen über konsularische Beziehungen.

#### 1. Unterschied Diplomat - Konsul

Aufgaben von diplomatischen Missionen	Aufgaben von konsularischen Posten
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entsendestaat im Empfangsstaat vertreten</li> <li>- Mit Regierung des Empfangsstaates verhandeln</li> </ul>	Aufgaben der kommerziellen, wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Den Angehörigen des Entsendestaates Pässe und Reiseausweise und anderen Staatsangehörigen Visa ausstellen</li> <li>- Den Angehörigen des Entsendestaates Hilfe und Beistand leisten</li> <li>- Im Rahmen der Gesetze des Empfangsstaates notarielle, zivilstandsamtliche und ähnliche Befugnisse ausüben</li> <li>- Interessen minderjähriger und anderer nicht voll handlungsfähiger Angehöriger des Entsendestaates zu wahren</li> <li>- Angehörige des Entsendestaates vor den Gerichten und Behörden vertreten oder für Vertretung sorgen</li> <li>- Gerichtliche und aussergerichtliche Urkunden übermitteln und Rechtshilfeersuchen erledigen</li> </ul>
beide: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Interessen des Entsendestaates und seiner Angehörigen im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zugänglichen Grenzen schützen</li> <li>- Sich mit allen rechtmässigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen im Empfangsstaat unterrichten und darüber an die Regierung des Entsendestaates berichten</li> <li>- Freundschaftliche Beziehungen zwischen Entsendestaat und Empfangsstaat fördern</li> </ul>	

#### 2. Die Rechtstellung des diplomatischen Personals

- Gem. Art. 2 WÜD erfolgt die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Staaten und die Errichtung diplomatischer Missionen im gegenseitigen Einvernehmen
- Missionschef leitet die Mission, das diplomatische Personal, das Verwaltungs- und technische Personal sowie die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals
- Die in diplomatischem Rang stehenden Personen (Art. 1 lit. d WÜD) sollen grundsätzlich Angehörige des Entsendestaates sein (Art. 8 WÜD)
- Mitglieder der Mission werden vom Entsendestaat frei bestimmt, die Bereitstellung des Missionschefs bedarf aber der Zustimmung des Empfangsstaates, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden darf (Art. 4 WÜD)
- Empfangsstaat kann ohne Grundangabe den Missionschef oder ein Mitglied des diplomatischen Personals als persona non grata erklären, wodurch diese nicht mehr als Mitglied der Mission anzuerkennen ist (Art. 9 WÜD)

#### 3. Immunitäten und Vorrechte des diplomatischen Personals und der Mission

##### Theorien zur Begründung der Vorrechte und Immunitäten

- Exterritorialitätstheorie: die Räumlichkeiten und Personen der Missionen wurden (fiktiv) als nicht zum Staatsgebiet des Empfangsstaates gehörend betrachtet und waren somit auch seiner Gerichtsbarkeit entzogen; sie unterlagen der Rechtsordnung des Entsendestaates.
- Repräsentationstheorie: Der Diplomat wird als Repräsentant betrachtet. Die Vorrechte kommen ihm aufgrund des Grundsatzes der Gleichheit und der Unabhängigkeit der Staaten zu
- Funktionalitätstheorie: eine sinnvolle und wirksame Erfüllung der Aufgaben der Mission ist nur möglich mit Gewährung von Immunitäten und Vorrechten → heute gültige Theorie

##### Anerkannte Vorrechte und Immunitäten

- Unverletzlichkeit der Mission (Art. 22 WÜD)
- Unverletzlichkeit der Person des Diplomaten
- Weitgehende Immunität vor Straf- und Zivilgerichtsbarkeit des Empfangsstaates (Art. 31 WÜD)
- Für Familienangehörige und technisches Personal gelten reduzierte Vorrechte und Immunitäten
- Diplomatische Vertreter müssen nicht als Zeugen aussagen
- Vollstreckungsmassnahmen sind nur in Ausnahmefällen möglich (bei dinglichen Klagen in Bezug auf privates unbewegliches Vermögen im Gebiet des Empfangsstaates oder bei Klage betr. einem freien Beruf oder einer

nebenamtlichen Tätigkeit) und nur so weit, als nicht die Unverletzlichkeit der Wohnung oder Person beeinträchtigt wird

- Art. 32: Entsendestaat (nicht aber Diplomat selbst) kann auf Gerichtsbarkeitsimmunität für einen diplomatischen Vertreter ausdrücklich verzichten
- Art. 34: Befreit diplomatische Vertreter von allen Personal- und Realsteuern/-abgaben, mit Ausnahme von der MwSt., Steuern für privates unbewegliches Vermögen und Gebühren
- Art. 35: Befreit von persönlichen und öffentlichen Dienstleistungen jeder Art
- Art. 36: verschiedene Gegenstände sind von Einfuhrzöllen befreit, die für den amtlichen Gebrauch der Mission oder den persönlichen Gebrauch des diplomatischen Vertreters oder seiner Familie bestimmt sind

### **Beginn der diplomatischen Immunität**

Zeitpunkt, zu dem sich der Diplomat in das Hoheitsgebiet des Empfängerstaats begibt, um dort seine diplomatische Tätigkeit aufzunehmen oder wenn er sich schon dort befindet zum Zeitpunkt seiner Ernennung oder einem andern einvernehmlich vereinbarten Zeitpunkt (Art. 39 Abs. 1 WÜK).

### **Ende der Immunität**

Nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Beendigung der diplomatischen Tätigkeiten (Art. 39 Abs. 2 WÜK). Die Immunität für in amtlicher Eigenschaft vorgenommene Handlungen besteht aber fort (Immunität *ratione materiae*).

### **Regelverstöße**

Die Regeln des Diplomatensrechts stellen ein sog. self-contained regime dar, sodass bei Regelverstößen nur im Rahmen der durch das Diplomatensrecht zugelassenen Weise reagiert werden kann.

## **II. Konsularischer Schutz**

### **Konsularischer Schutz**

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen eines Staates im Ausland sind berechtigt, eigenen Staatsangehörigen, die dort in Schwierigkeiten geraten sind, Hilfe und Beistand zu leisten (Art. 5 lit. a WÜK) bzw. ihre Interessen im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen zu schützen (Art. 3 Abs. 1 lit. b WÜD).

- Bedingungslos zu gewährleisten (wegen Übereinkommen) und abgesehen von den Grenzen keinen Voraussetzungen unterworfen

### **Diplomatischer Schutz**

Recht der Staaten, gegen eine völkerrechtswidrige Behandlung ihrer Angehörigen durch andere Staaten mit allen völkerrechtlich zulässigen Mitteln der Rechtsverletzung vorzugehen, dh nicht nur mit Interventionen der diplomatischen Vertretungen, sondern auch und gerade mittels der Geltendmachung der Staatsverantwortlichkeit.

## 4. Kapitel: Internationale Organisationen

### I. Allgemeines

#### 1. Begriff

##### Definition internationale Organisationen

1. Beruhen auf Vertrag und sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von Völkerrechtssubjekten (meist Staaten) zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben
  2. Besitzen Rechtspersönlichkeit
  3. Verfügen über mindestens ein Organ, das insofern gegenüber den Mitgliedstaaten verselbstständigt ist, als sich seine Meinung nicht notwendigerweise mit dem Willen der Mitgliedstaaten decken muss
- Gilt für zwischenstaatliche internationale Organisationen

##### NGOs (nichtstaatliche internationale Organisationen)

- Sind i.d.R. keine Völkerrechtssubjekte (ausser IKRK)
- Setzen sich nicht aus Staaten, sondern aus natürlichen (und juristischen) Personen zusammen
- Unterstehen der Rechtsordnung eines Staates
- Besitzen neben allfälligen Beobachterstatus keine völkerrechtlich eingeräumte Rechtsstellung

#### Internationale Organisationen - Begriff

- Zusammenschluss von Staaten
  - völkerrechtlicher Vertrag
  - auf Dauer angelegt
  - zur Erfüllung bestimmte Aufgaben
- der Rechtspersönlichkeit besitzt und
- über mindestens ein gegenüber den Mitgliedsstaaten verselbständigt (und daher handlungsfähiges) Organ verfügt

- Historische Entwicklung
  - 1831 Internationale Flusskommission für den Rhein
  - 1865 Allgemeiner Telegraphenverein
  - 1874 Weltpostverein
- Gründe für die Zunahme der IO insbes. in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts
  - Technischer Fortschritt steigert das Bedürfnis für zwischenstaatliche Kooperation und Koordination
  - Steigendes Bedürfnis nach engerer politischer Zusammenarbeit zwischen den Staaten, insbesondere zur internationalen Friedenssicherung

#### 2. Merkmale internationaler Organisationen

##### Auf Dauer angelegte Verbindung von Völkerrechtssubjekten

- Internationale Organisationen gründen meist auf völkerrechtlichem Vertrag zwischen mehreren VRS (meist Staaten, teilweise auch bereits bestehende internationale Organisationen)
- Gründungsvertrag: kann auch Verfassung, Statut oder Charta heissen und enthält meist Mitgliedschaft, Ziele, Prinzipien der Zusammenarbeit und Organe und deren Zuständigkeiten → solche Verträge schaffen auf Dauer angelegte Gebilde
- Nach Kreis der Mitgliedstaaten unterscheiden wir
  - o Universelle IO: UNO
  - o Regionale IO: Europarat, Afrikanische Union, NATO

##### Rechtspersönlichkeit

- IO verfügen nicht über originäre, sondern eine ihnen von den Mitgliedstaaten durch den Gründungsvertrag eingeräumte und daher abgeleitete (derivative) Rechtssubjektivität
- VRS ist stets beschränkt:
  - o Umfang bestimmt sich nach den Zielsetzungen und den Aufgaben -> partielle Völkerrechtssubjektivität
  - o ob und in welchem Umfang eine i.O. über VRS verfügt, hängt davon ab, in welchem Ausmass die Gründerstaaten sie mit eigenen Kompetenzen und damit eigenen Rechten und Pflichten ausstatten -> Kompetenz-Kompetenz bleibt bei den Mitgliedstaaten
- IO verfügen in ihrem Kompetenzbereich das Recht, Verträge abzuschliessen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen
- IO verfügen über gewisse Privilegien und Immunitäten (dazu IV.)
- effet utile: wenn sich Gründungsvertrag nicht oder nur ansatzweise zu den Kompetenzen der Organisation äussert, weitet die Lehre und Praxis den Umfang der VRS über die ausdrückliche Kompetenzzuweisung des Gründungsvertrags hinaus unter Rückgriff auf dessen allgemeine Zielsetzung und mit Hilfe der Lehre von den stillschweigenden, abgeleiteten Kompetenzen (implied powers) = die nicht ausdrücklich in dem Organisationsstatut vorgesehene Funktionen werden aus dem allgemeinen Organisationszweck hergeleitet, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind

#### Rechtspersönlichkeit von IO

- Im Unterschied zu Staaten, die «geborene» Völkerrechtssubjekte sind, sind IO sind «gekorene» Völkerrechtssubjekte, werden sie doch von ihren Mitgliedstaaten zu partiellen Völkerrechtssubjekten «gekoren»
- Zuweisung der Fähigkeit, Träger von eigenen völkerrechtlichen Rechten und Pflichten zu sein entweder durch
  - **Ausdrückliche Bestimmung im Gründungsvertrag**, z.B. VIII Abs. 1 Übereinkommen zur Errichtung der WTO: „Die WTO besitzt Rechtspersönlichkeit ...“ oder
  - **implizit aus dem Gründungsvertrag**, d.h. aus den der IO zugewiesenen Aufgaben, z.B. IGH (Legality of Nuclear Weapons, 1996):  
«Nevertheless, the necessities of international life may point to the need for organizations, in order to achieve their objectives, to possess subsidiary powers which are not expressly provided for in the basic instruments which govern their activities. It is generally accepted that international organizations can exercise such powers, known as "implied powers.»

#### Partielle und relative Völkerrechtssubjektivität von IO

Internationale Organisationen verfügen lediglich über eine partielle sowie relative Völkerrechtssubjektivität (VRS)

- **Partielle VRS**: Begrenzung der VRS in sachlicher Hinsicht durch ihren Zuständigkeitsbereich bzw. nur insoweit, als dies zur Verfolgung des Zwecks der IO erforderlich ist, z.B.
  - Weltorganisation für Meteorologie (WMO) für meteorologische Fragen bzw.
  - Welthandelsorganisation (WTO) für Fragen des grenzüberschreitenden Handels.
- **Relative VRS**: IO geniessen VRS nur im Verhältnis zu ihren Mitgliedstaaten sowie gegenüber Drittstaaten, wenn diese Drittstaaten die VRS der IO anerkennen.



**Organe und Handlungsfähigkeit**

IO müssen über mind. ein handlungsfähiges Organ verfügen, erst dann sind sie nicht nur rechts-, sondern auch handlungsfähig. Typische Organe sind:

- Sekretariat mit Generalsekretär (vertritt Organisation nach aussen) und einem Mitarbeiterstab als Exekutivorgan
- Versammlung der Mitgliedstaaten (GV, Ratsversammlung etc.), welche über Mitgliedschaft, Budget und Tätigkeit beschliesst, Wahlen vornimmt und Empfehlungen abgibt. Es gilt Prinzip der Stimmgleichheit (jeder Staat eine Stimme), ausser im Gründungsvertrag steht etwas anderes.
- Ministerrat/ parlamentarische Versammlung (zB des Europarates), der neben der GV steht, in welchem die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten sind
- Eher selten sind richterliche oder quasi-gerichtliche Organe (zB IGH als Organ der UNO)

**Internationale Organisationen – Organe und Handlungsfähigkeit**

- Mindestens ein Organ, das gegenüber den Mitgliedstaaten verselbständigt ist (i.d.R. das Sekretariat (zB UNO-Gen))
  - D.h., die Meinung dieses Organs muss sich nicht unbedingt mit dem Willen aller Mitgliedstaaten decken
- Voraussetzung dafür, dass eine Internationale Organisation handlungsfähig ist
- Sekretariat als Exekutivorgan, Versammlung der Mitgliedstaaten als Beschlussorgan, relativ selten richterliche oder quasigerichtliche Organe

**3. Hinweis : Supranationale Organisationen**

**Supranationale Organisationen**

Organisationen, welche zusätzlich die Kompetenz besitzen, für die Mitgliedstaaten verbindliche Beschlüsse zu verabschieden und solche Beschlüsse auch gegen den Willen einzelner Mitgliedstaaten fassen können (Mehrheitsprinzip oder Beschlussfassung durch unabhängige Organe).

- Typisch ist Tatsache, dass bestimmte Beschlüsse in Mitgliedstaaten unmittelbar gelten und sie effektiv durchgesetzt werden können (zB obligatorische Gerichtsbarkeit)
- Typisches Beispiel: EU

**Supranationale Organisationen**

- Internationale Organisation **PLUS**
- zusätzliche Merkmale:
  - Bindende Beschlüsse
  - Verabschiedung dieser Beschlüsse oft auf der Basis des Mehrheitsprinzips bzw. durch unabhängige Organe
  - Unmittelbare Geltung dieser Beschlüsse in den Mitgliedsstaaten
  - Effektive Durchsetzungsmöglichkeit
- Beispiel: Europäische Union

**II. Die UNO**

**1. Entstehung**

Zusammenschluss der Staaten, welche sich im Zweiten Weltkrieg gegen Nazi-Deutschland und seine Verbündeten gewandt hatten; Nachfolgeorganisation des Völkerbundes.

**2. Die UNO-Charta**

**UNO-Charta (26.06.1945, San Francisco)**

Ist der Gründungsvertrag und damit das konstituierende Instrument der Vereinten Nationen. Sie beschreibt die Ziele und Grundsätze der Organisationen, Pflichten der Mitgliedstaaten, bezeichnet Hauptorgane und regelt deren Kompetenzen.

**Die Charta als Grundgesetz der Staatengemeinschaft: Art. 103 Charta**

Seit die Mitgliedschaft der UNO universell geworden ist, bildet die Charta eine Art Grundgesetz der Staatengemeinschaft, welches die Grundsätze und Verfahren des Umfangs der Staaten miteinander, der Lösung zwischenstaatlicher Konflikte und der organisierten Entscheidungsfindung auf internationaler Ebene verankert.

Die grundlegende Bedeutung kommt in Art. 103 zum Ausdruck, wonach Verpflichtungen der Charta für die Mitgliedstaaten Vorrang haben, wenn sich ein Widerspruch zu Verpflichtungen aus andern internationalen Übereinkünften ergibt. Zu diesen Verpflichtungen gehören

- Alle, welche direkt in der Charta verankert sind (zB Gewaltverbot)
- Pflichten aus verbindlichen Entscheiden der UNO-Organen (verbindliche Beschlüsse des Sicherheitsrates)

**Revision der Charta**

- UNO-Charta kann durch eine allgemeine Konferenz der Mitgliedstaaten geändert werden
- Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder plus die Ratifikation durch 2/3 der Mitglieder inkl. Allerständigen Mitglieder des Sicherheitsrats (Art. 108 und 109 Charta)

**Internationale Organisationen – Das Beispiel UNO**

<b>Völkerrechtlicher Vertrag</b>	Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (SR 0.120)
<b>Rechtspersönlichkeit</b>	keine ausdrückliche Bestimmung in der UN-Charta, aber nach IGH implizit, da Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung
<b>Organe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generalversammlung</li> <li>• Sicherheitsrat</li> <li>• Wirtschafts- und Sozialrat</li> <li>• Sekretariat</li> <li>• IGH</li> <li>• (Treuhandrat)</li> </ul>

### 3. Ziele und Grundsätze

Art. 1 und 2 der UNO-Charta umschreiben die Ziele und Grundsätze der UNO und werden durch die Präambel ergänzt.

#### Art. 1 (Ziele der UNO)

1. Wahrung des Weltfriedens -> wirksame Massnahmen der kollektiven Sicherheit treffen
2. Herstellung von freundschaftlichen, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen
3. Internationale Kooperation um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, Geschlechts, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen
4. Forum für Staaten bilden, um die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele zu koordinieren

#### Art. 2 (Grundsätze)

1. Souveräne Gleichheit aller Mitglieder
2. Erfüllung der Verpflichtungen der Charta nach Treu und Glauben
3. Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung
4. Gewaltverbot
5. Unterstützung von Zwangsmassnahmen der UNO
6. Sorge dafür, dass Nichtmitgliedstaaten insoweit nach diesen Grundsätzen handeln, als dies zur Wahrung des Weltfriedens erforderlich ist
7. Respektierung der inneren Angelegenheiten der Mitglieder durch die UNO (Interventionsverbot)

Art. 55 konkretisiert die Ziele aus Art. 1 und Art. 56 sieht vor, dass alle Mitgliedstaaten «gemeinsam und jeder für sich» mit der UNO zusammenarbeiten, um folgende Ziele gem. Art. 55 zu erreichen:

- Verbesserung des Lebensstandards, Vollbeschäftigung und Voraussetzung für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg
- Lösung internationaler Probleme sowie internationale Zusammenarbeit auf Gebieten der Kultur und Erziehung
- Allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied

➔ Bringen Überzeugung der Gründer der UNO zum Ausdruck, dass der Weltfriede nur erhalten werden kann, wenn materielle Voraussetzungen wie soziale Gerechtigkeit, Abbau von Armut oder Einhaltung der Menschenrechte realisiert werden können und Staaten zwecks Lösung globaler Probleme zusammenarbeiten.

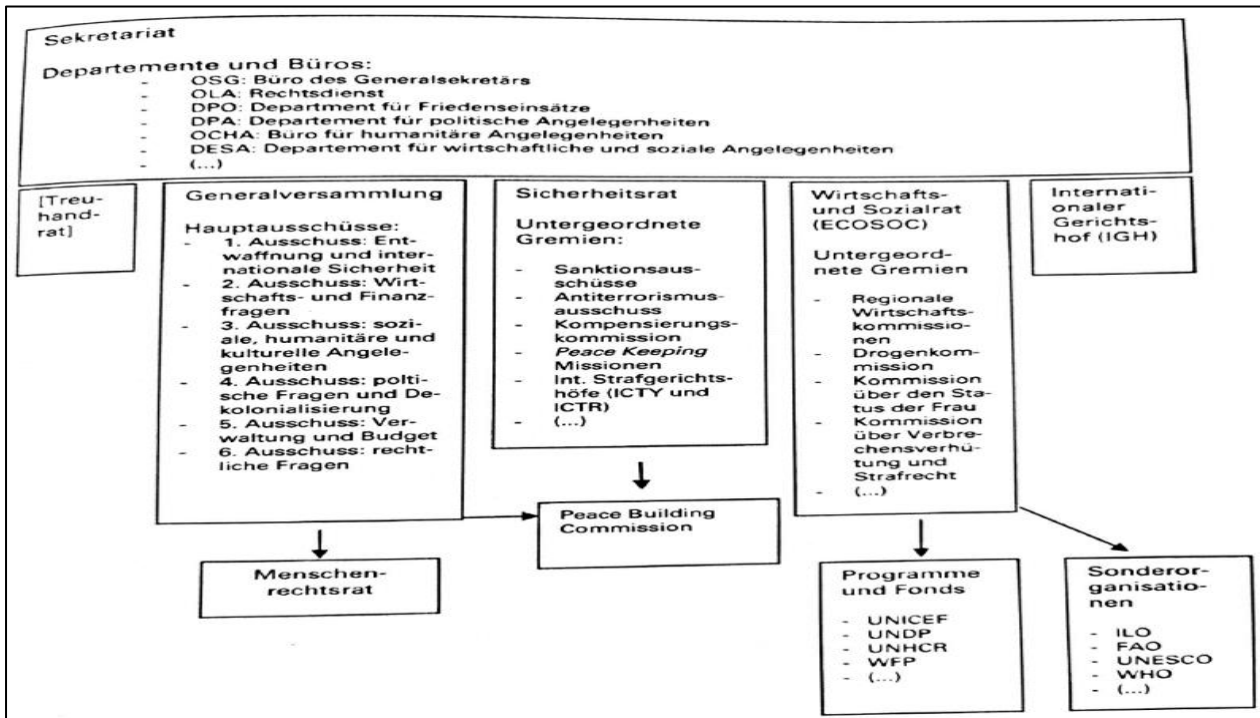
### 4. Zur Völkerrechtssubjektivität der UNO

- VRS der UNO ist nicht ausdrücklich geregelt, sie ergibt sich implizit aus Art. 104 und 105 der UNO-Charta
- Ausmass der Kompetenzen und Rechte der UNO ergibt sich gem. Theorie der implied powers aus den Zielen der Organisation und ist entsprechend weit
- Hat auch Rechtspersönlichkeit gegenüber Nichtmitgliedstaaten

### 5. Mitgliedschaft

- 51 Gründungsmitglieder
- Neue Mitglieder werden durch Beschluss der GV aufgenommen, welchem eine befürwortende Empfehlung des Sicherheitsrats voranzugehen hat (Art. 4)
- Aufnahmevoraussetzungen: Freigiebigkeit sowie Fähigkeit und Wille, die Verpflichtungen aus der Charta zu erfüllen
- Mit 193 Mitgliedern ist die UNO heute faktisch universell geworden
- Gem. Art. 5 und 6 kann Mitgliedschaft bei wesentlichen Pflichtverletzungen durch GV auf Empfehlung des Sicherheitsrats suspendiert oder gar beendet werden (ist geschehen mit RU)

## 6. Organisation



### Generalversammlung (GV)

- Besteht aus allen Mitgliedern der UNO, wobei jeder Mitgliedstaat durch max. 5 Delegierte in der Versammlung vertreten sein darf (Art. 9)
- Zentrale Stellung: erörtert Fragen und Angelegenheiten, die in Zuständigkeit der UNO fallen (Art. 10)
- Zuständig für Verabschiedung von Resolutionen an einzelne oder alle Mitgliedstaaten zu allen Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der UNO; Entschiede über Aufnahme, Ausschluss und Suspendierung von Mitgliedern auf Empfehlung des Sicherheitsrates; Beschluss über die eigene Geschäftsordnung; Prüfung und Genehmigung von Rechnung und Budget und das Festsetzen des Verteilungsschlüssels für die Mitgliederbeiträge; Wahlen; Prüfung von Jahres- und Sonderberichten des Sicherheitsrats sowie anderer UNO-Organen; Schaffung von Nebenorganen soweit diese erforderlich ist: Festsetzung ihrer Mandate, Wahlen und Aufsicht

### Sicherheitsrat

- Er besteht aus 5 ständigen Mitgliedern mit Vetorecht (China, Frankreich, Russland, UK, USA)
- Der Sicherheitsrat trägt die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit; An die Generalversammlung betreffend Aufnahme, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern; arbeitet Pläne zur Rüstungsregelung aus; beschließt seine eigene Geschäftsordnung; wählt zusammen mit der Generalversammlung der IGH Richter; vollstreckt IGH Urteile; schafft Nebenorgane sofern dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist

### IGH

- Hauptsprechungsorgan der UNO
- Sitz in Den Haag und besteht aus 15 Richtern welche die verschiedenen Rechtssysteme und Regionen der Welt zu repräsentieren haben
- Zuständig für den Entscheid von Rechtsstreiten zwischen Staaten welche die Zuständigkeit des IGH anerkennt haben; die Erstattung von Gutachten auf Verlangen von (I) der Generalversammlung oder dem Sicherheitsrat zu jeder Rechtsfrage oder (II) von anderen UNO-Organen und Sonderorganisationen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich mit Ermächtigung der Generalversammlung
- Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)
- Besteht aus 54 von der Generalversammlung gewählt sein UNO-Mitgliedsstaaten, die im Turnus erneuert werden
- Die ECOSOC Erfüllt seine Aufgaben nicht selbst, sondern hat wie in Art. 68 UNO-Charta vorgesehen dafür eine Reihe von funktionalen und regionalen Kommissionen geschaffen (Regionale Wirtschaftskommissionen und die UNO-Drogenkommission)

### Treuhandrat

- Welcher aus den 5 Vetomächten des Sicherheitsrats bestand, war für die Verwaltung vom unter einem Mandat der UNO stehenden ehemaligen Kolonialgebieten zuständig

**Generalsekretär und Sekretariat**

- Das Sekretariat der UNO besteht aus dem Generalsekretär und den sonstigen Bediensteten der UNO
- Der Generalsekretär hat auch politische Aufgaben ( Unterrichtung des Sicherheitsrates über friedensbedrohende Situationen und das Anbieten von guten Diensten bei Konflikten oder humanitären Problemen)

**Neben- bzw. Unter Organe und Sonderorganisationen**

- Neben- bzw. Unterorgane Sind von der Generalversammlung abhängig und besitzen keine oder nur beschränkte Rechtspersönlichkeit
- Sonderorganisationen sind von der UNO initiierte und mit ihr eng zusammenarbeitende, juristisch jedoch eigenständige internationale Organisationen: sie beruhen auf einer durch multilateralen Vertrag gebildeten Satzung, besitzen Rechtspersönlichkeit und Organe
- Mitglieder sind nur jene Staaten welche die Satzung ratifiziert haben
- Der Menschenrechtsrat ersetzt die frühere Menschenrechtskommission
  - o Besteht jeweils 47 Mitgliedstaaten welche für 3 Jahre durch die Generalversammlung gewählt werden
  - o Das wichtigste Forum in welchem die Staaten unter Beteiligung von nichtstaatlichen Organisationen Menschenrechtsfragen diskutieren können
  - o Der Menschenrechtsrat nimmt eine periodische Überprüfung der Menschenrechtslage in allen UNO Mitgliedstaaten vor

**Tätigkeitsbereiche der UNO**

- Friedenssicherung; Dekolonisierung; Abrüstung; Entwicklung und Weltwirtschaftsordnung; Menschenrechte; Entwicklung des Völkerrechts

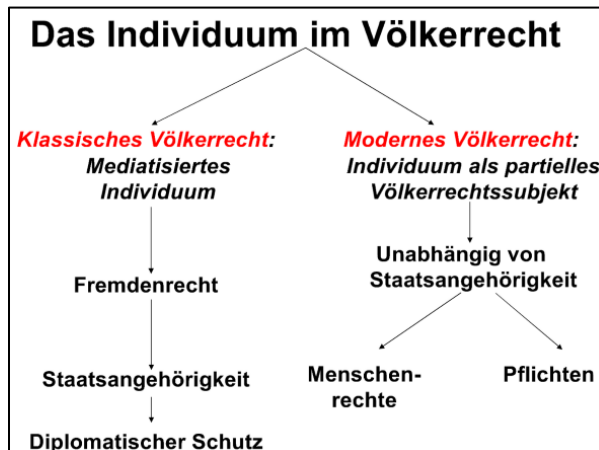
**Fokus Sicherheitsrat**

- Wenn er blockiert ist, weil ein Staat das Veto-Recht ausübt, weil er z.B. selbst betroffen ist, dann kann die UNO-Generalversammlung an die Stelle des Sicherheitsrates treten eine «Uniting for Peace»-Resolution verabschieden -> wenn also eine Bedrohung des Weltfriedens vorliegt und der Sicherheitsrat blockiert ist, kann die UNO-GV ausnahmsweise gestützt auf die Uniting for Peace-Resolution verfügen (sogar militärische Massnahmen)
- Falls UNO-GV nicht tagt, kann der Sicherheitsrat oder Mehrheit der Staaten eine Notstandssession einberufen

**Fokus Europarat**

- Regionale Organisationen
  - Europarat (Strassburg)
  - Organisation Amerikanischer Staaten (OAS, Washington/D.C.)
  - Afrikanische Union (AU, Addis Abeba)
- Aufgaben und Organe des Europarates
  - Herstellung einer engen Verbindung zwischen den Mitgliedstaaten zum Schutz und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes und der Menschenrechte (Art. 1 Satzung Europarat, SR 0.192.030)
  - Organe: Ministerkomitee, Parlamentarische Versammlung, Sekretariat; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)
- Mitgliedschaft im Europarat
  - Aufnahme (Art. 4 Satzung)
  - Austritt bzw. Ausschluss (Art. 8 Satzung)

**Art. 8**  
 Einem Mitglied des Europarates, das sich einer schweren Verletzung der Bestimmungen des Artikels 3 schuldig macht, kann sein Recht auf Vertretung vorläufig entzogen und es kann vom Ministerkomitee aufgefordert werden, gemäss den in Artikel 7 vorgesehenen Bestimmungen seinen Austritt zu erklären. Kommt es dieser Aufforderung nicht nach, so kann das Komitee beschliessen, dass das Mitglied von einem vom Komitee bestimmten Zeitpunkt an dem Rat nicht mehr angehört.



**7. Tätigkeitsbereiche der UNO**

Die UNO kann sich praktisch mit allen Fragen und Problemen zwischenstaatlicher Beziehungen befassen. Zu den wichtigsten Tätigkeitsbereichen gehören die:

- Friedenssicherung (ausführlich 4. Teil, 3. Kapitel, Ziff. II)
- Dekolonisierung
- Abrüstung
- Entwicklung und Weltwirtschaftsordnung
- Menschenrechte
- Entwicklung des Völkerrechts



## 5. Kapitel: Individuen

### I. Ausgangspunkt : die Mediatisierung des Individuums im klassischen Völkerrecht

#### Stellung im klassischen Völkerrecht

- Private (NP und JP) als typische RS der nationalen Rechtsordnungen konnten wegen des Verbots der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten nie Träger völkerrechtlicher Rechte oder Pflichten sein; Private unterstanden allein dem Landesrecht
- Verbindung zwischen VölkerR und den Einzelnen wurde höchstens indirekt über den Staat hergestellt (Mediatisierung der Individuen durch den Staat)

## II. Fremdenrecht

### 1. Das Fremdenrecht des klassischen Völkerrechts

Trotz Ausschluss der VRS von Individuen wurden Regeln erlassen, welche sich auf Individuen auswirkten; v.a. im Zusammenhang mit Aufenthalt ausländischer Staatsangehöriger -> für diesen Bereich wurde das heute noch geltende **völkerrechtliche Fremdenrecht** gebildet, welches umschreibt, wie die Staaten Angehörige anderer Staaten zu behandeln haben

#### Fremdenrechtlicher Mindeststandard des klassischen VR

Umschreibt jene minimalen Rechtspositionen, welche jeder Staat ausländischen Staatsangehörigen bzw. ausländischen Wirtschaftsunternehmen zu gewähren hat, und zwar ungeachtet davon, wie er die eigenen Staatsangehörigen behandelt:

- Anspruch auf Anerkennung der Rechtspersönlichkeit
- Anspruch auf Zugang zu den Gerichten
- Anspruch auf rechtliches Gehör
- Recht auf Schutz des Privateigentums, welches nur für öffentliche Zwecke und gegen prompte, angemessene und wirksame Entschädigung enteignet werden darf (dazu unten 2.)
- Recht auf Schutz des Lebens vor willkürlicher Verhaftung oder Misshandlung

#### Recht des diplomatischen Schutzes

Entscheidend ist, dass nach klassischem Verständnis diese Rechte nicht dem faktisch betroffenen Privaten, sondern seine Heimatstaat zustehen. Diesem steht das Recht zur Ausübung des sog. diplomatischen Schutzes zu (dazu 4. Teil, 1. Kapitel, Ziff III), d.h. das Recht, unter gewissen Voraussetzungen gegenüber dem Staat, der den fremdenrechtlichen Mindeststandard verletzt hat, im eigenen Namen vorzugehen und dabei seinen Anspruch auf völkerrechtskonforme Behandlung seiner eigenen Staatsangehörigen geltend zu machen.

#### Völkerrechtliches Fremdenrecht

- **Internationaler Mindeststandard:** minimale Rechtspositionen, die jeder Staat Fremden, die sich auf seinem Territorium aufhalten, gewähren muss, z.B.
  - Rechtsfähigkeit
  - Garantie des Rechtsweges
  - Rechtlicher Schutz
  - Schranken der Enteignung von ausländischem Eigentum Wichtigster Punkt heute
- **Heute:** wegen der menschenrechtlichen Standards ist praktisch nur noch der fremdenrechtliche Eigentumsschutz von Bedeutung
  - Enteignung = formaler Entzug der Verfügungsgewalt durch staatlichen Hoheitsakt
  - Völkerrechtlich zulässig, sofern einem öffentlichen Interesse dienend, nicht diskriminierend, rechtsstaatliches Verfahren sowie unverzügliche, adäquate und effektive Entschädigung

#### Diplomatischer Schutz

- Das Institut des diplomatischen Schutzes dient u.a. dazu, Verletzungen des Fremdenrechtes geltend zu machen
- **Begriff:** Schutz von natürlichen und juristischen Personen durch ihren Heimatstaat gegen völkerrechtswidrige Behandlungen durch einen fremden Staat
- Staat macht eigenes Recht geltend (keine völkerrechtliche Pflicht zum Tätigwerden) – **mediatisiertes Individuum!**
- Voraussetzungen:
  - geschädigte Person besitzt die **Staatsangehörigkeit** des Staates, der diplomatischen Schutz gewährt
  - Schädigung muss die Folge eines **völkerrechts-widrigen Verhaltens** sein
  - Ausschöpfung des **innerstaatlichen Instanzenzuges**
  - Anspruch **weder verjährt noch verwirkt**

### 2. Beispiel: Schutz des Eigentums ausländischer Personen

#### Voraussetzungen der zulässigen Enteignung

- Im öffentlichen Interesse lagen und einem solchen dienen
- Nicht-diskriminierend erfolgen (v.a. nicht nur ausländische Staatsangehörige oder bestimmte Kategorien von ausländischen Staatsangehörigen betreffen)
- Den Ansprüchen auf ein faires Verfahren entsprechen
- Gegen volle, prompte und effektive Entschädigung erfolgten

#### Das moderne Völkerrecht

Schützt das Eigentum nicht nur vor Verstaatlichungen und formellen Enteignungen, sondern auch vor «indirekten» Enteignungen i.S.v. Massnahmen mit gleicher Wirkung (materielle Enteignungen) sowie vor Massnahmen, die es einem Unternehmen verunmöglichen, weiterhin selbstständig seinen wirtschaftlichen Aktivitäten nachzugehen wie zB langfristige Inhaftierung von Managern ohne Grund oder der ungerechtfertigte Entzug von Konzessionen und Lizenzen.



### III. Die Anerkennung individueller Rechte im modernen Völkerrecht

- heute wird grundsätzlich anerkannt, dass Individuen (und JP) Träger völkerrechtlicher Rechten und Pflichten sein können
- VRS von Individuen ist im VR die Ausnahme: Ansprüche sind punktuell geblieben, abgesehen vom internationalen Menschenrechtsschutz (direkte völkerrechtliche Berechtigungen von Individuen)
- Soweit sie direkt dem VR unterstellt sind, werden die Privaten zu partiellen VRS
- Ob, in welchen Rechtsbereichen und in welchem Umfang das VR Individuen Rechtsansprüche vermittelt bzw Pflichten auferlegt, hängt vom Willen der Staaten ab; sie gestalten den Inhalt völkerrechtlicher Verträge und Herausbildung von Gewohnheitsrecht

## **VIERTER TEIL: DIE DURCHSETZUNG DES VÖLKERRECHTS**

# 1. Kapitel: Zwischenstaatliche (dezentrale) Durchsetzung des VR

## I. Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung

### 1. Grundsatz

Art. 2 Ziff. 3 der UNO-Charta verpflichtet die Mitgliedstaaten zur friedlichen Beilegung ihrer internationalen Streitigkeiten, damit der internationale Frieden und Sicherheit nicht gefährdet werden. Dies ist eine Ergänzung zum völkerrechtlichen Gewaltverbot gem. Art. 2 Ziff. 4 der UNO-Charta.

- Die wichtigsten Verfahren sind: Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder andere friedliche Mittel (Art. 33).
- Parteien sind in Wahl der Methode frei
- Es besteht keine losgelöste Pflicht, in einer Konfliktsituation miteinander Verhandlungen aufzunehmen. Die Parteien sind aber verpflichtet, nach einer friedlichen Lösung zu suchen

### 2. Nichtrichterliche Streitbeilegung zwischen den Parteien

#### Konsultationen

Ein Staat, der irgendeine Massnahme plant, welche die Interessen anderer Staaten berühren könnte, unterbreitet diesen anderen Staaten sein Vorhaben zur Stellungnahme. Gleichzeitig erklärt er sich bereit, deren Wünsche und Vorstellungen bzw. Einwände angemessen zu berücksichtigen.

#### Verhandlungen

Die Streitparteien treten unmittelbar miteinander in Verbindung und erörtern die zwischen ihnen bestehenden Streitpunkte. Erst wenn von beiden Seiten Stellungnahmen abgegeben wurden, kann von Verhandlung gem. Art. 33 Abs. 1 UNO-Charta gesprochen werden.

Verhandlungen müssen nach Treu und Glauben durchgeführt werden, es besteht aber keine Pflicht, eine Übereinkunft zu erzielen.

### 3. Nichtrichterliche Streitbeilegung unter Beizug von Dritten

#### Gute Dienste

Meint das Angebot dritter Staaten oder internationaler Organisationen, die Streitparteien zur Aufnahme von Verhandlungen zu bewegen oder ihnen sonst eine Hilfe bei der Überwindung oder Regelung ihrer Streitigkeiten zu gewähren.

#### Untersuchung

Soll einen strittigen Sachverhalt durch dessen neutrale Prüfung untersuchen, ohne daran Rechtsfolgen zu knüpfen. Die Untersuchung kann durch eine Kommission, durch ein anderes Staatengemeinschaftsorgan oder durch ein drittstaatliches Organ durchgeführt werden.

#### Vermittlung

Liegt vor, wenn eine dritte Partei aus eigenem Antrieb oder auf Ersuchen der Streitparteien Vorschläge zur Beilegung des Streits macht. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zu deren Befolgung.

#### Vergleich

Hier verbinden sich die Elemente der Untersuchung und der Vermittlung: Vergleichskommissionen haben die Aufgabe, sowohl den Sachverhalt zu klären als auch den Parteien Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Eine verbindliche Wirkung für die Parteien besitzen solche Vorschläge nicht.

## II. Zwischenstaatliche Zwangsmassnahmen

### 1. Suspendierung und Beendigung von Verträgen gem. Art. 60 VRK

#### Verletzung eines zweiseitigen Vertrags

Verweigerung der eigenen Leistung aus einem völkerrechtlichen Vertrag wegen dessen Nichterfüllung durch die Gegenpartei (Art. 60 Abs. 1 VRK)

#### Verletzung von multilaterale Verträgen

- Ebenfalls Verweigerung der eigenen Leistung von den direkt betroffenen Vertragsparteien anwendbar (Art. 60 Abs. 2 lit. b VRK)
- Die nicht direkt betroffenen Parteien können grundsätzlich einvernehmlich den Vertrag entweder im Verhältnis zwischen allen Vertragsparteien beenden oder suspendieren (Art. 60 Abs. 2 lit. a VRK)
- **Integrale/interdependent Verträge** = Verträge, deren Eigenart darin besteht, dass eine erhebliche Verletzung ihrer Bestimmungen die Vertragsstruktur als solche bedroht. (hierzu gehören Non-Proliferations- und Abrüstungsabkommen, nicht aber menschenrechtliche Verträge oder solche des humanitären VR)

Eine Vertragsbeendigung nach Art. 60 VRK ist nur rechtmässig, wenn eine Bestimmung des gleichen Vertrags durch die Vertragspartei verletzt wird.

## 2. Retorsionen

### Retorsionen

Wenn ein Staat gegen einen anderen Staat zwecks Wahrung der eigenen Interessen Selbsthilfemassnahmen ergreift, die völkerrechtlich nicht verboten sind, jedoch einen unfreundlichen Akt darstellen können.

Retorsionen bezwecken, den betroffenen Staat zu schädigen, verletzen ihn aber nicht in seinen rechtlich geschützten Interessen.

Typische Retorsionen: Erklärung von Diplomaten des anderen Staates zu unerwünschten Personen (*personae non gratae*), Abbruch diplomatischer Beziehungen, Nichtgewährung eines erbetenen Kredits, Beendigung freiwillig erbrachter Entwicklungsleistungen..

## 3. Gegenmassnahmen (früher : Repressalien)

### Gegenmassnahmen

Sind Massnahmen, mit welchen der Zielstaat bewogen werden soll, ein völkerrechtswidriges Verhalten einzustellen. Der Unterschied zu den Retorsionen besteht darin, dass Gegenmassnahmen keine Völkerrechtsverletzung darstellen. Im System der Staatenverantwortlichkeit gilt die Gegenmassnahme als Rechtfertigungsgrund (aufgrund des Prinzips der Gegenseitigkeit).

- Müssen verhältnismässig sein, können aber irgendwelche Formen annehmen (müssen sich inhaltlich nicht auf den vorgängig verletzen Vertrag beschränken)
- Häufig: wirtschaftliche und politische Repressalien, dh Sanktionen, die im Widerspruch etwa zur handelsrechtlichen Verträgen stehen
- Bewaffnete Gegenmassnahmen sind wegen des Gewaltverbots von Art. 2 Abs. 4 UNO-Charta verboten, wobei allerdings das Selbstverteidigungsrecht der Staaten gem. Art. 51 UNO-Charta vorbehalten bleibt
- Verboten sind auch Gegenmassnahmen, die Bestimmungen des *ius cogens* oder fundamentale Menschenrechte verletzen

### Gegenmassnahmen/Repressalien sind nur zulässig, wenn sie

1. Gezielt gegen einen Staat gerichtet sind, welcher VR verletzt hat, dh keine rechtlich geschützten Interessen von Drittparteien tangieren
2. Erst ergriffen werden, nachdem der verletzte Staat den Verletzerstaat zur Beendigung der Verletzung oder ihrer Wiedergutmachung aufgerufen hat und wieder eingestellt werden, sobald dieser Zielstaat der Gegenmassnahme seine Rechtsverletzung einstellt
3. Inhaltlich verhältnismässig ausgestaltet sind, dh in einem angemessenen Verhältnis zum erlittenen Schaden stehen

Verletzte Staaten sind befugt, Gegenmassnahmen gegen einen völkerrechtsverletzenden Staat zu ergreifen. Diese Voraussetzung erfüllt klar der direkt betroffene Staat. Sind bei einer Verletzung völkerrechtlicher Normen, die Verpflichtungen *erga omnes partes* begründen, alle Staaten resp. Alle übrigen Vertragsparteien als indirekt betroffene Staaten legitimiert? Ja, sofern es sich um Verletzungen von Menschenrechten und des humanitären Völkerrechts handelt.

## III. Diplomatischer Schutz

### 1. Begriff

#### Diplomatischer Schutz

Hierbei geht es um die Durchsetzung des Völkerrechts zwischen Staaten, wenn Staatsangehörigen des einen Staates Unrecht durch einen anderen Staat zugefügt wurde, das als Völkerrechtsverletzung die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Verletzerstaates begründet.

- Ziel: Wiedergutmachung erhalten
- Natürliche und juristische Personen sind Objekte des diplomatischen Schutzes
- Vorkommnisse, die Anlass zur Ausübung des diplomatischen Schutzes geben: Verletzung eines Niederlassungsvertrags, entschädigungslose Enteignung, Ausschreitungen
- Ausübung des diplomatischen Schutzes = Tätigwerden des Heimatstaates eines Individuums oder einer juristischen Person gegenüber einem anderen Staat, der eine Völkerrechtsverletzung zu Ungunsten der Staatsangehörigen des ersten Staates begangen hat, mit dem Ziel, Wiedergutmachung i.S. des Rechts der Staatenverantwortlichkeit zu erlangen
- Mittel zur Wahrnehmung des d.S.: Interventionen bei örtlichen Behörden durch seine Botschaft im Verletzerstaat, förmliche Proteste und Verhandlungen des Botschafters mit der Regierung des betreffenden Staates, Einschaltung einer Vermittlerin, Unterwerfung unter ein Schiedsgericht, Ergreifen völkerrechtlich zulässiger Gegenmassnahmen, Klage beim IGH. Verboten sind militärische Massnahmen

Wichtig: vom konsularischen Schutz, welcher dem Beistand für eigene Staatsangehörige und nicht der Rechtsdurchsetzung dient, unterscheiden!

## 2. Rechtsnatur

### Klassische Ansicht

Staat macht beim diplomatischen Schutz sein eigenes Recht geltend. Zwar ist das Individuum faktisch von der Völkerrechtsverletzung betroffen, aber ein eigentlicher Rechtsanspruch steht nur dem Heimatstaat als Völkerrechtssubjekt zu. Die Verletzung gegenüber dem Heimatstaat besteht in der nicht völkerrechtskonformen Behandlung seiner Staatsangehörigen → es wird fingiert, dass der Staat in eigenen Rechten verletzt ist.

- Private besitzen grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf diplomatischen Schutz gegenüber ihrem Heimatstaat
  - Private können nicht zulasten ihres Heimatstaates auf diplomatischen Schutz verzichten, indem sie eine entsprechende Klausel in einem Vertrag mit dem Aufenthaltsstaat (Calvo-Klausel) anerkennen
- Diese Ansicht ist in den letzten Jahren vermehrt auf Kritik gestossen. Schlüssiger ist die Annahme, dass der Staat bei der Ausübung des diplomatischen Schutzes sowohl das Recht der Privatperson als auch sein eigenes Recht geltend macht (in der CH aber immer noch traditionelle Theorie)

## 3. Voraussetzungen

### Überblick

Damit diplomatischer Schutz ausgeübt werden kann, müssen kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. **Staatsangehörigkeit bzw. Staatszugehörigkeit:**
  - o geschädigte NP oder JP muss es sich um einen Staatsangehörigen des Staates, welcher diplomatischen Schutz ausüben soll, handeln
  - o Nur der Heimatstaat kann diplomatischen Schutz ausüben
  - o Staatsangehörigkeit muss beim schädigenden Ereignis und bei Ausübung des d.S. bestehen
2. **Völkerrechtswidrigkeit:** Schädigung der Person ist Konsequenz eines völkerrechtswidrigen Verhaltens des Gaststaates
3. **Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges:** betroffene Person muss im Schädigerstaat den innerstaatlichen Instanzenzug erschöpfen, soweit ihr das möglich und zumutbar ist. Davon kann abgesehen werden, wenn effektive Wiedergutmachung vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, die innerstaatlichen Verfahren ungebührlich verzögert werden oder der betroffene Staat auf dieses Erfordernis verzichtet hat

### Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen

Staaten sind frei, wem sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung, Geburt auf dem eigenen Territorium, Heirat, Staatennachfolge oder auf sonst einem Weg gewähren wollen und dürfen für solche Personen diplomatischen Schutz ausüben.

- Bei Doppelstaatsbürgerschaft darf gegenüber dem anderen Staat, dessen Angehöriger die betreffende Person ist, kein diplomatischer Schutz ausgeübt werden. Beide Heimatstaaten können aber einzeln oder gemeinsam diplomatischen Schutz gegenüber Drittstaaten ausüben
- Beim Erwerb eines neuen Bürgerrechts wird verlangt, dass eine enge, tatsächliche Beziehung zwischen der Person und dem neuen Heimatstaat bestehen muss, damit dieser diplomatischen Schutz ausüben darf

### Die Staatsangehörigkeit juristischer Personen

JP besitzen keine eigentliche Staatsangehörigkeit. Die Zugehörigkeit ist daher nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Nach der **Inkorporations- oder Gründungstheorie:** JP gehören zu demjenigen Staat, gemäss dessen Recht sie gegründet wurde (Problem: wenn multinationale Unternehmen oder Kapitalgesellschaften enge Beziehungen zu andern Ländern besitzen)
- Nach **Sitztheorie** (v.a. in Kontinentaleuropa): Zugehörigkeit knüpft an das Recht des rechtlichen bzw. tatsächlichen Geschäftssitzes
- Nach **Kontrolltheorie** (auch CH): entscheidend ist, wer eine JP effektiv kontrolliert, dh ob zb die Mehrheit der Aktionäre, des Verwaltungsrats oder der Gläubiger schweizerische Staatsangehörige sind

### Praktische Relevanz des diplomatischen Schutzes

Seit der Geburtsstunde des diplomatischen Schutzes wurden die Individuen schrittweise Träger von Rechten auf internationaler Ebene und haben damit den Sprung zur partiellen Völkerrechtssubjektivität geschafft. Daher ist der diplomatische Schutz nicht mehr das einzige Mittel, mit dem die Rechtsstellung von Individuen gegenüber ihrem Aufenthaltsstaat geschützt werden kann. → v.a. Menschenrechte und Streitbeilegungsmechanismus im Bereich des Interventionsschutzes



## 2. Kapitel: Gerichtliche und gerichtsähnliche Durchsetzung des Völkerrechts

### I. Internationale Schiedsgerichte und das WTO-Streitbeteiligungsverfahren

#### 1. Entwicklung und Grundsätze der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

##### Schiedsberichtsbarkeit

Wie in eigentlichen gerichtlichen Verfahren ergehen in Schiedsverfahren für die Parteien verbindliche Entscheide. Schiedsverfahren zeichnen sich im Unterschied zu gerichtlichen Verfahren durch eine grössere Parteiautonomie aus; die Bestimmung zur Zuständigkeit, des Streitgegenstandes, die Auswahl der Richter sowie des Verfahrens erfolgt durch die Parteien selbst. Sie sind zudem i.d.R. vertraulich und die Parteien bestimmen, ob ein Urteil veröffentlicht werden soll.

- Ist die älteste Form der richterlichen Streitbeteiligung im VR

##### Formen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

Internationale Schiedsgerichte beruhen auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Die Unterwerfung erfolgt somit freiwillig.

- Mittels Ad hoc-Vereinbarung (sog. compromis) können die Parteien für aktuelle Streitfälle ein Schiedsgericht einsetzen
- Für künftige Streitfälle kann Schiedsgerichtsbarkeit durch eigens zu diesem Zweck abgeschlossene Schiedsabkommen oder Schiedsklausel in einem völkerrechtlichen Vertrag vereinbart werden

Trotz Schiedsabkommen und Schiedsklauseln bedarf es im konkreten Streitfall i.d.R. einer zusätzlichen Einigung der Streitparteien, um ein Schiedsverfahren einzuleiten.

##### Institutionelle Schiedsgerichte

Bezeichnung für errichtete Schiedsgerichte, bei denen ein Schiedsabkommen oder Schiedsklausel bereits Einzelheiten betreffend Zusammensetzung des Schiedsgerichts, die Zuständigkeit und das Verfahren regeln.

##### Ständiger Schiedshof in Den Haag

- Ältestes institutionelles Schiedsgericht
- Ist kein ständiges Gericht im eigentlichen Sinne, die einzigen permanenten Organe sind der Verwaltungsrat und das internationale Büro (Kanzlei)
- Dient in erster Linie dazu, die Errichtung von Schiedsgerichten zu erleichtern, falls sich die Vertragsparteien zu einem Schiedsverfahren entschliessen; dazu stellt Kanzlei eine Liste internationaler Schiedsrichter bereit, aus denen die Streitparteien die Richter für ihr Schiedsverfahren auswählen können. Diese bilden dann das Schiedsgericht

### 3. Das WTO-Streitbeteiligungsverfahren

Ist im Anhang des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15.4.94 geregelt

##### Merkmale des WTO-Streitbeteiligungsverfahrens

- Verfahren sieht in einem ersten Schritt vor, den Streit mittels bilateraler Konsultation zu lösen und legt eine Konsultationspflicht fest. Kann der Streit dadurch nicht beigelegt werden, steht der klagenden Partei die Möglichkeit offen, beim Dispute Settlement Body (DSB), in welchem alle WTO-Mitgliedstaaten vertreten sind, die Einsetzung eines Panels zu beantragen. Sofern sich der DSB nicht einstimmig (dh inkl. klagende Partei) gegen ein Panel ausspricht, ist ein Panelverfahren für die Gegenpartei zwingend.
- Mit **Panelverfahren** beginnt das förmliche Streitschlichtungsverfahren, in dem die Sach- und Rechtslage beurteilt werden. Anders als bei Schiedsverfahren werden die Panelmitglieder grundsätzlich nicht von den Parteien bestimmt und dürfen i.d.R. nicht aus den in den Streitfall involvierten Staaten stammen. Die Streitparteien können nur auf Zusammensetzung des Panels Einfluss nehmen, indem sie die vom DSB-Sekretariat vorgeschlagenen Panelmitglieder ablehnen können
- WTO-Streitbeteiligungsverfahren verfügt über eine ständige Berufungsinstanz (Appellate Body) mit 7 Mitgliedern, von denen jeweils 3 in einem Fall tätig sind (Art. 17 Abs. 1 DSU). Die Verbindlichkeit des Entscheids des Appellate Body ist davon abhängig, dass der DSB nicht einstimmig gegen den Entscheid stimmt (Art. 17 Abs. 14 DSU)

Momentan aber ist das WTO-Streitbeteiligungsverfahren bzw. der Appellate Body blockiert, denn die USA hat die Wahl neuer Mitglieder blockiert, und nun sind alle Amtszeiten vorüber.

## 4. Schiedsverfahren zwischen Staaten und Privaten

Schiedsverfahren werden auch bei Klagen von Privaten gegen Staaten eingesetzt. Einige Beispiele:

- Iran-United States Claims Tribunal : für Klagen zwischen den USA und Iran sowie für Klagen von US-Bürgern gegen den Iran und von iranischen Bürgern gegen die USA zuständig
- UN Compensation Commission: beurteilte Beschwerden gegen den Irak wegen der völkerrechtswidrigen Besetzung Kuweits 1990/91. Staaten konnten in eigenem Namen auch Ansprüche NP und JP geltend machen
- Das ICSID-Schiedsverfahren ist das beliebteste Verfahren zur Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten. Das ICSID bezweckt, die Errichtung eines Schiedsverfahrens bei Investitionsstreitigkeiten zu erleichtern, ist aber kein Schiedsgericht und hat keine eigenen Rechtsprechungsaufgaben; es stellt administrative Unterstützung zur Verfügung, Verfahrensregeln, Räumlichkeiten und Sekretariat zur Verfügung

## II. Internationale Gerichte

### 1. Überblick

#### Internationaler Gerichtshof (IGH)

- Wichtigstes internationales Gericht; ist die einzige gerichtliche Streitbeilegungsinstanz mit einer umfassenden, wenn auch nicht obligatorischen, materiellen Zuständigkeit zur Beurteilung von Streitfällen zwischen Staaten
- Andere internationale Gerichte verfügen stets über eine beschränkte materielle Zuständigkeit

#### Internationaler Seegerichtshof

Nur zuständig zur Beurteilung von Streitfällen zwischen Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens aus diesem Abkommen.

#### Menschenrechtliche Gerichte

- Haben regelmässig auch die Kompetenz, verbindlich über Streitfälle zwischen Staaten betreffend die Verletzung der ihnen zugrundeliegenden menschenrechtlichen Abkommen zu befinden
- Zeichnen sich primär durch Befugnis aus, Beschwerden von Privatpersonen, welche eine Verletzung dieser Verträge durch einen Vertragsstaat rügen, zu beurteilen
- Hierzu gehören: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte zur Überwachung der EMRK, Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte für die Amerikanische Menschenrechtskonvention, Afrikanischer Gerichtshof für die Rechte der Menschen und Völker basierend auf der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker

#### Internationaler Strafgerichtshof und weitere internationale Straftribunale

Haben Kompetenz, direkt Private in die Pflicht zu nehmen, die angeklagt sind, eines der völkerstrafrechtlichen Krenedelikte Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder Aggression begangen zu haben.

## 2. Der Internationale Seegerichtshof

Zum Streitbeilegungssystem des Seerechtsübereinkommens gehören neben dem Seegerichtshof auch der IGH und Schiedsgerichte.

#### Seegerichtshof

- Sitz in Hamburg, 21 RichterInnen
- Fragen betr. Meeresbodennutzung, Schifffahrt, Fischerei und der marinen Umwelt

## 3. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

#### EGMR

Überwachungsorgan der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Individualbeschwerde an den Gerichtshof ist der wichtigste Pfeiler des europäischen Menschenrechtssystems.

- Ständiges Gericht in Strassburg
- Zahl der RichterInnen entspricht der Anzahl der Vertragsstaaten (47)

#### Individualbeschwerderecht

- Art. 34 EMRK regelt die Aktivlegitimation zur Erhebung einer Beschwerde: natürliche und juristische Personen sowie andere Personenvereinigungen, die geltend machen, in ihren eigenen Rechten durch einen Vertragsstaat der EMRK verletzt worden zu sein; ausgeschlossen ist Geltendmachung der Rechte ihrer Mitglieder durch JP
- Beschwerdeführer muss grundsätzlich geltend machen, selber direkt Opfer einer Verletzung eines durch die EMRK oder ihrer Protokolle garantierten Rechts zu sein → Opfereigenschaft ist gegeben, wenn
  - o sie oder er persönlich betroffen und beschwert ist
  - o ein rechtliches Interesse hat und
  - o eine Verletzung eines durch die EMRK oder ihrer Protokolle gewährten Rechte geltend machen kann

- Vertragsstaat ist nur dann passivlegitimiert, wenn ihm die streitige hoheitliche Massnahme oder Unterlassung zuzurechnen ist. Er ist für das Verhalten aller seiner verfassungsmässigen, mit hoheitlicher Gewalt ausgestalteten Organe verantwortlich

### **Zulässigkeitsprüfung**

Art. 35 EMRK regelt die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Individualbeschwerden.

### **Die Grundzüge des Verfahrens**

Beschwerden mit klaren Formmängeln werden durch Einzelrichter für unzulässig erklärt (Art. 27 Abs. 1 EMRK). Erfolgt kein Unzulässigkeitsentscheid im Einzelrichterverfahren, wird die Beschwerde an einen Ausschuss (3 Richter) weitergeleitet (Art. 27 Abs. 3 EMRK). Dieser kann die Beschwerde seinerseits für unzulässig erklären (Art. 28 Abs. 1 lit. a EMRK) oder einen summarischen Sachentscheid fällen, wenn keine komplexen Rechtsfragen betroffen sind und eine klare Rechtsprechung des EGMR existiert (Art. 28 Abs. 1 lit. b EMRK). Unzulässigkeitsentscheide aller Verfahrensstufen sind stets endgültig (Art. 27 Abs. 2 i.V.m. Art. 28 Abs. 2 EMRK).

Wird die Beschwerde nicht durch den Ausschuss entschieden, kommt es zur Beurteilung durch die Kammer (7 Richter). Diese kann die Beschwerde für unzulässig erklären oder ein Sachurteil fällen (Art. 29 Abs. 1 EMRK). Sachurteile der Kammer sind endgültig. Ausnahmsweise kann die Grosse Kammer (17 Richter) mit einer Beschwerdesache befasst werden (Art. 30 f. und 43 EMRK).

Ist eine Beschwerde zulässig, kann der Gerichtshof eine Verletzung der EMRK feststellen und unter Voraussetzungen Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen anordnen (Art. 41 EMRK). Er kann keine konventionswidrigen nationalen Urteile oder ein nationales Gesetz aufheben.

Nach Art. 46 Abs. 1 EMRK ist das endgültige Urteil für den betroffenen Vertragsstaat rechtlich bindend. Die Vollstreckung überwacht das Ministerkomitee des Europarats (Art. 46 Abs. 2 EMRK).

### **Exkurs: weitere Verfahren**

Neben Individualbeschwerden hat der EGMR auch die Kompetenz, Beschwerden von Staaten wegen behaupteter Verletzung der EMRK durch andere Vertragsparteien zu beurteilen = **Staatenbeschwerde** (Art. 33 EMRK). Weil der beschwerdeführende Staat nicht selbst von der Verletzung betroffen sein muss, wird mit der Staatenbeschwerde eine Art Wächterfunktion wahrgenommen.

## **4. Internationale Strafgerichte**

### **Überblick**

Zur Ahndung von völkerrechtlichen Kernverbrechen (Genozid, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Aggression) wurden einige internationale Strafgerichte geschaffen (teilweise nur vorübergehend). 2003 hat der Ständige Internationale Gerichtshof (International Criminal Court, ICC) in Den Haag seine Tätigkeit aufgenommen. Der ICC ist heute das wichtigste internationale Durchsetzungsorgan des Völkerstrafrechts.

Die neuste Form der internationalen Strafgerichtsbarkeit sind hybride Strafgerichte mit gemischter landes- und völkerrechtlicher Grundlage. Zweck ist es, in Situationen, in denen die nationale Strafgerichtsbarkeit aus finanziellen oder politischen Gründen nicht in der Lage ist, die Urheber vergangener, ungesühnter massiver Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung zu ziehen, eine Strafverfolgung zu ermöglichen. Man erhofft sich eine Kostensparung und eine Effizienzsteigerung im Vergleich zu den internationalen Strafgerichten.

### **Der Internationale Strafgerichtshof**

- Ist eine internationale Organisation und basiert auf einem völkerrechtlichen Vertrag mit bisher 123 Mitgliedern
- Nicht Vertragsparteien sind bis jetzt wichtige Staaten wie die USA, China, Russland sowie Staaten, die traditionellen Konfliktgebieten liegen
- 18 hauptamtliche RichterInnen, die eine Vorverfahrens- eine Hauptverfahrens- und eine Berufungskammer bilden

Das Statut enthält **3 Varianten, wie der ICC mit einer Sache befasst werden kann:**

1. Eine Situation wird dem ICC durch einen Vertragsstaat zur Untersuchung unterbreitet (Art. 14 Statut)
2. Sicherheitsrat kann eine Situation, die als Bruch oder Bedrohung des Friedens eingestuft wird, mit einer Resolution gestützt auf die UNO-Charta dem ICC überweisen (Art. 13 lit. b Statut). Eine solche Überweisung stet und fällt aber mit dem Veto-Recht der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats
3. Ankläger ist berechtigt, aus eigener Initiative Ermittlungen einzuleiten (Art. 15 Statut)

Trotz seiner universellen Ausrichtung ist der ICC nicht befugt, jede Verletzung des internationalen Strafrechts zu ahnden. Zu den **wichtigsten Zuständigkeitsvoraussetzungen** gehören:

- Zuständigkeit *ratione temporis*: Gem. Art. 11 des Statuts ist der Gerichtshof nur für die Verfolgung von Verbrechen zuständig, die nach Inkrafttreten des Status begangen worden sind (also nach 1.7.2002). Wird ein Staat erst später Vertragspartei, gilt das jeweilige Datum des Inkrafttretens des Status. Vorbehalten bleibt

eine Ad hoc-Anerkennung der Zuständigkeit in Bezug auf das fragliche Verbrechen durch diesen Staat (Art. 12 Abs. 3)

- Zuständigkeit ratione materiae: Zuständigkeit beschränkt sich auf die im Statut definierten Straftaten (Art. 5)
- Zuständigkeit ratione personae: nur NP unterstehen der Gerichtsbarkeit des ICC, die zum Zeitpunkt der Tatbegehung mind. 18 Jahre alt waren (Art. 25 Abs. 1 und Art. 26). Die amtliche Eigenschaft eines Angeklagten oder nach internationalem Recht zustehende Immunitäten sind unerheblich (Art. 27 Statut)
- Strafrechtliche Anknüpfungsprinzipien: Straftat muss auf dem Territorium einer Vertragspartei oder durch einen Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Römer Statuts begangen werden (Territorialitätsprinzip). Wenn der Sicherheitsrat dem Gerichtshof einen Fall überträgt, entfällt diese Voraussetzung.
- Grundsatz der Komplementarität: ICC ist nur subsidiär für die Verfolgung der im Statut aufgeführten Verbrechen zuständig, sofern der primär zuständige Vertragsstaat entweder nicht fähig oder nicht willens ist, das Strafverfahren durchzuführen (Art. 17 Statut). Auch dieses Erfordernis entfällt bei einer Überweisung durch den Sicherheitsrat

### III. insbesondere zum internationalen Gerichtshof (IGH)

#### 1. Zuständigkeit in Streitsachen

Die **Zuständigkeit des IGH ist doppelt beschränkt**:

- Es muss sich um eine Rechtsstreitigkeit handeln
- Die sich zwischen Staaten abspielt

Einzelpersonen und internationale Organisationen (zB UNO), ihre Organe und Sonderorganisationen sind im Streitverfahren nicht parteifähig.

#### Voraussetzungen zum Tätigwerden

1. **Parteifähigkeit**: die verfahrensbeteiligten Staaten müssen parteifähig sein
  - o Mitgliedschaft in der UNO bewirkt automatisch Zugehörigkeit zum IGH-Statut und damit die Parteifähigkeit
  - o Staaten, die nicht UNO-Mitglieder sind, können Vertragsparteien des Status werden
2. **Unterwerfung**: Sich beide bezüglich der Streitfrage der Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen haben
  - o Kein Staat kann gezwungen werden, sich gegen seinen Willen der Gerichtsbarkeit des IGH zu unterwerfen
  - o Die Unterwerfung kann auf dreifachem Weg erfolgen:
    1. Durch Compromis (Ad hoc-Vereinbarung): Streitfall wird dem IGH durch eine spezielle Vereinbarung zwischen den Streitparteien zur Entscheidung vorgelegt
    2. Durch Zuständigkeitsklausel in einem Vertrag: Unterwerfung durch Ratifikation eines Vertrags, der für künftige Streitigkeiten eine Zuständigkeitsklausel gem. Art. 36 Abs. 1 IGH-Statut enthält
    3. Durch freiwillig abgegebene Erklärung gem. Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut (Fakultativklausel)

#### Vorbehalte zur Unterwerfung

Sowohl zu Zuständigkeitsklauseln in Verträgen als auch zu Fakultativklausel-Erklärungen gem. Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut können Vorbehalte gemacht werden. Folgende Vorbehalte sind möglich:

1. **Vorbehalte ratione temporis**: Bestimmungen über deren Kündbarkeit, oft Vorbehalt der sofortigen Kündbarkeit
2. **Vorbehalte ratione personae**: zB Streitigkeiten mit der Regierung eines Staates, der Mitglied des.. gewesen ist
3. **Vorbehalte ratione materiae**: Vorbehalte zum sachlichen Geltungsbereich betreffen oft Territorialstreitigkeiten sowie solche, die aus Krieg oder Besatzungsstand resultieren

#### Anwendbares Recht

Der IGH kann sich – soweit die Streitparteien diese Kompetenz nicht beschränken – zur Beurteilung eines Streitfalls sowohl auf das einschlägige Vertrags- und Gewohnheitsrecht als auch auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze stützen (Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut).

Mit Zustimmung der Parteien hat er auch die Befugnis, ex aequo et bono zu entscheiden, also ohne Rücksicht auf das geltende Recht, sondern einzig nach Gesichtspunkten der Billigkeit, dh Einzelfallgerechtigkeit.

3. **Billigkeit contra legem**: wenn im Widerspruch zum Gesetz Einzelfallgerechtigkeit erzielt wird
4. **Billigkeit infra legem** (innerhalb des Gesetzes): Richter entscheidet dort, wo ihn das Gesetz auf sein Ermessen oder die Würdigung der Umstände oder auf wichtige Gründe verweist, nach Recht und Billigkeit → Rechtshärten sollen gemildert werden
5. **Billigkeit praeter legem** (ausserhalb des Gesetzes): kommt zum Zug, wo das Recht zu einer konkreten Frage schweigt und deshalb eine Lösung gesetzesergänzend im Lichte der Einzelfallgerechtigkeit gefunden werden darf

## 2. Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten

Nach Art. 96 UNO-Charta ist der IGH auch für die Erstattung von Gutachten über Rechtsfragen zuständig.

### Gutachten

Sind Stellungnahmen zu Rechtsfragen (nicht zu Sachfragen), die dem Gerichtshof von Organen der UNO und bestimmten anderen internationalen Körperschaften vorgelegt werden.

- Gegenstand der Gutachten: kann sich auf eine abstrakte Frage ohne Verbindung zu einem gegenwärtig bestehenden Konflikt beziehen oder eine Frage mit Bezug auf konkreten Rechtsstreit sein
- UNO-Generalversammlung und der uNO-Sicherheitsrat sind unmittelbar berechtigt, Gutachten zu beantragen (Art. 96 Abs. 1 UNO-Charta)
- Unerheblich für die Zuständigkeit des IGH zur Erstattung des Gutachtens ist, ob die Staaten, auf die sich das Gutachten bezieht, der Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen haben
- Gutachten sind im Gegensatz zu Urteilen für die anfragende Stelle nicht verbindlich; faktisch besitzen sie aber meist grosses Gewicht

## 3. Grundzüge des Verfahrens

Das Verfahren ist in Art. 39 ff. IGH-Statut und Art. 38 ff. der Verfahrensordnung des IGH geregelt.

Normalfall: Gerichtshof entscheidet in Plenarsitzung mit einem Mindestquorum von 9 Richtern (Art. 25 Statut). In verschiedenen Fällen sind Kammerentscheidungen vorgesehen, deren Urteile als Urteile des Gerichtshofs gelten (Art. 26-29).

Ad hoc-Kammern entscheiden in Einzelfällen, welche vom IGH auf Ersuchen der Parteien jederzeit gebildet werden können. Die Parteien haben erheblichen Einfluss auf die Richterbestimmung, weshalb die Bildung dieser Kammern der Bildung von Schiedsgerichten gleicht.

Je nach Konstellation kann das **Verfahren aus mehreren Phasen** bestehen:

- Jurisdiktionsverfahren: falls die Zuständigkeit des IGH bestritten ist
- Verfahren in der Hauptsache
  - o Schriftlicher Teil → Übermittlung der Schriftsätze, Gegensätze und ggf. Repliken
  - o Mündlicher Teil (grunds. öffentlich) → Beweisabnahmen, Plädoyers der Parteien
  - o Geheime Beratung und Entscheidung durch den Gerichtshof. Entscheidung wird mit Mehrheit der anwesenden Richtern gefällt
  - o Urteil wird öffentlich verkündet, ist endgültig und unterliegt keinen Rechtsmitteln
- in besonderen Situationen: Verfahren über den Erlass vorsorglicher Massnahmen, über die Intervention von Drittstaaten, über die Auslegung eines Urteils, über Wiederaufnahme des Verfahrens

## IV. Gerichtsähnliche Streitbeilegungsinstanzen (quasi-judicial bodies)

Hierzu zählen die **Vertragsüberwachungsorgane der universellen Menschenrechtsverträge**. Die wichtigsten Menschenrechtsverträge der UNO verfügen über ein solches Vertragsüberwachungsorgan, das meist als Ausschuss/Komitee bezeichnet wird und sich i.d.R. aus 10-20 unabhängigen Experten zusammensetzt.

Folgende universelle Menschenrechtsverträge sind mit einem derartigen Vertragsüberwachungsorgan ausgestattet:

- |   |  |
|---|--|
| - Pakt I  | Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte |
| - Pakt II   | Menschenrechtsausschuss                                      |
| - Folterkonvention  | Ausschuss gegen die Folter                                   |
| - Rassendiskriminierungskonvention                                | Ausschuss gegen Rassendiskriminierung                        |
| - Kinderrechtskonvention  | Ausschuss für Rechte des Kindes                              |
| - Frauendiskriminierungskonvention                                | Ausschuss gegen die Diskriminierung der Frauen               |
| - Wanderarbeitnehmerkonvention                                    | Ausschuss für die Rechte der Wanderarbeitnehmer              |
| - Behindertenkonvention   | Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung        |
| - Konvention gegen das erzwungene Verschwindenlassen von Personen | Ausschuss gegen das Verschwindenlassen von Personen          |

Ausschüsse entscheiden in einem gerichtsähnlichen Verfahren, ob der Staat gegenüber dem Individuum Menschenrechte aus der relevanten Konvention verletzt hat. Diese Entscheide stellen rechtlich gesehen zwar nur unverbindliche Empfehlungen dar; sie werden aber aufgrund ihrer autoritativen Wirkung durch die Staaten meist befolgt. Um die Implementierung der Empfehlungen weiter verbessern, hat zB der Menschenrechtsausschuss ein Follow-up-Verfahren eingeführt, welches den Staat verpflichtet, dem Ausschuss in einem weiteren Bericht (follow-up response) über die Umsetzung der Empfehlung zu berichten.



**Gerichtsähnliche Überwachungsinstrumente**

- Individualbeschwerden  
Ermächtigt die Opfer von Menschenrechtsverletzungen mittels einer Beschwerde beim betreffenden Ausschuss gegen den Verletzterstaat vorzugehen. Alle UNO-Menschenrechtskonventionen sehen dieses Verfahren vor. Das Individualbeschwerdeverfahren ist für die Vertragsparteien aber fakultativ, dh die Beschwerdemöglichkeit besteht nur gegen Vertragsstaaten, welche dieses Verfahren in einer separaten Erklärung/Vertrag ausdrücklich akzeptiert haben
- Staatenbeschwerden  
Beschwerde eines Vertragsstaats gegen einen anderen Vertragsstaat. Ist in vielen UNO-Menschenrechtsverträgen vorgesehen, sie hat jedoch keine praktische Bedeutung; im UNO-Menschenrechtssystem wurde sie nur äusserst selten ergriffen

**V. Die Vollstreckung von Entscheidungen internationaler Streitbeteiligungsinstanzen****1. Die Grundzüge der Vollstreckung von Entscheidungen internationaler Streitbeilegungsinstanzen**

Im VR fehlt es regelmässig an Vollstreckungsorganen, welche zur zwangsweisen Durchsetzung der Entscheide internationaler Streitbeteiligungsinstanzen befugt wären. Allgemein ist die Befolgung der Entscheide internationaler Gerichtsbarkeiten weitgehend den Streitparteien überlassen, die sich nach Treu und Glauben verpflichten, den Entscheid zu befolgen.

Die Missachtung eines Schieds- oder Gerichtsurteils durch eine der Streitparteien stellt eine Völkerrechtsverletzung dar. Der Betroffene kann daher bei Fehlen eines Vollstreckungsverfahrens gegen den anderen Staat zwischenstaatliche Zwangsmassnahmen ergreifen, um die Entscheidung der Streitbeilegung durchzusetzen.

**2. Vollstreckungsinstanzen****Vollstreckung von Urteilen des IGH**

- Nach Art. 94 UNO-Charta ist jedes UNO-Mitglied verpflichtet, als Streitpartei Urteile des IGH zu befolgen
- Urteilsvollstreckung ist nicht Sache des Gerichtshofs
- Bei Nichtbefolgung kann sich die betroffene Partei gem. Art. 94 Abs. 2 UNO-Charta an den Sicherheitsrat wenden. Ob und welche Durchsetzungsmassnahmen notwendig sind, liegt in seinem Ermessen, wobei dessen ständige Mitglieder eine Beschlussfassung mit dem Vetorecht blockieren können

**Vollstreckung von Urteilen des EGMR**

Art. 46 EMRK statuiert die Verbindlichkeit der EGMR-Urteilen und betraut mit der Umsetzung der Urteile das höchste politische Organ des Europarats, das Ministerkomitee. Dieses überwacht die Erfüllung der Schadensersatzpflicht und die Umsetzung des materiellen Urteils (zB Gesetzesänderung). Die Vertragsstaaten haben über die getroffenen Umsetzungsmassnahmen Bericht zu erstatten. Bei Schwierigkeiten im Vollzug kann das Ministerkomitee an den Gerichtshof gelangen (Art. 46 EMRK).

## 3. Kapitel: das System der kollektiven Sicherheit

Die **gegenwärtige Sicherheitsarchitektur der Staatengemeinschaft** ist in der UNO-Charta verankert und setzt sich aus folgenden Elementen zusammen

- Verbot der zwischenstaatlichen Gewaltanwendung (Gewaltverbot)
- Verbot des Eingriffs in interne Angelegenheiten fremder Staaten (Interventionsverbot)
- Supranationale Kompetenzen des Sicherheitsrats im Falle einer Bedrohung oder eines Bruchs des Friedens und bei Angriffshandlungen

Spezifisch für die CH von Bedeutung ist das Neutralitätsrecht und seine Kompatibilität mit diesem System.

### I. Gewaltverbot

#### 1. Vorläufer

##### Partielles Kriegsverbot im Friedensvertrag von Versailles, Juni 1919

- Wurde in der Völkerbundsatzung beschlossen
- Krieg war unzulässig, wenn kein Versuch einer friedlichen Streitbeilegung vorangegangen war, wenn nach Scheitern der Vermittlung eine 3monatige Wartefrist gebrochen wurde oder wenn ein Staat angegriffen wurde, welcher sich dem Spruch des angerufenen Schiedsgerichts fügte oder den einstimmigen Vermittlungsvorschlag des Rates angenommen hatte

##### Briand-Kellog-Pakt, 1929

- Partielles wurde zu generellem Kriegsverbot
- Überwiegende Mehrheit der Völkerbundstaaten erklärte ihren Verzicht auf Krieg unter Vorbehalt des Selbstverteidigungsrechts

#### 2. der heutige Inhalt des Gewaltverbots

Das Gewaltverbot ist in Art. 2 Ziff. 4 UNO-Charta verankert, gilt aber auch gewohnheitsrechtlich und ist Bestandteil des *ius cogens*.

##### Anwendungsbereich

- Umfasst nur zwischenstaatliche Gewalt, dh die Gewalt eines Staates gegen einen anderen Staat
- Militärische Interventionen ausländischer Truppen im Kampf gegen Aufständische sind mit Zustimmung der Regierung erlaubt
- Militärische Interventionen von Staaten zugunsten von Aufständischen stellen eine verbotene Gewaltanwendung im zwischenstaatlichen Verhältnis dar, ausser sie seien durch den Sicherheitsrat autorisiert oder zur Selbstverteidigung im Einklang mit der UNO-Charta notwendig

##### Gewaltbegriff

- Beschränkt sich auf die Anwendung oder Androhung von Waffengewalt, dh er umfasst politischen und ökonomischen Zwang nicht (Art. 2 Ziff. 4 UNO-Charta)
- Erfasst grundsätzlich jede Anwendung oder Androhung von militärischer Gewalt, wobei eine gewisse (niedrige) Gewaltintensität erforderlich ist
- Umfasst weitere Formen indirekter staatlicher Gewalt
- Ausnahmen: Selbstverteidigung (Art. 51 UNO-Charta) und Zwangsmassnahmen

##### Das Selbstverteidigungsrecht als Ausnahme vom Gewaltverbot (Art. 51 UNO-Charta)

Stellt, wie vom IGH bestätigt, eine gewohnheitsrechtliche Ausnahme vom Gewaltverbot dar.

##### Voraussetzungen

- **Vorliegen eines bewaffneten Angriffs:** qualifizierte Form der Verletzung des Gewaltverbots (Aggressionsdefinition und Definition der Angriffshandlung, siehe S. 341 Lehrbuch Liste mit Beispielen)
- **Vorliegen eines aktuellen oder unmittelbar bevorstehenden Angriffs:** bisher war Unmittelbarkeit des feindlichen Angriffs das ausschlaggebende Kriterium, die Frage der Rechtmässigkeit präventiver Selbstverteidigung ist jedoch och nicht abschliessend beurteilt – aber ein Angriff muss auf jeden Fall bereits erfolgt sein oder erwartet werden
- **Vorliegen eines Angriffs eines anderen Staates:** ein bewaffneter Angriff muss seinen Ursprung ausserhalb des Gebiets des sich auf das Selbstverteidigungsrecht stützenden Staates haben. Es reicht, wenn das Handeln dem Staat zugerechnet werden kann – fehlt, falls der betreffende Staat in Angriffshandlungen nichtstaatlicher Gruppierungen in keiner Weise involviert ist
- **Notwendigkeit der Gewaltanwendung:** auch im Falle eines bewaffneten Angriffs darf nur zum Mittel der Gewalt gegriffen werden, soweit sich dies zum Schutz der elementaren Sicherheitsinteressen des angegriffenen Staates als notwendig erweist
- **Verhältnismässigkeit der Gewaltanwendung:** Gewaltanwendung ist strikt verhältnismässig anzuwenden

- **Kollektive Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung:** Art. 51 UNO-Charta anerkennt unter Beachtung der Voraussetzungen auch ein Recht dritter Staaten, das Opfer einer bewaffneten Attacke mit militärischen Mitteln zu unterstützen
- **Die Rolle des Sicherheitsrats:** Selbstverteidigungsrecht gilt nur subsidiäre, dh bis zum Tätigwerden des Sicherheitsrates

#### 4. militärische Zwangsmassnahmen nach Kapitel VII der UNO-Charta als Ausnahme vom Gewaltverbot

Der Sicherheitsrat kann gestützt auf Kapitel VII der UNO-Charta militärische Zwangsmassnahmen treffen zur Gewährleistung der internationalen Sicherheit, falls er eine Bedrohung oder den Friedensbruch oder eine Angriffshandlung feststellt. Derartige militärische Zwangsmassnahmen gelten nicht als Verletzung des Gewaltverbots.

#### 5. weitere Ausnahmen vom Gewaltverbot ?

##### Humanitäre Intervention

Meint das gewaltsame Vorgehen von Staaten zum Schutz der Bevölkerung eines fremden Staates vor systematischen Verletzungen fundamentaler Menschenrechte.

Soweit eine solche Aktion durch den Sicherheitsrat autorisiert wird, greift der Rechtfertigungsgrund des Kapitels VII der UNO-Charta.

##### Militärische Interventionen sind gerechtfertigt, wenn sie kumulativ

1. Dem Schutz der Zivilbevölkerung gegen schwerste Gewalt und Menschenrechtsverletzungen dienen (just cause)
2. In Absicht erfolgen, dieses Ziel zu erreichen (just intention)
3. Erst erfolgen, nachdem andere Mittel versagt haben (last resort)
4. Nicht über das hinausgehen, was notwendig ist (proportional means)
5. Durch den Sicherheitsrat oder allenfalls die GB bzw. eine Regionalorganisation autorisiert wurde (right authority)

→ Humanitäre Interventionen ohne Zustimmung des UNO-Sicherheitsrates oder der UNO-GV widersprechen dem geltenden VR

##### Eingreifen eines Staates zum Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland

Zulässigkeit ist umstritten, jedenfalls darf eine solche Intervention nur dann erfolgen, wenn alle Versuche, mit dem Territorialstaat zu einer Einigung über das zu wählende Vorgehen zu kommen, gescheitert sind und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt ist.

#### 6. Verhältnis zum Interventionsverbot

##### Interventionsverbot

Verbot der zwangsweisen Einmischung in die Angelegenheiten eines anderen Staates, die ihrem Wesen nach zu dessen inneren Zuständigkeit gehören.

## II. Die Durchsetzung der internationalen Sicherheit durch den Sicherheitsrat

Im Falle internationaler Konflikte, die den Frieden bedrohen oder bereits zu einem Friedensbruch geführt haben, stehen der UNO im Wesentlichen **3 Kategorien von Massnahmen** zur Verfügung:

1. Friedliche Streitbeilegung nach Kapitel VI der Charta
2. Militärische und nichtmilitärische Zwangsmassnahmen nach Kap. VII der Charta
3. Friedenserhaltende Massnahmen, die sich in der Praxis entwickelt und etabliert haben, ihre Grundlage aber auch teilweise in Art. 39 ff. UNO-Charta finden

#### 1. Die Durchsetzung der internationalen Sicherheit durch Verfahren der friedlichen Streitbeilegung: Kapitel VI der UNO-Charta

Systematik und Zielsetzung der Charta: zunächst versuchen, eine Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, mittels des Verfahrens der friedlichen Streitbeilegung gem. Kapitel VI der UNO-Charta zu schlichten. Der Sicherheitsrat kann gem. Art. 33 UNO-Charta die Staaten auffordern, ihre Streitigkeiten durch friedliche Mittel zu beenden, wobei derartigen Resolutionen verbindliche Wirkung zukommt (Art. 25 UNO-Charta). Ausserdem ist er befugt, den Parteien geeignete Verfahren oder Methoden für die Bereinigung der Streitsache zu empfehlen (Art. 36 UNO-Charta).

- (Betr. den Instrumenten siehe Vierter Teil, 1. Kapitel, Ziff. I)

## 2. Die Durchsetzung der internationalen Sicherheit durch Zwangsmassnahmen: Kapitel VII der UNO-Charta

### Voraussetzungen der Ergreifung durch Zwangsmassnahmen

Der Sicherheitsrat kann nicht nur bei Verletzung des Gewaltverbots zu Zwangsmassnahmen greifen, sondern auch wenn er eine **Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung** feststellt (Art. 39 UNO-Charta). Der Begriff der Bedrohung oder des Bruchs des internationalen Friedens ist nicht auf militärische Operationen beschränkt und zwar stellen Bürgerkriege, Terrorismus und humanitäre Katastrophen keinen Bruch des Friedens i.S.d. UNO-Charta dar, da das Gewaltverbot nur zwischenstaatliche Konflikte erfasst, doch anerkennt der Sicherheitsrat auch solche Situationen als Bedrohung.

Bis heute wurden Zwangsmassnahmen nie allein gestützt auf Menschenrechtsverletzungen beschlossen, sondern diese bildeten jeweils einen wichtigen Faktor neben Erwägungen sicherheitspolitischer Art.

Gemäss einer Resolution betreffend den **Schutz von Zivilpersonen** behält sich der Sicherheitsrat vor, bei gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung die Situation zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Massnahmen zu ergreifen. Dieser Ansatz erlaubt dem Sicherheitsrat, Zwangsmassnahmen auch in Fällen zu beschliessen, in welchen rein innerstaatliche Gewaltanwendung keine unmittelbaren Auswirkungen auf andere Staaten hat.

### Nichtmilitärische Zwangsmassnahmen

Gestützt auf die nicht abschliessende Auflistung in Art. 41 UNO-Charta stehen dem Sicherheitsrat verschiedene Massnahmen zur Gewährleistung der internationalen Sicherheit offen. Bisher hat er v.a. folgende Massnahmen ergriffen:

- **Sanktionen:** richten sich heute v.a. gegen bestimmte Personenkreise. Zu ihrer Durchsetzung werden Sanktionsausschüsse eingesetzt, welche Listen von sanktionierten Personen und Unternehmen erstellen (v.a. im Zusammenhang mit Terrorismus)
  - o Exportverbote für spezifische Güter, v.a. Rüstungsgüter in einem umfassenden Sinn
  - o Importverbote für spezifische Güter, zB für illegal geförderte Naturschätze
  - o Dienstleistungsembargos, zB Verbot der Finanzierung von Rüstungsgütern und Verbot militärischer Ausbildung
  - o Ein- und Durchreiseverbote für bestimmte Personen
  - o Finanzaktionen in Form der Einfrierung ausländischer Vermögenwerte bestimmter Personen und Unternehmen
- **Schaffung gerichtlicher oder quasi-gerichtlicher Organe:** Durchsetzungsorgane schaffen (zB Straftribunal für Jugoslawien und Ruanda)
- **Rechtsetzung:** Sicherheitsrat begann 2001, den Mitgliedstaaten in generell-abstrakter Weise zur Abwehr der Gefahren des Terrorismus und der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen teilweise sehr weitgehende Verhaltenspflichten aufzuerlegen. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen schuf er spezifische Durchsetzungsorgane, denen die Mitgliedstaaten periodische Berichte unterbreiten müssen.

### Militärische Zwangsmassnahmen

Erweisen sich nichtmilitärische Zwangsmassnahmen als erfolglos, ermächtigt Art. 42 UNO-Charta den Sicherheitsrat zur Durchführung militärischer Massnahmen. Es hat sich in der Praxis so eingebürgert, dass der Sicherheitsrat Staaten oder Staatenkoalitionen (explizit) ermächtigt, mit Waffengewalt gegen den die Sicherheit gefährdenden Staat vorzugehen.

## 3. Friedenserhaltende und friedensschaffende Massnahmen

### Friedenserhaltende Massnahmen (peacekeeping missions) des Sicherheitsrates

- Sind eine Schöpfung der Praxis und lassen sich nicht explizit auf Kapitel VI oder VII der UNO-Charta stützen
- bezwecken in erster Linie die Sicherung eines fragilen Status quo
- ein Beobachter- oder Truppeneinsatz erfolgt nur mit Zustimmung der betroffenen Partei und ein Waffeneinsatz der Truppen darf grundsätzlich nur zur Selbstverteidigung und mit Zustimmung aller Parteien erfolgen
- klassische peacekeeping-Operationen stellen etwa die Überwachung der Waffenstillstandslinien dar

### Friedensschaffende Massnahmen (peace enforcement)

Ist ein peacekeeping-Einsatz mit Zwangscharakter.

- Grenzen zu den eigentlichen Zwangsmassnahmen sind teilweise fließend
- Waffeneinsatz kann nicht nur zur Selbstverteidigung, sondern auch zur Durchsetzung der vom Sicherheitsrat getroffenen Massnahmen stattfinden
- Rechtliche Grundlage: Art. 42 UNO-Charta
- Zustimmung der involvierten Parteien ist nicht notwendig

**Peacebuilding-Einsätze**

- Grenzen zwischen peacekeeping und peace enforcement vermischen sich
- Nach dem 2.WK wurde es möglich, Blauhelmsoperationen mit einem breiteren, auch zivile Aufgaben umfassenden Mandat auszustatten → ermöglichen nicht nur das Wiederaufflammen bewaffneter Konflikte zu verhindern, sondern auch aktiv am Aufbau einer stabilen Friedenslösung zu beteiligen
- Sicherheitsrat wird durch Peacebuilding Commission (PBC) (Unterorgan des Sicherheitsrats) unterstützt, welche von der UNO-Generalversammlung errichtet wurde → soll den Friedensaufbauprozess aktiv und beratend unterstützen, Strategien für peacebuilding und Versöhnung vorschlagen und helfen, die finanziellen Mittel für den Wiederaufbau zu beschaffen

**Übersicht**

<b>Friedliche Streitbeilegung (Kap. VI. Art. 33 ff. UNO-Charta)</b>	<b>Zwangsmassnahmen (Kap. VII. Art. 39 ff. UNO-Charta)</b>	<b>Friedenserhaltende Aktionen (Praxis)</b>
<i>Streitigkeit, die den Weltfrieden oder die internationale Sicherheit gefährdet</i>	<i>Bei Friedensbedrohung oder -bruch oder Angriffshandlung</i>	<i>(potenzieller) internationaler oder interner Konflikt</i>
1. Anrufen des Sicherheitsrats durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Streitparteien</li> <li>- UNO-Mitglied</li> <li>- Generalsekretär</li> </ul> 2. Massnahmen des Sicherheitsrates: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diskussion des Streits</li> <li>- Stellungnahmen der Parteien</li> <li>- Vertrauliche Konsultationen</li> <li>- Untersuchungen</li> <li>- Empfehlungen (Vetorecht!)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestimmtes Streitbeteiligungsverfahren</li> <li>- Anrufen des IGH</li> <li>- Materielle Lösung</li> </ul> </li> </ul> 3. Gleiches Vorgehen durch UNO-Generalversammlung, aber <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorrang des Sicherheitsrats</li> <li>- Kein Vetorecht</li> </ul> 4. Generalsekretär: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gute Dienste</li> <li>- Präventive Diplomatie</li> </ul>	1. Feststellung durch den Sicherheitsrat, dass diese Voraussetzung gegeben ist                     2. Aufforderung an Streitparteien zu vorläufigen Massnahmen (zB Feuerpause)                     3. Empfehlung oder Anordnung von Zwangsmassnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nichtmilitärische: Wirtschafts- und Verkehrsboykotte, Abbruch diplomatischer Beziehungen</li> <li>- Militärische: Blockaden, direkter Truppeneinsatz (Truppen müssen gestützt auf Sonderabkommen gestellt werden) bzw. Ermächtigung zum Truppeneinsatz durch Mitgliedstaaten</li> </ul> 4. Falls der Sicherheitsrat nicht handelt, kann die UNO-Generalversammlung aktiv werden. Sie kann Zwangsmassnahmen aber nur empfehlen (uniting for peace)	1. Einverständnis der betroffenen Parteien oder Abstützung auf Kap. VII                     2. Beschluss des Sicherheitsrates zum Einsatz von Beobachtermissionen oder UNO-Truppen (Blauhelme) zwecks:                     3a. klassische Mandate: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwachung von Abkommen oder Resolutionen zur Einstellung von Feindseligkeiten</li> <li>- Bildung von Pufferzonen zwischen Konfliktparteien</li> </ul> 3b. moderne Mandate: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Polizei- und Befriedungsaufgaben</li> <li>- zivile Aufgaben: Organisation und Durchführung humanitärer Hilfe, Flüchtlingsrepatriierung, Überwachung der Menschenrechte, Überwachung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen</li> <li>- Schutz der Zivilbevölkerung</li> <li>- Verwaltung eigentlicher UNO-Protoktorate</li> </ul>

**III. Exkurs : die Neutralität der Schweiz**

**Neutralität**

Ist ein besonderes strategisches Verhalten: nämlich die Nichtteilnahme am Krieg zwischen anderen Staaten, unabhängig von der Rechtmässigkeit des Verhaltens der am Konflikt beteiligten Länder. Damit steht sie in einem gewissen Spannungsverhältnis zum System der kollektiven Sicherheit gemäss der UNO-Charta.

Die Neutralität kann ad hoc, dh im Hinblick auf einen konkreten Krieg (gewöhnliche Neutralität), oder dauernd, dh im Hinblick auf alle künftigen Kriege (permanente Neutralität → CH), erklärt werden.

- **Neutralitätsrecht:** völkerrechtlich gefordertes Verhalten eines neutralen Staates
- **Neutralitätspolitik:** umfasst diejenigen freiwilligen Massnahmen, die ein permanent neutraler Staat zusätzlich ergreift, um das Vertrauen der Staatengemeinschaft in seine Neutralität zu gewährleisten

**1. die Rechtsquellen des Neutralitätsrechts**

**Die unsicheren völkerrechtlichen Rechtsquellen der Neutralität**

Das internationale Neutralitätsrecht lässt sich heute nur noch teilweise auf Abkommen stützen, und findet im Übrigen seine Basis im Gewohnheitsrecht. Die Eruiierung des Inhalts des gegenwärtigen ungeschriebenen Neutralitätsrechts ist aber aus folgenden Gründen unsicher: Neutralität ist heute eine freiwillige Rechtsstellung während einer



bewaffneten Auseinandersetzung, welche immer weniger Staaten wählen → das Bestehen von neutralitätsrechtlichem Gewohnheitsrecht ist heute primär anhand der Praxis und Rechtsüberzeugung der wenigen permanent neutralen Staaten zu eruieren, welche diese Wahlfreiheit nicht besitzen.

### Die spezifischen Rechtsgrundlagen der schweizerischen ständigen Neutralität

Die permanente Neutralität der CH findet als in vielerlei Hinsicht hybrides Rechtsinstitut ihre Grundlagen sowohl im Völker- als auch im Landesrecht.

- Völkerrechtliche Grundlage: Pariser Akte, 1815 und weitere Bestätigungen: Vertrag von Versailles 28.06.1919, Deklaration des Völkerbundes 1920, Beitrittsschreiben an den UNO-Generalsekretär → schweizerische Neutralität ist in vertragsähnlicher Weise oder basierend auf dem Vertrauensgrundsatz im VR verankert
- Landesrechtliche Grundlage: BV, Organkompetenzen der Bundesversammlung und des Bundesrats, nicht aber in Zweckartikel oder in aussenpolitischen Zielen

Lehre und Praxis gehen davon aus, dass die CH nicht verpflichtet ist, für immer neutral zu bleiben; es steht ihr frei (wenn auch nicht während eines Krieges), mittels Mitteilung an die übrigen Staaten das Ende ihrer ständigen Neutralität zu erklären.

## 2. Die Geltung des Neutralitätsrechts : Der Neutralitätsfall

Die Rechte und Pflichten eines neutralen Staates leben im sog. Neutralitätsfall auf dh während eines Krieges.

### Welche Ereignisse können heute den Neutralitätsfall auslösen?

- **Keine Anwendung**: Interne bewaffnete Auseinandersetzungen, während militärischer Besetzung des Territoriums eines anderen Staates, die auf keinen bewaffneten Widerstand stossen
- **Nicht anwendbar oder derogiert durch Art. 103 der UNO-Charta** wird das Neutralitätsrecht während bewaffneter Massnahmen, die vom UNO-Sicherheitsrat gem. Kapitel VII der UNO-Charta erlaubt oder angeordnet werden → das Neutralitätsrecht hindert also die neutralen Staaten nicht daran, sich militärischen Sanktionen anzuschliessen, die der Sicherheitsrat unter Berufung auf Kapitel VII der Charta beschlossen hat
- **Bei zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen, die nicht auf einer kollektiven Grundlage beruhen**, verknüpft die Schweiz heute den Neutralitätsfall grundsätzlich mit dem Vorliegen einer internationalen bewaffneten Auseinandersetzung

## 3. Rechte und Pflichten des neutralen Staates während bewaffneter Konflikte

### Pflichten eines neutralen Staates

- **Nichtbeteiligungsgebot**: Nichtbeteiligung am Konfliktgeschehen
  - o **Enthaltungspflichten**: zB keine Zurverfügungstellung von Truppen
  - o **Verhinderungspflichten**: zB kein Truppeneinzug durch neutrales Gebiet
- **Nichtdiskriminierungsgebot**: unparteiische Behandlung aller Konfliktparteien

### Rechte eines neutralen Staates

- Recht auf Beachtung der territorialen Integrität des neutralen Staates durch die Kriegsparteien
- Recht auf friedliche Beziehungen und freien Handel mit allen Staaten (inkl. Konfliktparteien)

### Leitsätze des Eidgenössischen Politischen Departements zur Neutralität, 1954

«Grundsätzlich gilt, dass der Neutrale nicht in den Krieg zu Gunsten einer Partei eingreifen darf (Verbot der Intervention, auch durch politische oder wirtschaftliche Massnahmen). Daneben gilt im Allgemeinen das Prinzip der Gleichbehandlung; jedoch enthält das positive Recht zahlreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz. Kurz gesagt handelt es sich um folgendes:

- Verbot von Feindseligkeiten gegen einen Kriegsführenden
- Verbot der Lieferung von Truppen
- Verbot der Überlassung von Hoheitsrechten des neutralen Staates an einen Kriegsführenden
- Pflicht zur Aufrechterhaltung der Unverletzlichkeit des Gebiets des neutralen Staates.

Insbesondere sind zu verhindern Kriegshandlungen, Durchfuhr von Truppen, Munitions- oder Verpflegungskolonnen, Überlassung von neutralem Gebiet als Operationsbasis...

Von wirtschaftlicher Neutralität kann nur insoweit gesprochen werden, als der neutrale Staat verpflichtet ist, den Kriegsführenden keine finanzielle Unterstützung (Anleihen und finanzielle Leistungen zur direkten Verwendung für die Kriegsführung, jedoch nicht Kredite zu handelspolitischen Zwecken, insbesondere zur Aufrechterhaltung des normalen Handelsverkehrs) zu gewähren...»

Auch private Exporte von Kriegsmaterial gelten als staatliche Exporte, soweit diese einer staatlichen Exportbewilligung bedürfen. Die CH

## 4. Zusätzliche Pflichten des permanent neutralen Staates während Friedenszeiten

### Vorwirkungen der Neutralität

Bewirken, dass die permanent neutralen Länder auch ausserhalb bewaffneter Konflikte gewissen neutralitätsrechtlichen Pflichten unterstehen: Staat darf sich nicht in eine Lage bringen, in der er sich im Fall eines künftigen Konflikts möglicherweise veranlasst sehen würde, die Pflichten zu verletzen, die sich aus seinem neutralen Status ergeben → darf keinem Militärbündnis beitreten

## 5. die Neutralitätspolitik

### Neutralitätspolitik

Bezeichnet die Gesamtheit der Massnahmen, die der dauernd neutrale Staat in Eigeninitiative und ungeachtet der mit dem Neutralitätsrecht verbundenen Verpflichtungen ergreift, um die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit seiner Neutralität zu gewährleisten.

- keinerlei rechtlichen Vorschriften unterworfen
- dient v.a. dazu, die anderen Staaten von der Fähigkeit und der Bereitschaft des betreffenden Staates zu überzeugen, sich im Falle künftiger bewaffneter Konflikte neutral zu verhalten
- verhindert keinesfalls eine solidarische schweizerische Aussenpolitik

## 6. Neutralität und die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

Unbestritten ist die Inkompatibilität eines NATO-Beitritts mit der permanenten Neutralität. Einer EU-Mitgliedschaft der CH stünden keine neutralitätsrechtlichen Hindernisse entgegen. Auch eine Einsitznahme der CH im UNO-Sicherheitsrat wäre vereinbar.